



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

IOM/II/ 8
ORIGINAL: englisch/
französisch/deutsch
DATUM: 10. März 1986

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

ZWEITE SITZUNG MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Genf, 15. und 16. Oktober 1985

AUFZEICHNUNG UEBER DIE SITZUNG

vom Verbandsbüro verfasst

1. Der Ratspräsident, Herr Rigot, eröffnete die Sitzung und begrüßte die Teilnehmer mit folgenden Worten:

"Ich eröffne die zweite internationale Sitzung mit Ihren Organisationen, indem ich als erstes im Namen der UPOV alle willkommen heisse, die unserer Einladung gefolgt sind und sich entschlossen haben, an dieser Sitzung teilzunehmen. Ich möchte Sie mit aller Herzlichkeit in diesem Haus begrüßen, wo wir uns zwei Tage lang über eine Reihe von Fragen gegenseitig unterrichten sollten.

Aber abgesehen von der gegenseitigen Sympathie, die wie ich hoffe dieses Treffen prägen wird, und von der Knüpfung und Befestigung freundschaftlicher Bande, möchte ich im Hinblick auf die Ergebnisse der ersten Sitzung mit Ihren Organisationen im Jahre 1983 und zur Vermeidung aller Missverständnisse und Fehleinschätzungen über die Ziele dieser Sitzung daran erinnern, welchen Zweck und welche Ziele unser Verband hiermit verfolgt.

Die UPOV, die als zwischenstaatliche Organisation auf der Grundlage des Pariser Uebereinkommens vom 2. Januar 1961 gegründet wurde, ist in erster Linie ein Organ zur Förderung des Schutzes von Züchterrechten. Sie verdankt ihren Ursprung der Initiative und dem Wunsch der von Ihnen vertretenen Züchterorganisationen. Wenn das Verbandsbüro auch die Arbeiten und die Entscheidungen vorbereitet und ausführt, so liegt doch die Entscheidung selbst beim Rat, der sich aus Delegierten der Verbandsstaaten zusammensetzt. Diese Delegierten entscheiden nach gegenseitiger Beratung und unter Berücksichtigung der Ansichten der mit der Züchtung befassten Berufsvertreter in demokratischer, aber souveräner Weise, und Sie verstehen deshalb, warum eine Sitzung wie diese nützlich ist. Und die Delegierten tun dies innerhalb der Grenzen, die ihnen das Uebereinkommen von Paris und die nationalen Gesetze der Verbandsstaaten ziehen und unter Berücksichtigung des Allgemeininteresses wie auch besonders der Interessen der Züchter, mögen sie nun stark oder schwach sein.

Allgemeininteresse? Vergessen wir nicht den zwischenstaatlichen Charakter unseres Verbands. Die öffentliche Gewalt hat grössere Verpflichtungen und muss in viel stärkerem Masse Rücksicht nehmen als ein Privatmann. Wenn unsere Regierungen auch in erster Linie bei der Schaffung der UPOV an die Züchter gedacht haben, so haben sie doch keinesfalls die Benutzer und Verbraucher vergessen. Schliesslich haben die Rechte der einen immer die Rechte der anderen als Grenze.

Sind die rechtlichen Beschränkungen übertrieben? Das ist eine Einstellungsache. Auf jeden Fall erfahren die Rechte und die Gewohnheiten eine Fortentwicklung. Wer an die Strände geht, weiss, dass man dort heute sehen kann, was gestern noch dem Blick verborgen war. Entwicklung der Sitten? Natürlich, aber auch eine Entwicklung der Gesetze: Dies ist die Grundhaltung, die die Mitglieder des UPOV-Rates bewegt und sie bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen inspiriert, und die Ratsmitglieder werden Entscheidungen treffen, nicht mit autoritärer Anmassung, aber auch ohne verfehlte Nachgiebigkeit!

Das Bewusstsein ihrer Verantwortlichkeit und die Prinzipientreue schliessen jedoch nicht die Oeffnung und die Zusammenarbeit mit allen aus, die an den Dialog und an die Evolution der Ideen glauben. Die UPOV ist weder ein elfenbeinerner Turm, noch ein geschlossenes Haus (was ich ohne Anzüglichkeit sagen möchte). Können Sie sich vorstellen, dass die UPOV Vorbereitungen trifft und Arbeit und Kosten aufwendet, um eine Sitzung wie diese zu organisieren, und das nur zur Steigerung ihres eigenen Prestiges? Oeffnung, Zusammenarbeit: Das bedeutet für uns, ein offenes Ohr für andere zu haben, die Gesichtspunkte, zwingenden Gründe oder Umstände darzulegen, die einer bestimmten Forderung zu Grunde liegen, übereinstimmende Punkte aufzufinden, die den Kompromiss ermöglichen, der zu einer Lösung inspirieren kann, welche besser den Erwartungen der Züchter entspricht, ohne dass sie von den Grundregeln der UPOV abzuweicht. Sie meinen, diesen Erwartungen werde nicht vollständig entsprochen? Nun, zeigen wir ein wenig Geduld, und lassen wir die Zeit arbeiten. Sie glättet und ändert das Aussehen der Dinge, lässt Erfahrungen sammeln und führt schliesslich eines Tages zu der Entwicklung, die ich erwähnt habe. Ich denke hier an die Sortenbezeichnungen, eine Frage, die auf der Sitzung von 1983 erörtert wurde und den Empfehlungen zugrunde liegt, die schliesslich als Ergebnis der Sitzung und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der UPOV verfasst worden sind, jedoch nicht einhellige Zustimmung gefunden haben. Ich glaube, ehe man ein solches Thema wieder in die Debatte einbringt, ist es besser, etwas Zeit verstreichen zu lassen. Denn im Licht

der mit der Anwendung dieser Empfehlungen gesammelten Erfahrungen und der Evolution der Auffassungen und Gewohnheiten wird man die Frage wieder aufgreifen und in Ruhe neue Elemente finden können, die schliesslich in eine Lösung einmünden können, die eine breitere Zustimmung erhält. Kurz, ich wollte Ihnen nur sagen, dass wir niemals endgültig die Tür zuschlagen, dass wir aufmerksam auf Ihre Bedenken hören und dass es sehr wohl unsere Sorge ist, diesen Bedenken im Rahmen des Möglichen Rechnung zu tragen. In jedem Falle werde ich bald einen präzisen und konkreten Vorschlag machen, um dem Wunsch der von Ihnen vertretenen Organisationen nach einer erneuten Diskussion des Problems der Sortenbezeichnungen zu entsprechen. Und um die Lösung der Probleme, die sich auf dieser Sitzung für jede der zu behandelnden Fragen stellen, besser fördern zu können und unseren Willen zur Zusammenarbeit zu zeigen, haben wir sie gebeten, vorbereitende Dokumente mit genauen Vorschlägen auszuarbeiten, die Ihre Ansichten und Meinungen über die Probleme wiedergeben. Dies, so scheint es mir, ist ein Mittel, um eine konstruktive Diskussion sicherzustellen. Ich glaube, diese lange einleitende Bemerkung war angesichts bestimmter Absichten und bestimmter Unsicherheiten notwendig.

Dies will besagen, dass wir in wenigen Minuten die Diskussion der fünf Fragen aufnehmen werden, die in der Tagesordnung dieser Sitzung aufgeführt sind und von denen drei von ihren eigenen Vereinigungen vorgeschlagen worden sind.

Alle diese Fragen sind wichtig. Zwei von ihnen, Mindestabstände zwischen Sorten und internationale Zusammenarbeit, waren schon Gegenstand unseres Meinungsaustausches vom 9. und 10. November 1983. Die Dokumente IOM/II/2 und IOM/II/4 fassen die neuen Entwicklungen zusammen, die sich seitdem ereignet haben, wie auch die Tätigkeiten der UPOV, die man während dieser Sitzung berücksichtigen sollte.

Um das UPOV-Uebereinkommen auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten zu erstrecken, hat die UPOV dieses Problem schon geprüft und unterrichtet sie im Dokument IOM/II/5 über den Entwurf von Empfehlungen, zu denen Sie sich vielleicht äussern möchten.

Was den Schutzumfang betrifft, der den Punkt 7 der Tagesordnung bildet, so haben Ihre Vereinigungen vielleicht Bedenken vorzubringen. Aus diesem Grund werden wir mit Interesse von Ihren Dokumenten Kenntnis nehmen und Ihre Ausführungen anhören.

Der Schutz der Ergebnisse der Arbeiten auf dem Gebiet der Biotechnologie, Punkt 6 der Tagesordnung, ist zweifellos ein Thema von grosser Aktualität. Zwei UPOV-Symposien, viele Konferenzen und Sitzungen der WIPO und ihrer Organisationen, Erörterungen auf der Ebene von Ausschüssen und Arbeitsgruppen, darunter einer Arbeitsgruppe der UPOV, viele Veröffentlichungen, das alles hat viele Energien mobilisiert und ein wenig zum Verständnis der Interessenten beigetragen. An diesem Punkt der Entwicklung erschien es uns nützlich, Ihre Ansichten zu hören und einen breiten Ideenaustausch mit den unmittelbar Beteiligten zu haben. Die "Revolution der Gene" öffnet sicherlich viele und übertriebene Perspektiven: aber die hohen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung geweckten Hoffnungen, werden sie sich verwirklichen, morgen schon oder übermorgen? Wenn es sich nur um Mythen handeln sollte, was ist dann die Wirklichkeit morgen oder übermorgen? Diese Frage muss auf jeden Fall gestellt und geprüft werden, denn man kann auf dem rechtlichen Gebiet nur auf vernünftigen Hypothesen argumentieren. Und weiter zu dieser Frage, muss man den Einbruch

des Erfindungspatents in das Gebiet der Pflanzenzüchtung, oder genauer gesagt in das des Sortenschutzes, als unvermeidbar ansehen? Oder ist dies etwas, was unmöglich ist? Oder unzweckmässig? Oder ist es im Gegenteil erwünscht? Ist schon der Zeitpunkt gekommen, wo man Grundsätze ausarbeiten muss, die in Zukunft die Koexistenz des Erfindungspatents und des Sortenschutzrechts regeln? Oder genügt es, die bestehenden Prinzipien nur zu entwickeln und näher darzulegen?

Aber ich möchte hier aufhören - alle diese Fragen sind nur eine Manifestation unserer Vorsorge: Denn denken Sie bitte an die Regel "Regieren heisst voraussehen". Sie inspiriert auch die UPOV bei allen Ihren Entscheidungen und Handlungen.

Ich hoffe, dass sich die vereinzelt Wolken, die sich vor dieser Sitzung zusammengezogen hatten, bereits verflüchtigen. Ich wünsche nichts mehr, als dass wir zwei Tage mit wertvollen und konstruktiven Debatten verbringen werden und in einer gelösten Atmosphäre."

Herr Rigot bat nun Dr. Mast, den Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV, Dokument IOM/II/2 einzuführen.

2. Dr. Mast (Stellvertretender Generalsekretär der UPOV) ergänzte zunächst die Begrüßungsworte des Präsidenten und sprach den Teilnehmern im Namen des Generalsekretärs der UPOV, Dr. Bogsch, der gleichzeitig Generaldirektor der WIPO und somit der Hausherr sei, die besten Wünsche für den Verlauf der Veranstaltung aus. Er verwies sodann darauf, dass die Entwicklungen seit der letzten Sitzung mit den Organisationen, die im Jahre 1983 stattgefunden habe, in Dokument IOM/II/2 niedergelegt seien. Sie seien nach drei Themenkreisen aufgeteilt: Mindestabstände zwischen Sorten, Internationale Zusammenarbeit, Empfehlungen für Sortenbezeichnungen.

Zu dem Thema "Mindestabstände zwischen Sorten" wolle er im Interesse der neuen Teilnehmer kurz erläutern, was die UPOV mit diesem Schlagwort zum Ausdruck bringen wolle. Unter diesem Begriff "Mindestabstände zwischen Sorten" verstehe sie den Umfang des Unterschieds, der zwischen einer neuen angemeldeten Sorte und jeder anderen Sorte bestehen müsse, damit für die neue Sorte ein Schutzrecht erteilt werden könne. Die Auffassung, die man zu dieser Frage vertrete, habe natürlich Auswirkungen auch auf den Grad der Homogenität, die man für die neue Sorte verlangen müsse, und sie wirke sich schliesslich auf die Beurteilung des Schutzzumfangs einer geschützten Sorte aus. Die Fragen seien in der UPOV in der Vergangenheit leidenschaftlich und sehr eingehend in zwei Ausschüssen erörtert worden, nämlich im Verwaltungs- und Rechtsausschuss und im Technischen Ausschuss, und dort sei man zu einigen wichtigen Schlussfolgerungen gekommen, die in den Absätzen 3 bis etwa 10 oder 11 des Dokuments niedergelegt seien, zu denen er aber nicht im einzelnen Stellung nehmen möchte; denn insofern wolle er dem Diskussionsleiter für den Punkt "Mindestabstände zwischen Sorten", dem Punkt 3 der Tagesordnung, nicht vorgreifen. Bei Abfassung dieses Dokuments sei noch nicht bekannt gewesen, dass dieser Punkt einen Teil der Tagesordnung bilden solle. Erst die CIOPORA habe darum gebeten, und die UPOV habe diesem Wunsch entsprochen. Er möchte aber zu diesem ersten Abschnitt auf Absatz 12 hinweisen, der das wesentliche Ergebnis widerspiegele. Die Erörterungen in der UPOV hätten gezeigt, dass es nicht möglich sei, für das Problem der Mindestabstände zwischen Sorten eine Zauberformel oder jedenfalls eine Formel zu finden, die es erlaube, alle Fälle zu lösen. In den Ausschüssen sei man deshalb zu dem Ergebnis gekommen, dass es im Augenblick

nicht sehr sinnvoll sei, die Diskussionen weiter fortzusetzen, ehe nicht neue konkrete Fälle auftauchen würden. Solche Fälle können täglich auftauchen und würden sicherlich auch auftauchen. Die Bemerkung in Absatz 12 heisse daher nicht, dass man das Problem für alle Zeiten begraben möchte. Die UPOV sei nur der Meinung gewesen, dass es im Augenblick nicht sehr zweckmässig sei, diese Erörterungen fortzusetzen, bevor man nicht über zusätzliches Material verfüge. In Absatz 13 des Dokuments sei sodann der Wunsch nach einer besseren Kontaktpflege bei der Erörterung dieser Frage ausgesprochen worden. Dies werde sicherlich auch heute wieder zur Sprache kommen. Wie aus Absatz 13 zu ersehen sei, befürworte die UPOV - und das gelte auch für die UPOV-Mitgliedstaaten - nachdrücklich solche Kontakte; sie meine aber, dass es zweckmässiger sei, sie im wesentlichen auf nationaler Ebene herzustellen und Gespräche in einzelnen Aemtern zu führen, die näher am Material seien und in denen eine Diskussion zwangloser stattfinden könne. In Absatz 13 sei noch erwähnt, dass dem Wunsch nach einer eingehenden Unterrichtung über die zu den Stellungnahmen der Verbände den Prüfungsrichtlinien getroffenen Entscheidungen entsprochen worden sei. Das Verbandsbüro habe den Vertretern mitgeteilt, warum die eine oder andere Stellungnahme und der eine oder andere Wunsch nicht berücksichtigt werden konnten. Er halte es für selbstverständlich, so zu verfahren. Es sei vielleicht für das Büro und die Verbände schwierig, nach Jahren der Erörterung festzustellen, wie die UPOV in einzelnen Verfahrensabschnitten auf einen Vorschlag eines Verbands reagiert habe, und es führe auch nicht notwendigerweise zur besseren Zusammenarbeit zwischen der UPOV und den Verbänden, wenn die UPOV nach Jahren mitteilen müsse, dass in diesem oder in jenem Fall einem Vorschlag nicht entsprochen werden können. Trotzdem habe die UPOV es für richtig gehalten, derartige Mitteilungen zu machen. Die UPOV ihrerseits habe den Wunsch geäussert, dass Stellungnahmen zu den Prüfungsrichtlinien ihr etwas reichhaltiger zufließen möchten. Besonders habe sie bisher Stellungnahmen zu Prüfungsrichtlinien für Obstarten, Zierpflanzenarten und forstliche Baumarten vermisst.

Zu dem zweiten Themenkreis "Internationale Zusammenarbeit" bemerkte Dr. Mast, dass seine Aufgabe hier leicht sei, denn dieser Punkt "Internationale Zusammenarbeit" bilde einen eigenen Tagesordnungspunkt, den Tagesordnungspunkt 4. Berichte über die Geschehnisse der Zwischenzeit könnten deshalb bis zur Erörterung dieses Punktes zurückgestellt werden. Das Büro habe einen eigenen Bericht über die Entwicklung zu diesem Fragenkomplex in Dokument IOM/II/4 abgegeben.

Der dritte Themenkreis betreffe die Empfehlungen für Sortenbezeichnungen, die vom Rat der UPOV auf seiner letzten Tagung erlassen worden und die nicht bei allen Verbänden auf grosse Beliebtheit gestossen seien. Diese Empfehlungen für Sortenbezeichnungen würden die alten Leitsätze für Sortenbezeichnungen ersetzen. Der abschliessende Text sei in einem besonderen Dokument UPOV/INF/10 wiedergegeben und sei in die Sammlung wichtiger Texte der UPOV als Sektion 14 aufgenommen worden. In Absatz 15 des Dokuments werde darauf hingewiesen, dass die UPOV ein Pilotprojekt für die zentralisierte Prüfung vorgeschlagener Sortenbezeichnungen in Gang gesetzt habe. Pilotprojekt bedeute, dass einmal in zwei Aemtern praktisch untersucht werden solle, ob es möglich sei, Sortenbezeichnungen zentral zu prüfen. Eine solche Prüfung sei vom deutschen Bundessortenamt für *Elatior Begonie* und von dem Amt des Vereinigten Königreichs für *Chrysantheme* übernommen worden. Diese Untersuchungen seien noch nicht abgeschlossen. Sobald sich die Projekte in einem operativen Stadium befänden, würden diese beiden Aemter für die anderen Aemter, die sich an dem Projekt beteiligen wollten, eine vollständige Prüfung der einge-

reichten Sortenbezeichnungen auf ihre Geeignetheit durchführen. Die Prüfung werde alle Merkmale für die Geeignetheit der Sortenbezeichnung innerhalb der Möglichkeiten des Prüfungsamts umfassen.

3. Herr Rigot dankte Dr. Mast für die Einführung von Dokument IOM/II/2 und fragte die Organisationen, ob sie sich hiervon äussern oder erklären möchten, insbesondere ob sie zu den Empfehlungen eine Erklärung abzugeben wünschten.

4. Herr Royon (CIOPORA) dankte der UPOV, dass sie die CIOPORA zu dieser Sitzung gebeten habe. Er sagte, er wolle zunächst einmal einige Bemerkungen zu den kleineren Problemen machen, die gleichwohl für die Organisation der Sitzung von Bedeutung seien, zu dem was er als Probleme der Durchführung bezeichnen möchte. Es sei doch vielleicht angenehmer, eine konzentriertere Sitzung durchzuführen, die möglicherweise nur einen Tag dauern würde; sie könnte am Morgen sehr früh beginnen und dafür etwas früher schliessen, und es könnten weniger Unterbrechungen vorgesehen werden. Wenn man für andere Sitzungen in der Zukunft die Arbeit konzentrierter planen, wäre dies für die berufsständischen Organisationen sehr angenehm.

Herr Royon bestätigte, dass die Delegation der CIOPORA für die Ausarbeitung der Tagesordnung die Möglichkeit erhalten habe, ihre Ansichten über die neuen Ereignisse seit der Sitzung mit den internationalen Organisationen im November 1983 mitzuteilen. Die CIOPORA habe im übrigen Dokumente übersandt, die kurz ihren Standpunkt wiedergäben. Dieser Standpunkt, der zu gegebener Zeit noch näher dargelegt werde, stütze sich immerhin auf grundlegende Erwägungen, die die CIOPORA seit rund 25 Jahren vertrate, das bedeute seit Annahme des Uebereinkommens. Im Laufe der Zeit habe sich die UPOV und hätten sich bestimmte nationale Sortenschutzbehörden diesem Standpunkt angenähert, was sehr ermutigend sei, aber die Mitglieder der CIOPORA fänden, dass diese Entwicklung vielleicht etwas langsam verlaufe. Der Herr Präsident habe in seinen einleitenden Worten gesagt, man müsse die Zeit arbeiten lassen, aber es gebe auch das Sprichwort, wonach Zeit Geld sei, und es sei sicher, dass die Geschäftswelt, die Welt der Züchter, nicht mehr zu lange warten könne. Andererseits habe der Präsident gesagt, Regieren bedeute Vorsorge treffen. Er selbst glaube, es sei äusserst wichtig für die UPOV, dass man nicht über die Gegebenheiten der Vergangenheit argumentiere, und selbst nicht über die heutigen Gegebenheiten, sondern dass man soweit möglich versuche, sich auf die Zukunft einzustellen, um, wie General De Gaulle gesagt habe, zu verhindern, dass man immer um einen Krieg zuspät komme. Er möchte die verschiedenen Punkte im Rahmen der Tagesordnung besprechen, wünsche aber etwas zu dem Problem der Sortenbezeichnungen zu sagen, sowie zu dem Problem der UPOV-Empfehlungen.

Herr Royon stellte fest, dass der Schriftwechsel, den die beiden Vereinigungen ASSINSEL und CIOPORA mit dem Stellvertretenden Generalsekretär geführt hätten, klarstelle, dass die beiden Vereinigungen nur auf Grund der Annahme vertreten seien, dass sie die Möglichkeit erhalten würden, sich zu dieser Frage zu äussern, was sie nicht nur als wichtig, sondern deren Erörterung sie vielmehr als zwingend geboten und vordringlich ansähen, und zwar im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten, denen sich ihre Mitglieder täglich bei der Einreichung von Sortenschutzanmeldungen in den verschiedenen Ländern gegenüberstünden. Die Empfehlungen der UPOV hätten seitens der CIOPORA zu einer Resolution vom Juni 1984 geführt. Diese Resolution sei der UPOV übersandt worden, die CIOPORA habe aber ausser einer Empfangsbestätigung nie Kenntnis von Bemerkungen der UPOV zu dieser Resolution erhalten, die doch immerhin äusserst wichtige Punkte anspreche, die eine unverzügliche Befassung

auf Seite der UPOV notwendig machen würden. Und nur zufällig, auf indirekte Weise und sehr verspätet im übrigen, habe die CIOPORA im März 1985, d.h. im Nachhinein, gehört, dass die Empfehlungen, die sie in Frage gestellt habe, im Oktober 1984 angenommen worden seien. Die Verantwortlichen der CIOPORA seien davon ausgegangen, dass die gegenwärtige Sitzung mit den nichtamtlichen Organisationen im Oktober 1985 der geeignete Ort und der gegebene Augenblick hätte sein sollen, um auf diese wichtige Frage, zu der man keine Antwort erhalten habe, zurückzukommen. Der Präsident habe in seinen einführenden Worten auch noch von einem Dialog gesprochen. Die CIOPORA habe im Laufe der vergangenen Monate nicht das Gefühl gehabt, dass die Bereitschaft zum Dialog auf seiten der UPOV bestehe, was diese besondere Frage anbetreffe. Ohne in Einzelheiten gehen zu wollen, wiederhole die CIOPORA die beiden wesentlichen Anträge, die sie sehr schnell von der UPOV behandelt wissen möchte. Zunächst einmal eine Aenderung der Empfehlungen, wenn sie von der UPOV als unverzichtbar oder jedenfalls als zweckmässig angesehen würden, zu einzelnen spezifischen Punkten, die in der Resolution enthalten seien und die schon in der Vergangenheit vorgebracht worden seien, vor allem während der Diskussion der ersten Leitsätze von 1963. Der zweite sehr spezifische Antrag betreffe das Problem der Anerkennung der berufsständischen Gebräuche. Die CIOPORA habe ein System der Bildung von Bezeichnungen aufgebaut, das seit mehr als dreissig Jahren bestehe, und dieses System arbeite zur Zufriedenheit aller Züchter. Es arbeite in gleicher Weise zur Zufriedenheit der mit diesen Züchtern zusammenarbeitenden Benutzer, und die CIOPORA halte es ungeachtet der Tatsache, dass dieses System schon sehr lange arbeite, angesichts bestimmter Auffassungen, die in den Empfehlungen zu Tage träten, für notwendig, dass das System amtlich von der UPOV anerkannt würde. Dies sei ein Antrag der CIOPORA; bei dessen Annahme könne sie nachsichtiger mit dem Rest der Empfehlungen sein. Herr Royon möchte auch den Wunsch äussern, dass, falls die gegenwärtige Sitzung wie geplant durchgeführt und nicht erheblich verzögert werde, ein vielleicht kleinerer Ausschuss einberufen würde, und zwar zu einer Zeit, in der sie sich noch in Genf aufhalte, zum Beispiel im Verlauf des morgigen Tages.

5. Dr. Mastenbroek (ASSINSEL) sagte, auch die ASSINSEL wisse es zu schätzen, dass sie zu der Sitzung eingeladen worden sei, und begrüsse die Gelegenheit, mit der UPOV und mit anderen Organisationen die Probleme, die ihre Mitglieder betreffen, besprechen zu können.

Dr. Mastenbroek sagte, er möchte einige Bemerkungen zu Absatz 13 des Dokuments IOM/II/2 machen, in dem gesagt worden sei, dass die UPOV sich bemühe, die Kontakte mit den Züchtern und Benutzern von Sorten zu verbessern und dass ein Beginn hierfür durch das deutsche Bundessortenamt im Fall von Elatiorbegonien gemacht worden sei. Die ASSINSEL freue sich, dass ein Beginn gemacht worden sei und wünsche ernsthaft, dass ein schneller und bedeutender Fortschritt gemacht werde. Sie habe bei früheren Gelegenheiten angeboten, eng mit der UPOV zusammenarbeiten zu wollen, insbesondere in technischen Fragen. Er glaube, dass einige der Mitglieder der ASSINSEL als echte Experten für die Unterscheidbarkeit von Sorten angesehen werden könnten, um nur einen Punkt zu erwähnen, und dass es sowohl für die Züchter, als auch für die UPOV von Vorteil sei, wenn es eine enge Zusammenarbeit über solche technischen Fragen gäbe.

Dr. Mastenbroek sagte, er wünsche auch eine Bemerkung zu Absatz 15 des gleichen Dokuments zu machen, der die Empfehlungen für Sortenbezeichnungen betreffe. Auch hier habe die ASSINSEL bei einigen früheren Gelegenheiten die Wünsche ihrer Mitglieder übermittelt, und sie sei absolut nicht zufrieden mit

dem Unterschied zwischen den früheren Leitsätzen und den neuen Empfehlungen. Der Fortschritt sei nicht erheblich, und sicherlich seien nicht alle Wünsche der ASSINSEL erfüllt worden. Diese Wünsche seien sehr wohl bekannt. Einer der Hauptbeanstandungen sei es, warum es nach Anleitung 2 Ziffer v) der Empfehlungen nicht zulässig sein solle, Kombinationen von Buchstaben und Zahlen in dieser Reihenfolge vorzusehen, sondern nur in der umgekehrten Reihenfolge. Warum werde dies nur für einige Arten erlaubt und nur in denjenigen Verbandsstaaten, in denen dieser Bezeichnungsmodus für diese Arten eine feste Praxis bilde? Züchter in anderen UPOV Verbandsstaaten, Maiszüchter insbesondere, möchten die gleiche Möglichkeit haben. Das Argument, das die Landwirte Schwierigkeiten hätten, Sorten zu erkennen, sei falsch. Die Landwirte in den Vereinigten Staaten von Amerika seien in der Lage gewesen, mit solchen Bezeichnungen fertig zu werden. Sie seien nicht besser ausgebildet als ihre europäischen Kollegen, und die Beratungsdienste in Europa würden wenigstens soviel Information betreffend die Auswahl von Sorten veröffentlichen wie ihre amerikanischen Kollegen. Die ASSINSEL könne keinen Grund sehen, warum europäische Züchter nicht die gleichen Möglichkeiten haben sollten, wie ihre Kollegen auf der anderen Seite des Atlantiks. Dr. Mastenbroek bemerkte weiterhin, dass die ASSINSEL die Anleitung 7 begrüße, die dem Züchter die Möglichkeit gebe, eine Serie von Sortenbezeichnungen zu benutzen, die mit dem Unternehmen oder dem einzelnen Züchter in einer gewissen Beziehung ständen, so dass kein Missverständnis über den Ursprung der Sorte bestehen könne. Im allgemeinen, jedoch insbesondere im Hinblick auf die Anleitung 2 Ziffer v), bestehe der Eindruck, die Empfehlungen seien zu restriktiv, und die ASSINSEL würde es sehr begrüßen, wenn sie revidiert werden könnten. Dr. Mastenbroek sagte, er möchte sich Herrn Royons Vorschlag anschließen, so bald wie möglich eine Diskussion in einem kleinen Ausschuss durchzuführen.

6. Nachdem Freiherr Dr. von Pechmann im Namen der AIPPI für die Einladung gedankt hatte, bezog er sich auf die einleitenden Worte des Präsidenten und auf die Ausführungen von Dr. Mast. Beide hätten bemerkt, die neuen Empfehlungen für die Sortenbezeichnungen seien von der UPOV unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorhergehenden Tagung getroffen worden. Wenn er sich an die Diskussionen auf der genannten Tagung richtig erinnere, seien indes die Ergebnisse der Diskussion bei der Neufassung dieser Sortenbezeichnungen wohl doch nicht ausreichend gewürdigt worden. Er möchte unterstreichen, was der Vertreter der ASSINSEL hierzu ausgeführt habe. Wenn in einem so grossen Land wie den USA die Züchter, Vermehrer und sonstigen Verkehrskreise in der Lage seien, eine bestimmte Sortenbezeichnung als aussprechbar und, wie es so schön heisse, merkfähig anzusehen, dann verstehe er nicht, wieso das in den übrigen UPOV-Staaten nicht möglich sein sollte. Gerade in letzter Zeit seien Sortenbezeichnungen beanstandet worden, weil sie vier Silben aufgewiesen hätten, denn in den Richtlinien heisse es ja, dass überlange, aus mehr als drei Silben bestehende Wörter, die keinen vorgegebenen Sinn zum Inhalt hätten, nicht zulässig seien. Er wolle nur ein Beispiel nennen: Eine Sortenbezeichnung "Sinolaninaro" sei eine sehr gut aussprechbare und seines Erachtens auch merkfähige Bezeichnung. Er möchte sagen, den Intelligenzquotienten des durchschnittlichen Fachmanns sollte man hier nicht zu niedrig ansetzen.

7. Herr Rigot sagte, er möchte zuerst eine erste Stellungnahme zu dem organisatorischen Problem abgeben, das von Herrn Royon aufgeworfen sei. Er selbst glaube, dass die Delegierten der Verbandsstaaten ebenfalls froh wären, wenn sie früher beginnen und deshalb auch früher die Sitzung schliessen könnten. Auch sie seien nicht gewohnt, ihren Arbeitstag um 10 Uhr morgens zu beginnen, wenigstens nicht bei ihrer normalen Arbeit. Wenn jedermann einverstanden sei, so könnte der Beginn der nächsten Sitzung früher angesetzt werden.

Herr Rigot bemerkte, er wisse, dass die Bemerkungen, die zu den Sortenbezeichnungen gemacht worden seien, zur Kenntnis genommen werden sollten. Es sei vorgesehen, dass man während der gegenwärtigen Sitzung keine Erörterung über diese Frage durchführe, sondern nur die abgegebenen Bemerkungen entgegennehme. Der Beratende Ausschuss habe am Vortag beschlossen, eine Sitzung von Sachverständigen der UPOV und der berufsständischen Organisationen durchzuführen, um die Gesamtheit der mit den Sortenbezeichnungen zusammenhängenden Problemen zu besprechen. Der Ausschuss habe vorgesehen, dass diese Sitzung zu Beginn des kommenden Jahres stattfinden solle und dass zur Festsetzung des Datums, der Art der Sitzung und der Zusammensetzung der Teilnehmer und zu Fragen dieser Art Kontakte noch aufgenommen würden.

8. Herr Royon antwortete, die ASSINSEL und die CIOPORA würden es sehr begrüßen, wenn ein kleinerer Ausschuss, vielleicht ein sehr kleiner Ausschuss, zusammentreten könnte, um zu dieser Frage während des morgigen Tages zu diskutieren. Wenn es nicht möglich sei, eine solche Sitzung am morgigen Tag durchzuführen, dann wünschten sie wenigstens die Möglichkeit zu haben, zu den Punkten angehört zu werden, die sie in den Empfehlungen geändert sehen möchten.

9. Herr Rigot erklärte, er könne während des Nachmittags eine Antwort zu dieser Frage zu geben. Herr Rigot schloss die Erörterungen über Punkt 2 der Tagesordnung: er stellte fest, dass Punkt 3 die "Mindestabstände zwischen Sorten" betreffe; er erteilte das Wort an Herrn Elena, dem Vorsitzenden des Technischen Ausschusses, und bat ihn, die Leitung der Sitzung zu übernehmen.

MINDESTABSTAENDE ZWISCHEN SORTEN

10. Herr Elena (Vorsitzender des Technischen Ausschusses) sagte, er übernehme gerne zu Punkt 3 der Tagesordnung, betreffend die Frage der Mindestabstände zwischen Sorten, den Vorsitz. Der Punkt sei in die Tagesordnung auf Bitte der CIOPORA aufgenommen worden. Herr Elena stellte fest, dass von dieser Organisation ein Dokument vorgelegt worden sei, und er bat Herrn Royon, dieses Dokument einzuführen.

11. Herr Royon verlas das von der CIOPORA vorgelegte Dokument (das in der Anlage II zu Dokument IOM/II/6 wiedergegeben ist und zur Arbeitserleichterung auch in der Anlage II zu diesem Bericht). Er stellte fest, dass das Dokument eine kurze Bezugnahme auf Mutationen enthalte. Die CIOPORA glaube, dass die Frage der Mindestabstände und die Frage der Mutationen zwei völlig verschiedene Probleme seien. Er glaube allerdings, dass eine bessere Definition der Mindestabstände zu einem gewissen Umfang auch einen indirekten Beitrag zur Lösung des Problems der "Mini-Mutationen" liefern könne, auf das man oft bei einer Reihe von Arten stosse.

12. Herr Elena sagte, er möchte, bevor er um spezifische Bemerkungen zu dem von der CIOPORA vorgelegten Dokument bitte, den anderen internationalen Organisationen Gelegenheit zu geben, generelle Ausführungen zu dem Problem der Mindestabstände zwischen Sorten zu machen.

13. Dr. Mastenbroek erklärte, die ASSINSEL habe kein Dokument vorgelegt, weil sie nichts zu dem hinzuzufügen habe, was sie in der vorausgegangenen Sitzung vor zwei Jahren ausgeführt habe. Die ASSINSEL wünsche nicht, dass die Mindestabstände reduziert würden. Vielmehr würde sie es begrüßen, wenn

zusätzliche Unterscheidungsmerkmale bestimmt würden, sodass neue Sorten einfacher von bestehenden Sorten unterschieden werden könnten. Die ASSINSEL teile die Auffassung, dass es praktisch unmöglich sei, in Worten zum Ausdruck zu bringen, welches die Mindestabstände sein sollten, und dass die Frage zu jeder Art besonders behandelt werden müsse.

14. Herr Donnerwirth (ASSINSEL) stellte fest, dass, so wie die Neuheit von der UPOV interpretiert werde, Schutz gewährt werden könne, solange sich nur ein noch so kleiner Unterschied an einem einzigen Merkmal feststellen lasse, falls dieser Unterschied eine Unterscheidung erlaube. Dass begünstige einerseits den Verletzer und andererseits den Scheinzüchter. Es scheine ihm, dass 1% Unterschied dem Verletzer 99% Chancen geben würde, als wirklicher Erfinder anerkannt zu werden, während 99% Aehnlichkeit in Wirklichkeit dem Züchter, der Schutz genieße, nur 1% Chance gebe, dass die Konkurrenzsorte als mit seiner Sorte identisch erklärt werde. Er gebe zu, dass er wahrscheinlich bewusst übertrieben habe, aber wenn man es recht bedenke, so gäbe es in dem von der UPOV dekretierten Unterscheidbarkeitskonzept keine absolute Sicherheit, um dies zu vermeiden. Besser als nach Unterschieden zu suchen, die man immer finde, sei es seiner Ansicht nach, dass die Entscheidungen über den Sortenschutz sich auf die Feststellung eines Gleichgewichts zwischen den Aehnlichkeiten und den Unterschieden stützen würden, damit sie glaubwürdig und gerecht seien. Andernfalls bestehe das Risiko, dass die guten Absicht des UPOV-Uebereinkommens ein toter Buchstabe bliebe. Wenn man es sich zu leicht mache, meinte Herr Donnerwirth, das heiße, wenn man es zulasse, dass das bessere Material einfach abgewandelt werde, dann werde der für die Landwirtschaft erwartete Fortschritt lange auf sich warten lassen, denn die Erhaltung der genetischen Vielfalt, die der schöpferischen Tätigkeit der Züchter zu verdanken sei, würde vollständig verdeckt werden. Indem man das Niveau hochschraube, veranlasse man die Züchter, wirkliche Forschungsanstrengungen zu unternehmen und eine echte schöpferische Tätigkeit zu entfalten, die notwendigerweise über die Erhaltung der genetischen Vielfalt gehen und somit den genetischen Fortschritt gewährleisten würden.

15. Herr Desprez (COMASSO) sagte, er wolle zwei Probleme aufwerfen. Das erste Problem sei die Teilnahme der Züchter an den technischen Arbeitsgruppen der UPOV. Die UPOV habe den Züchtern geraten, Sitzungen auf nationaler Ebene durchzuführen. Die Züchter seien diesem Rate gefolgt und hätten ausgezeichnete Kontakte mit den nationalen Sachverständigen; wenn aber die Gesamtheit dieser Regierungssachverständigen sich innerhalb der UPOV versammle, dann gebe es kein Zurück mehr, mit anderen Worten, wenn man auf nationaler Ebene Uebereinstimmung habe erzielen können, so sei nicht gewährleistet, dass auf dem internationalen, dem UPOV-Niveau, die gleiche Uebereinstimmung bestehe. Herr Desprez sagte, er wisse nicht, wie man diese Uebereinstimmung erzielen könne. Er sehe sehr wohl ein, dass es schwierig sei, Sitzungen mit einer zu grossen Zahl von Sachverständigen durchzuführen, er frage sich aber, ob die berufsständischen Organisationen nicht für jede Art gesondert einen verantwortlichen Vertreter der Züchter benennen könnten, der dann von den Sachverständigengruppen an dem Tag, an dem die UPOV die Probleme behandle, gegebenenfalls gehört werden könnte.

Die zweite Frage betreffe das Problem der Mindestabstände. Er glaube, dass nur die in der jeweiligen Art qualifizierten Sachverständigen in der Lage seien, zu sagen, ob die Sorte neu sei oder nicht. Es sei unmöglich, am grünen Tisch oder in einem Sitzungssaal oder in einer Verlautbarung zu definieren, was die Mindestabstände seien. Wenn man damit fortfahre, diese Abstände

definieren zu wollen, so würden sich diese Probleme in der gleichen Weise stellen, wie dies in der Vergangenheit geschehen sei. Die Lösung sei allein darin zu sehen, dass man sich auf Sachverständige verlasse, die souverän entscheiden würden, ob die Sorte unterscheidbar sei oder nicht. Herr Desprez vertrat die Ansicht, dass man sehr wohl Vertrauen in die intellektuelle Ehrlichkeit der Sachverständigen haben könne, die nicht finanziell unmittelbar an der Entscheidung über die Neuheit interessiert seien, dass man es aber seines Erachtens nie schaffen werde, in einer Verlautbarung oder in einem Computerprogramm die Definition der Mindestabstände festzulegen.

16. Herr Royon sagte, er könne die Ausführungen der beiden Vorredner nur unterstreichen. Er glaube, man könne vielleicht beide Stellungnahmen verbinden, um zu einer Lösung zu kommen. Es sei in der Tat schwierig, eine Definition der Mindestabstände in schriftlicher Form niederzulegen. Dies sei nicht nur schwierig, es sei zweifellos unmöglich, wenn man vielleicht von bestimmten Einzelmerkmalen absehe; global sei es sicherlich unmöglich. Er glaube daher, dass es einfach notwendig sei, die Zusammenarbeit zwischen den Regierungssachverständigen und den berufsständischen Sachverständigen zu intensivieren.

Herr Royon sagte, er wolle auf der anderen Seite auf die Bemerkungen von Herrn Donnerwirth zurückkommen und sie unterstreichen. Die CIOPORA habe bereits Gelegenheit gehabt, nachdrücklich zu betonen, dass das Problem in der Ähnlichkeit und nicht in der Unterschiedlichkeit liege. Herr Royon glaubte, dass man hier erneut auf den Begriff der Verletzung auf anderen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes zurückkommen müsse, wo die Verletzung nicht nach den Unterschieden bewertet würde, sondern vielmehr nach den Ähnlichkeiten und zwar den Ähnlichkeiten für den Durchschnittsfachmann. Dies sei sehr wichtig, denn wenn man Schutzrechte aufgrund von Unterschieden erteile, welche man durch Anwendung sehr verfeinerter Methode in Erscheinung treten lassen könne, etwa der elektrophoretischen oder sonstiger Methoden, so komme man seines Erachtens zu Fehlentscheidungen, und man erleichtere tatsächlich Verletzungen und Nachahmungen durch unehrliche Personen.

17. Dr. Troost (AIPH) sagt, die AIPH glaube, dass es gut sei, die Unterschiede zwischen den Sorten zu bestimmen. Es sei gut für die Bedeutung des Schutzes, für die Züchter und auch für die Benutzer der Sorte. Er sei sich bewusst, dass eine Mutante, die eindeutig von der Ursprungssorte unterscheidbar sei, eine neue Sorte darstelle. Es erscheine ihm deshalb, dass das Problem der Mutanten verschwinde, wenn der Schutzzumfang der geschützten Sorte weiter sei.

18. Herr Elena, sagte, er könne nur bestätigen, dass die UPOV-Sachverständigen, die auf dem Feld und nicht nur am grünen Tisch arbeiten würden, im allgemeinen der Meinung seien, dass die Frage der Mindestabstände zwischen den Sorten für jede Art gesondert gelöst werden sollte. Das sei auch die Entscheidung des Technischen Ausschusses der UPOV gewesen.

19. Freiherr Dr. von Pechmann bemerkte hierzu, dass die Auffassung, die die AIPPI bei der Sitzung vom 9. und 10. November 1983 habe vortragen dürfen, sich nicht geändert habe. Die AIPPI sei der Meinung, dass das wichtige Merkmal so aufgefasst werden solle, dass es für die betreffende Sorte ein in seinem wirtschaftlichen Wert wichtiges Merkmal darstelle, damit nicht durch die Gewährung eines Sortenschutzes für irgendein praktisch völlig unwichtiges Merkmal die neue Sorte gleichsam aus dem Schutzbereich des bestehenden älteren

Rechts herausfalle. Wie Herr Royon zutreffend ausgeführt habe, seien Verletzungen auf anderen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes meistens nicht mit dem Schutzrechtsgegenstand identisch, sondern bewegten sich immer ein klein wenig ausserhalb des Wortlauts des betreffenden Schutzrechts, und das treffe vielfach auch bei Sorten zu. Er möchte daher noch einmal bestätigen, was er schon damals gesagt habe, dass nämlich nicht allein die Verletzungsgerichte auf dem Gebiet des Sortenschutzes den Schutzzumfang einer Sorte bestimmen würden, sondern auch die Aemter, wenn sie einem anderen, ganz kleinen, unwichtigen Merkmal eine solche Bedeutung beimässen, dass für die betreffende Pflanze Sortenschutz gewährt werden könnte.

20. Dr. Mast kam auf die Ausführungen von Freiherr Dr. von Pechmann zurück. Er meinte, man müsse in der Diskussion doch einen Unterschied machen zwischen dem Erteilungsverfahren, bei dem es um den Mindestabstand bei der Bewertung der Unterscheidbarkeit gehe, und dem Verletzungsverfahren, wo der Schutzzumfang eine entscheidende Rolle spiele. Es handele sich bei diesen beiden Fallgruppen doch um zwei ganz verschiedene Fragenkomplexe. Im ersten Fall gehe es darum, ob ein Amt für eine andere Sorte Schutz erteilen könne. Im zweiten Fall sei zu beurteilen, wie weit der Schutz aus einem erteilten Recht reiche. Freiherr Dr. von Pechmann habe bereits darauf hingewiesen, dass in diesem zweiten Bereich die Entscheidung von Verletzungsgerichten getroffen werde, von unabhängigen Gerichten, die die UPOV nicht in irgendeiner Weise durch Richtlinien oder Empfehlungen anweisen könne. In diesem Falle könne man nur hoffen, dass die in vielen Ländern für die Patentstreitverfahren zuständigen Verletzungsgerichte nicht die Auffassung vertreten würden, dass ein Pflanzenbestand mit nur geringfügigen Abweichungen nicht mehr von dem Schutzzumfang der Sorte erfasst werde. Hier glaube er, dass man sich in etwa doch auf die Erfahrung und das Judiz der Gerichte verlassen könne. Freiherr Dr. von Pechmann habe allerdings auch darauf hingewiesen, dass durch die Entscheidung der Aemter im Erteilungsverfahren der Schutzzumfang beeinflusst werde. Das sei im Rahmen des UPOV-Systems noch mehr der Fall als im Patentrecht, weil ja nach dem UPOV-System für jede neue Sorte, die sich hinreichend von einer anderen Sorte unterscheide, ein völlig unabhängiger Schutz erteilt werden könne. Er glaube deshalb auch, dass es berechtigt sei, wenn Herr Royon diese beiden Fragen miteinander in Verbindung bringe. Entscheidungen, die die UPOV für das Erteilungsverfahren treffe, die Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien, die Auswahl der Merkmale, die in eine Richtlinie aufgenommen würden, die Abstufung der Merkmalsausprägungen, das alles habe natürlich einen mittelbaren Einfluss auch auf den Schutzzumfang. Unmittelbar könne die UPOV aber nur das Erteilungsverfahren beeinflussen. Er glaube, dass in der Diskusson beide Bereiche trotz ihrer engen Verknüpfung klarer auseinandergehalten werden müssten.

21. Herr Royon fand, dass die von Dr. Mast abgegebene Erklärung nützlich sei, denn in der Tat handle es sich um zwei unterschiedliche Dinge, das Erteilungsverfahren und die Verletzungsverfahren. Herr Royon glaubte, es sei wichtig, dass die UPOV sich diesem Problem zuwende, denn man dürfe nicht vergessen, dass die Richter bisher nur eine beschränkte praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Verletzung von Pflanzenzüchtungen besässen und dass es nicht nutzlos sei, wenn die UPOV ebenfalls eine bestimmte Grundhaltung zu diesen Gesichtspunkten definiere. Er erklärte, er sei sehr beunruhigt, wenn er daran denke, dass man eines Tages als Verletzung nur das ansehen könne, was er eine Verletzung durch Identität nennen möchte, und nicht auch die Verletzung durch Annäherung oder Nachahmung. Er glaube in der Tat, dass die Sorte nicht nur dagegen geschützt werden müsse, dass sie selbst durch nicht-autorisierte Dritte vermehrt werde, sondern, dass ihr Schutzzinhalt auch ausstrahlen müsse

bis zu einem gewissen Bereich um die Sorte herum, den es noch zu definieren gelte, selbst wenn dies sehr schwierig sein solle. Er sei sicher, dass man bis zur Stunde Vertrauen in den Richter haben könne, der gerecht und unbeeinflusst werden bewertet können, von welcher Grenze an die Verletzung beginne.

22. Herr Elena sagte, er glaube, dass sich unter technischen Gesichtspunkten die gleiche Frage stelle, nämlich, ob es sich um eine neue Sorte oder um eine Verletzungsform handle. Unter technischen Gesichtspunkten gehe es darum, den Mindestabstand zu bestimmen.

23. Dr. Böringer (Bundesrepublik Deutschland) sagte, die von Freiherr Dr. von Pechmann in die Debatte geworfene Frage des wichtigen Merkmals und besonders die Frage, nach welchen Gesichtspunkten die Wichtigkeit beurteilt werde, sei so alt wie das Uebereinkommen. Wenn man es recht betrachte, seien diese Fragen schon in der Vorkonventionszeit diskutiert worden. Der Rat der UPOV habe schliesslich eine Empfehlung angenommen, wonach für das praktische Arbeiten bis auf weiteres davon auszugehen sei, dass das wichtige Merkmal ein solches sei, das für die, so könne man sagen, botanische Unterscheidbarkeit herangezogen werden könne und das nur insoweit wichtig sei. Er möchte gerne einmal von den anderen Verbänden hören, ob sie die Auffassung der AIPPI teilen würden, dass UPOV erneut darüber nachdenken möge, ob der Begriff "wichtig" oder "wichtiges Merkmal" so auszulegen sei, dass es sich um ein funktionelles Merkmal, das heisst ein wirtschaftlich wichtiges Merkmal, handeln müsse. Sei dies der Fall, dann müsse man aber auch alle Konsequenzen billigen. Und diese Konsequenzen seien möglicherweise gewaltig.

24. Herr Desprez sagte, er wolle Dr. Böringers Frage beantworten. Er glaube, dass man die Hauptkulturarten und die anderen Arten vollständig voneinander trennen müsse; was die Hauptkulturarten anbetreffe, so habe man gleichwohl in vielen Fällen eine klare Ueberzeugung, dass die Sorte unterscheidbar sei, wenn sie sehr unterschiedliche Ergebnisse unter Gesichtspunkten des landeskulturellen oder des technologischen Wertes aufweise; das gebe es aber nicht für die gartenbaulichen Pflanzen, nicht für die Rosen oder überhaupt für alle Arten, bei denen der landeskulturelle oder technologische Wert nicht gemessen werde. Führe die Prüfung einer als neu angemeldeten Sorte zu landeskulturellen oder technischen Werten, die sehr unterschiedlich zu denen einer ihr morphologisch gleichenden Sorte seien, müssten die Sachverständigen versuchen, die Unterschiede aufzufinden, denn es sei unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wichtig, dass die Sorte als neu eingetragen werde.

25. Herr Royon meinte, es sei schwierig, auf Dr. Böringers Frage zu antworten, denn sicherlich hätten hierzu nicht alle Züchter in der gleichen Organisation die gleiche Auffassung. Es sei daher von ihm nicht klug, eine kategorische Auffassung zu dieser Frage zu vertreten. Er glaube nichtsdestoweniger sagen zu können, dass dann, wenn man bei dem Begriff des wichtigen Unterscheidungsmerkmals auf den Wert einer Sorte abstelle, wie man ihn bei der Aufstellung der in einigen Ländern für Sorten von Hauptkulturarten bestehenden amtlichen Listen im Auge gehabt habe, so würden die Züchter der CIOFORA mit Gewissheit dagegen sei. Diese Züchter würden meinen, dass man das Sortenschutzsystem und das System der für den Vertrieb zugelassenen Sortenlisten auseinanderhalten müsse. Wie auf dem Patentgebiet könne eine Erfindung neu sein und ein gewerbliches Ergebnis erzielen, könne aber gleichzeitig ohne

wirtschaftlichen Wert sein und sich auf dem Markt nicht durchsetzen. Man müsse dem Züchter die Freiheit lassen, wie man das auch bei den Erfindern tue, seine Sorte auf den Markt zu bringen. Herr Royon meinte, wenn man andererseits auf bestimmte Wertmerkmale physiologischer Art hinweise, wie den Ertrag oder die Merkmale, die Herr Desprez zu Recht hervorgehoben habe, so sei dies bereits im Uebereinkommen geregelt, wo nicht nur morphologische, sondern in gleicher Weise auch physiologische Merkmale berücksichtigt würden. Wenn, um das Problem an einem Extremfall darzustellen, eine Sorte morphologisch mit einer anderen identisch sei, jedoch physiologisch unterschiedlich sei, so müsse sie Schutz geniessen. Bestimmte Mitglieder der CIOPORA hätten den Wunsch geäußert - dies sei aber nicht die Mehrheitsauffassung - dass nur die mit dem blossen Auge sichtbaren Unterschiede in Erwägung gezogen werden sollten. Eine solche Auffassung scheine ihm persönlich nicht gerechtfertigt zu sein, denn mit ihr riskiere man ohne Zweifel, dass man, wie auch Herr Desprez gesagt habe, den Schutz solchen Sorten versage, von denen man die feste Ueberzeugung habe, dass sie neu seien und Schutz verdienen würden.

26. Dr. Troost meinte, dass die von Dr. Böringer aufgeworfene Frage sehr interessant sei; er glaube aber, dass die AIPH keine Aenderung des Uebereinkommens in der Weise befürworten würde, dass die Gewährung von Züchterrechten nur nach Wertprüfungen möglich sei.

27. Dr. Mastenbroek bemerkte, dass die Frage, was das Wort "wichtig" bedeute, in der Tat sehr alt sei und natürlich die Züchter in der ASSINSEL in der Vergangenheit sehr beschäftigt habe und dies zum Teil auch noch heute tue. Bei Agrarpflanzen sei der Saatgutertrag und der Ertrag der Grünmasse von äusserster Bedeutung, aber alle Züchter und viele Benützer von Sorten seien mit dem Phänomen vertraut, dass die Ertragsunterschiede zwischen zwei Sorten von einem Jahr zum anderen schwanken würden. Das gleiche könne sogar für die Resistenz gegenüber Krankheiten gelten. Komplizierte Eigenschaften wie der Ertrag, die Krankheitsresistenz und bestimmte andere Eigenschaften seien nicht über die Jahre beständig genug, um für die Sorten verwendet werden zu können. Das sei die Ansicht der UPOV, und hierfür hätten die Züchter in Ihrer Gesamtheit Verständnis und seien sogar der gleichen Meinung. Es sei in der Vergangenheit gesagt worden, dass es möglich sein könne, solche Eigenschaften in kleinere Eigenschaften aufzuteilen, die für Unterscheidbarkeitszwecke dienen könnten, weil sie eine grössere Beständigkeit besässen, als die kombinierten Eigenschaften. Die ASSINSEL sei nach wie vor der Meinung, dass die wichtigsten Eigenschaften für den Anbau und die Verwendung der Sorte sich für die Unterscheidung von Sorten nicht eignen würden; sie befürworte deshalb weiterhin Bemühungen, aus diesen komplizierten Eigenschaften einige Elemente auszusondern, die für diesen Zweck verwendet werden könnten.

28. Dr. Leenders (FIS) sagte, die Frage der Mindestabstände sei in der FIS behandelt worden. Sie sei auch unter kommerziellen Gesichtspunkten geprüft worden, denn im Handel sei man weitgehend der Meinung, es sei nicht immer leicht, so viele Sorten zu haben, insbesondere, wenn die Beratungsdienste bestimmte Sorten empfehlen würden, die man auf Lager haben müsse. Es sei ein komplizierte Angelegenheit, gleichwohl glaube man, dass es nicht wünschenswert sei, das Element des landeskulturellen Werts für Pflanzenzüchterrechte einzuführen; man sei der Meinung, dass das gegenwärtige System, wonach ein Merkmal wichtig sei, wenn es sich als wichtig für die Unterscheidung von Sorten erweise, das allein mögliche System darstelle. Dr. Leenders sagte, er glaube, dass man entweder das UPOV-System haben könne, wonach Sorten für die weitere

Züchtungsarbeit verwendet werden können, was zur Entwicklung von Sorten führe, die sich nur geringfügig unterschieden, oder man könne ein anderes System haben, das dem Patentsystem ähnlich sei. Er glaube, dass das Problem sehr eng mit dem Tagesordnungspunkt 6 in Zusammenhang stehe und dass es unter diesem Punkt erörtert werden könne.

29. Herr Elena zog aus einigen zum Ausdruck gebrachten Stellungnahmen eine Schlussfolgerung zur Frage der Mindestabstände zwischen Sorten. Er sagte, er möchte einen Vorschlag machen, und wenn die Versammlung hiermit einverstanden sei, ihn dem Rat der UPOV vorlegen. Sein Vorschlag sei, dass die UPOV jede interessierte Organisation auffordere, einen Sachverständigen für jede Art oder Gruppe von Arten zu bestimmen; in diesem Fall könne man, wenn eine Sitzung einer technischen Arbeitsgruppe stattfinde, die sich mit bestimmten Arten oder Artengruppen befasse, die Teilnahme dieses Sachverständigen der Organisation verlangen.

30. Herr Fikkert (Niederlande) fragte, ob vorgeschlagen werde, Sachverständige bei der Behandlung von Fragen der "Mindestabstände" und "wichtige Merkmale" zu Sitzungen des Technischen Ausschusses einzuladen oder nur zu Sitzungen der einzelnen Technischen Arbeitsgruppen. Er glaubte, es sei angemessener, die Sachverständigen zu den Arbeitsgruppen und nicht zum Technischen Ausschuss einzuladen.

31. Herr Elena bestätigte, der Vorschlag sei auf eine Einladung zu den Technischen Arbeitsgruppen beschränkt und vielleicht sogar nur zu einem Teil der Sitzung. Vielleicht sollte die Sitzung im Freiland oder im Gewächshaus und nicht am grünen Tisch stattfinden.

32. Dr. Troost meinte, wenn man schon Sachverständige einlade, so müsse man sie für die ganze Sitzung einladen. Die Sachverständigen besäßen Sachkunde für bestimmte Arten; es handle sich um seriöse Personen, die an der ganzen Sitzung teilnehmen sollten.

33. Herr Heuver (Niederlande) wies darauf hin, dass die Technischen Arbeitsgruppen während einer Sitzung mit mehreren Arten zu tun hätten. Wenn die Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und Forstliche Baumarten ein Problem betreffend Nelken behandle, dann könnte sie planen in Wageningen zusammenzutreten, wo Nelken zentral geprüft würden, und zwar in der besten Zeit, um einen Blick auf die Nelkenprüfung zu werfen. Ein halber Tag könnte beispielsweise vorgesehen werden, um die Mindestabstände bei Nelken in Augenschein zu nehmen, um die hier anfallenden Schwierigkeiten zu erörtern und um zu bestimmten Schlussfolgerungen zu kommen. Die Arbeitsgruppe könnte dann ihre Sitzung mit der Behandlung von Dahlien oder anderen Arten fortsetzen, und es wäre eine Verschwendung der Zeit des Nelkensachverständigen, wenn er während der restlichen Sitzung seine Zeit absässe. Wenn eine Organisation Schwierigkeiten mit einer bestimmten Art habe, dann, so meinte Herr Heuver, solle sie bitten, dass ein Sachverständiger diese Schwierigkeit während einer Sitzung der zuständigen Arbeitsgruppe zu einer bestimmten Zeit zur Erörterung stelle. Er glaube, dies sei eine praktische Lösung, und er hoffe, dass Dr. Troost ihr zustimmen könne.

34. Herr Espenhain (Dänemark) meinte, es sei erwähnenswert, dass die Technischen Arbeitsgruppen ihre Sitzungen für 1986 bereits beschlossen hätten und dass es aus praktischen Gründen vielleicht nicht mehr möglich sei, Sachverständige noch vor 1987 einzuladen.

35. Herr Fikkert sagte, er frage sich, wer eine Liste der Prioritäten im Hinblick auf dieses Problem aufstelle und wer entscheiden würde, welche Arten zunächst behandelt würden.

36. Dr. Böringer meinte, es gebe hier überhaupt kein Problem. Die Dinge seien praktisch zu lösen, und solche praktischen Lösungen seien auch bereits bei bestimmten Pflanzenarten vorgenommen worden, wo die UPOV-Experten der Meinung gewesen seien, dass sie Probleme hätten, die sie allein nicht lösen könnten. Er habe die Herren Desprez und Royon so verstanden, dass ein solches System auf möglichst viele Arten ausgeweitet werden solle. Hierin sehe er zwei Vorteile: Einmal könnten die Züchtervertreter und andere Vertreter, die für diese Arten besondere Erfahrungen hätten, aktiv an der Gestaltung der Richtlinien mitarbeiten. Zweitens lasse sich feststellen, dass die bisherigen Beiträge, die von den Berufsverbänden zu den Richtlinien gekommen seien, ein wenig dürftig gewesen seien, was sich nach den genannten Vorschlägen sicherlich verbessern lasse. Wenn die Beiträge wirklich verbessert werden könnten, sei das sehr positiv. Er meine, die UPOV solle das zur Kenntnis nehmen und die Frage im Technischen Ausschuss mit den Vorsitzenden der Technischen Arbeitsgruppen diskutieren. Es werde sich sicherlich ein praktischer Weg finden lassen, die Kontakte mit den Züchtern enger zu knüpfen, damit etwas Vernünftiges aus dem Zwiegespräch herauskomme.

37. Herr Guiard (Frankreich) sage, er könne sich voll und ganz dem anschließen, was Dr. Böringer über die Teilnahme der berufsständischen Organisationen an den Sitzungen der Arbeitsgruppen, besonders in der Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten gesagt habe. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe hätten es auf der letzten Tagung sehr bedauert, dass die berufsständischen Organisationen für Arten wie Reis, Soja und Erdnuss nicht aktiver für die Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien Beiträge lieferten. Dieses Problem sollte im übrigen während der nächsten Tagung des Technischen Ausschusses behandelt werden. Die erörterte Teilnahme stelle vielleicht einen Weg zur Verbesserung der Beziehungen mit den betreffenden Organisationen dar. Herr Guiard meinte, es sei hierfür nicht notwendig, die Zahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe zu erhöhen; man brauche vielmehr nur die nicht systematische Teilnahme einzelner Vertreter der zuständigen berufsständischen Organisationen vorzusehen, um einen fruchtbaren Meinungs austausch zu ermöglichen.

38. Herr Clucas (ASSINSEL) sagte, die Gemüsezüchter würden eine solchen Entwicklung sehr begrüßen. Er habe nicht ganz verstanden, warum Einladungen bis 1987 zurückgestellt werden müssten, und er würde hierzu gern eine Klärung haben.

39. Herr Elena erklärte, dass die Termine für die Sitzungen, die 1986 stattfinden sollen, bereits festgelegt seien; das gelte auch für die Sitzungsorte, und es könnte sein, dass an den ausgewählten Sorten keine Möglichkeit zur Überprüfung der betreffenden Arten bestände. Herr Elena dankte allen Teilnehmern für ihre wertvollen Beiträge und schloss die Erörterung der Sitzung über "Mindestabstände zwischen Sorten".

40. Herr Rigot dankte Herrn Elena dafür, dass er die Debatte über einen besonderen Punkt der Tagesordnung geführt habe. Er übertrug für die Diskussion des Punktes 4 der Tagesordnung die Sitzungsleitung auf Herrn Heuver, den Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses; Punkt 4 der Tagesordnung betrifft, die "Internationale Zusammenarbeit".

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

41. Herr Heuver (Vorsitzender des Verwaltungs- und Rechtsausschusses) sagte, die Frage der "internationalen Zusammenarbeit" stehe schon seit langem auf den Tagesordnungen von UPOV-Sitzungen und stelle zweifellos eine Frage dar, die für die berufsständischen Kreise von Interesse sei. Mehrere Aspekte seien bereits in der UPOV erörtert worden. Eine der Fragen, die unter Punkt 5 der Tagesordnung zu erörtern sei, habe eine sehr grosse Bedeutung, nämlich die enge Zusammenarbeit bei der Sortenprüfung. Die betreffe nicht nur die Ausarbeitung der Prüfungsrichtlinien, sondern auch die tatsächliche engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sortenprüfung, die teilweise in Form einer zentralen Prüfung, teilweise in Form der Uebernahme von Prüfungsberichten von einer anderen Prüfstation durchgeführt werde. Es stelle sich ferner auch die Frage der Harmonisierung der für die Prüfung erhobenen Gebühren. Das vom Verbandsbüro ausgearbeitete Dokument IOM/II/4 fasse die Entwicklung seit der Sitzung seit 1983 mit den internationalen Organisationen zusammen. Herr Heuver bat sodann die Vertreter der Organisationen, ihre Ansichten zu der Frage der internationalen Zusammenarbeit vorzutragen.

42. Dr. Mastebroek sagte, die Mitglieder der ASSINSEL würden im Prinzip eine engere und intensivere internationale Zusammenarbeit begrüßen, weil sie sich hiervon eine Senkung der Kosten für die Sortenschutzanmeldungen versprechen. Das Ideal wäre es, wenn es eine Prüfung in einem einzigen Land gebe, wobei die Auswahl des Landes durch den Anmelder erfolgen würde, und wenn ein Schutzrecht erteilt würde, das für alle UPOV-Verbandsstaaten Geltung habe. Dies würde wirklich Kosten sparen. Dr. Mastebroek führte aus, den Züchtern sei klar, dass dieses Ideal möglicherweise ein Traum sei und nicht verwirklicht werden könne, denn, wie man festgestellt habe, könnten beispielsweise klimatische Unterschiede oder Unterschiede der Tageslichtbedingungen die Ausprägung morphologischer und physiologischer Merkmale beeinflussen, so dass die Unterscheidbarkeit einer Sorte zu einem gewissen Umfang von einem Gebiet zum anderen verschieden sein könne. Eine praktische Lösung könnte darin gesehen werden, Gebiete mit ähnlichen klimatischen Bedingungen auszuwählen. Das würde beispielsweise bedeuten, dass man Europa für die Zwecke einer engen Zusammenarbeit in eine nördliche und in eine südliche Region aufteile. Den Züchtern sei einleuchtend, dass durch eine engere internationale Zusammenarbeit auch die Liste der schutzfähigen Arten erweitert werden könne. Es gebe in einem beschränkten Umfang bereits die internationale Zusammenarbeit zwischen bestimmten Ländern für bestimmte Arten. Unglücklicherweise seien die Erfahrungen einiger Züchter bei einigen Arten nicht sehr positiv gewesen, und einige Züchter seien nicht so begeistert wie andere über den schnellen Fortschritt in der internationalen Zusammenarbeit. Dr. Mastebroek sagte, er glaube, dass die Mehrheit der Züchter die Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit begrüße; bei einer solchen Entwicklung sei indes die weitere Harmonisierung der Prüfungsverfahren und der Bewertung der Prüfungsergebnisse notwendig.

43. Herr Desprez sagte, er möchte zu Absatz 8 des Dokuments IOM/II/4 Stellung nehmen; dort sei aufgeführt, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ein europäisches oder Gemeinschaftszüchterrecht zu schaffen gedenke. Er glaube, dass dieser Absatz nicht genau die Haltung wiedergebe, die die auf der Gemeinschaftsebene tätigen berufsständischen Organisationen einnehmen. Diese würden zwar in der Tat im Grundsatz ein Gemeinschaftsschutzrecht befürworten, das in der Erstreckung eines der Gemeinschaftsländer erteilten Schutzrechts auf alle Länder der Gemeinschaften bestehe. Sie wünsche dagegen nicht die Schaffung eines neuen Organs, das sich praktisch für die Länder der Gemeinschaften an die Stelle der UPOV setze.

44. Herr Royon bezog sich auf die in der Anlage II zu Dokument IOM/II/6 wiedergegebene Stellungnahme der CIOFORA. Das Problem der internationalen Zusammenarbeit stehe seiner Ansicht nach in enger Beziehung mit Punkt 5 der Tagesordnung, der laute "Anwendung des UPOV-Uebereinkommens auf botanische Gattungen und Arten." Wenn die Zusammenarbeit auch andere Gebiete als die der Erteilung vorausgehende Prüfung berühre, so scheine es ihm doch, dass sie in erster Linie für diese Prüfung nützlich sei und zudem sobald wie möglich verwirklicht werden müsse. Die CIOFORA habe schon bei mehreren Anlässen die UPOV darauf hingewiesen, dass die vorausgehende Prüfung, wie sie konzipiert sei und in den einzelnen Ländern durchgeführt werde, einen Faktor darstelle, der sich für den Sortenschutz als Hemmnis erweise. Sie sei kostspielig und stelle daher für bestimmte kleinere Züchter ein nicht unerhebliches Hindernis dar. Sie nehme eine lange Zeit in Anspruch und sei daher nachteilig im Verhältnis zu Ländern, in denen die Sorten erst nach der Schutzrechtserteilung gewerbmässig im Lizenzwesen ausgewertet werden könnten, und schliesslich behindere sie den Schutz für bestimmte Sorten und sei in manchen Ländern ein Grund, wenn nicht sogar ein Vorwand, um für bestimmte Arten keinen Schutz zu gewähren. Die CIOFORA glaube, diese internationalen Zusammenarbeit müsse sehr bald verwirklicht werden. Sie könne sich auf verschiedenen Ebenen abspielen. Die CIOFORA selbst wünsche, dass sie auf möglichst umfassende Weise verwirklicht werde: sie habe schon seit langer Zeit, vor allem im Jahre 1974 in dem Memorandum, das dem Dokument IOM/II/6 beigelegt sei, zur Erwägung gestellt, dass es von dem Augenblick an, wo die bilateralen Vereinbarungen zwischen Verbandsstaaten der UPOV praktiziert würden und sich in Kraft befänden, nicht mehr normal sei, wenn bestimmte Arten in Verbandsländern nicht schutzfähig seien, selbst wenn ein einzelnes Land der UPOV nicht die Möglichkeit habe, die vorausgehende Prüfung dieser Art selbst durchzuführen. Herr Royon stellte fest, dass es Züchter gebe, die zur Zeit an bestimmten Arten arbeiten würden und die völlig frustriert seien, weil sie sähen, dass ihnen der Schutz versagt werde, weil ihre Zahl klein sei und die von ihnen bearbeiteten Arten wirtschaftlich noch nicht sehr entwickelt seien. Die CIOFORA meine, dies widerspreche voll und ganz dem Geist des UPOV-Uebereinkommens. Hier sei eine Frage einer wesentlichen und grundlegenden Gleichbehandlung zu lösen. Herr Royon bat um Nachsicht, dass er vielleicht ein wenig den Punkt 5 der Tagesordnung vorweggenommen habe. Was die Sachfragen im einzelnen anbetreffe, so glaube er, dass es zu lange dauern würde, die verschiedenen Vorschläge der CIOFORA zu wiederholen, die sie seit vielen Jahren gemacht und immer wieder vorgebracht habe.

45. Herr Heuver sagte, er habe zur Kenntnis genommen, was Dr. Mastenbroek über die Ansichten einzelner Züchter zu der zentralen Prüfung bemerkt habe. Wenn es aus irgendeinem Grunde unmöglich sei, die zentrale Prüfung durchzuführen, dann sollten die Aemter der Verbandsstaaten versuchen, Prüfungsergebnisse von der Prüfungsstation zu übernehmen, die zuerst die Prüfung für eine bestimmte Sorte durchgeführt habe. Herr Heuver sagte, er möchte gerne wissen, ob eine solche Praxis sich mit den Vorstellungen der internationalen Organisationen decke.

46. Dr. Mastenbroek sagte, er möchte keine detaillierten Angaben über die Züchter und über die betroffenen Arten machen, aber wie er sich erinnere, seien die Züchter über die unterschiedliche Verlässlichkeit der Ergebnisse der Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit besorgt. Wenn es der beste Weg sei, bilaterale Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern abzuschliessen, die zur Zusammenarbeit bereit seien, so werde die ASSINSEL seines Erachtens keine Bedenken dagegen haben, dass die Zusammenarbeit auf diesem rechtstechnischen Wege organisiert werde. Soweit er wisse, könne die ASSINSEL keine Vorschläge für ein besseres System machen.

47. Herr Rigot sagte, er habe aus mehreren Stellungnahmen vor allem den Wunsch zur Kenntnis genommen, dass durch eine bessere Zusammenarbeit die Zahl der Prüfungsstellen reduziert und auf diesem Wege die Prüfungsgebühren gesenkt würden. Er glaube, hierfür sei jedermann aufgeschlossen, die Regierungsstellen nicht ausgenommen. In der Praxis stelle man aber fest, dass die Züchter oft hartnäckig Widerstand leisten würden, wenn ihre Sorten im Ausland geprüft werden sollten, das heisst in einem anderen Land, denn sie hätten häufig den Eindruck, dass eine solche Prüfung strenger sei, weil es sich um eine ausländische Sorte handele, die in dem Prüfungsland geprüft werde.

48. Herr Heuver sagte, er erkenne an, dass es die von Herrn Rigot beschriebene Einstellung bisweilen gebe. Er glaube indes, dass, wenn eine Sorte, sagen wir in Deutschland, Frankreich oder den Niederlanden unter den gleichen Bedingungen geprüft werde, dann sollten auch die Ergebnisse die gleichen sein. Er meine ferner, dass sie in der Praxis auch tatsächlich gleich seien. Seiner Ansicht nach sei die Uebernahme von Prüfungsberichten ein guter Anfang, um festzustellen, wie die Aemter arbeiten würden. Wenn tatsächlich Probleme beständen, dann könnten sich Personen, die es verständen zusammenarbeiten, am runden Tisch treffen und sich um Lösungen bemühen.

49. Dr. Böringer meinte, worüber alle jetzt mit grosser Höflichkeit sprächen, gelte in erster Linie wohl nur für die landwirtschaftlichen Pflanzenarten und die Gemüsearten. Er wolle einmal ein wenig provozieren. Es seien die landwirtschaftlichen Züchter und die Gemüsezüchter in den verschiedenen Ländern, die zur Zeit den Fortschritt in der UPOV ein wenig hemmen würden. Die UPOV könnte ein ganzes Stück weiter sein in der regionalen Zentralisierung von Prüfungen, wenn alle Züchter über ihre eigenen Schatten springen könnten. Er sei sich durchaus bewusst, dass bei bestimmten Pflanzenarten, und man könnte sie aufzählen, diese Schatten noch sehr lang seien. Und die prüfenden Behörden müssten sich selbst gelegentlich "an den Schlips fassen", um Besserung zu geloben. Die Alternative, die Uebernahme von Prüfungsergebnissen aus dem benachbarten Land unter gleichzeitiger Fortsetzung der Prüfungen im eigenen, zum Beispiel bei Weizen oder Gerste, sei ein neues Konzept, das man versuche, praktisch anzuwenden. Und dieses Konzept bringe für die Züchter drei Vorteile: Erstens hätten diese den Vorteil, dass das Verfahren billiger werde, dass es beschleunigt werde und dass keine unterschiedlichen Entscheidungen von verschiedenen staatlichen Behörden getroffen würden. Man müsse andererseits klar sehen, dass für die einzelnen UPOV-Verbandsstaaten, die dieses System praktizierten, keine Verbilligung eintrete, dass dies vielmehr eine starke Verkomplizierung zur Folge habe, dass mehr Arbeit anfalle und dass für die staatlichen Stellen dieses System zu einer Verteuerung führt. Dies nähmen diese Stellen vorübergehend in Kauf, um in der Sache weiterzukommen.

50. Dr. Mast sagte, er möchte auf die Bemerkung von Dr. Mastenbroek zurückkommen, es sei eine wesentliche Voraussetzung für die Zusammenarbeit, dass zunächst die Prüfungsmethoden harmonisiert würden. Das sei natürlich in gewissem Sinne wahr; er frage sich aber, ob ohne jegliche Zusammenarbeit die Prüfungsmethoden jemals geändert und harmonisiert würden. Er glaube, dass es für den Leiter eines Amtes sehr schwierig sei, sein Personal zur Aenderung gewisser Prüfungsmethoden mit der Begründung zu bewegen, dass in dem einen oder anderen Amt im Ausland die Prüfung nach anderen Methoden gehandhabt werde. Auf der anderen Seite mache eine Zusammenarbeit, sobald sie verwirklicht sei, früher oder später die Harmonisierung zur zwingenden Notwendigkeit. Die gleichen Schwierigkeiten, wie sie Dr. Mastenbroek erwähnt habe, seien auch auf anderen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes aufgetreten.

auf denen die internationale Zusammenarbeit sich schon in einem fortgeschrittenen Stadium befinde. Auch dort sei argumentiert worden, dass zunächst einmal die Prüfungsmethoden harmonisiert werden müssten. Die Regierungen hätten den interessierten Kreisen jedoch immer gesagt, dass die Harmonisierung der Prüfungsmethoden eine unausweichliche Notwendigkeit werden würde, wenn erst einmal ein internationales System existiere. Dr. Mastenbroek habe berichtet, dass er von einer Reihe von Züchtern gehört habe, dass diese auf gewisse Schwierigkeiten gestossen seien. Dr. Mast sagte, er glaube, dies sei in jedem System einer internationalen Zusammenarbeit die Regel. Er verwies in diesem Zusammenhang auf die grossen Schwierigkeiten, denen das Europäische Patentamt sich beispielsweise in den ersten Jahren seines Bestehens gegenübergesehen habe. Diese hätten es erforderlich gemacht, amtsintern Lösungen zu finden, und dann seien auch geeignete Lösungen gefunden worden.

51. Dr. Leenders stellt fest, dass sich die Diskussion bisher hauptsächlich mit der Prüfung und mit den Kosten der Prüfung in den verschiedenen Aemtern befasst habe. Seiner Meinung nach sei dies nur eine Seite der Frage, denn es gebe noch eine andere Möglichkeit zur Einsparung von Kosten; diese bestehe, wie schon gesagt worden sei, darin, dass ein Schutzrecht für einen grösseren Bereich geschaffen werde. Dr. Leenders sagte, er glaube dass ein solches Schutzrecht nicht notwendigerweise mit einer zentralen Prüfung verbunden sein müsse. Würden die Behörden an die von ihnen verrichtete Arbeit glauben, dann müssten sie doch auch sagen, dass in den Fällen, in denen eine Sorte in einem der Verbandsstaaten geprüft worden sei, das erteilte Schutzrecht für einen weiteren Bereich Geltung beanspruchen könne. Das würde den Prüfungsaufwand erheblich vermindern und die Kosten der Züchter nachhaltig senken. Dr. Leenders richtete die Frage an die Behörden, ob sie ein solches System ins Auge fassen könnten.

52. Herr Espenhain antwortete hierauf, dass die neue UPOV-Musterverwaltungsvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Prüfung den Wünschen von Dr. Leenders entspreche. Herr Espenhain meinte, dass nur eine einzige Prüfung durchgeführt werden solle, die dann in mehreren anderen Ländern innerhalb der UPOV verwendet werden könne, und dass die Züchter in einem solchen Fall sicherlich Prüfungsgebühren einsparen würden. Er sagte, er möchte auch das unterstreichen, was Dr. Mast gesagt habe, dass nämlich die Zusammenarbeit zur Harmonisierung der Prüfung und der Kriterien für die Beurteilung von Sorten führe. Dr. Mastenbroek habe ausgeführt, die ideale Situation für die Züchter bestehe darin, dass es eine einzige Anmeldung gebe, eine einzige Prüfung, eine einzige Entscheidung und dass die Züchter wählen könnten, wo die Prüfung durchgeführt werden solle. In Artikel 5 der von ihm erwähnten Musterverwaltungsvereinbarung werde gesagt, dass die Behörden, sofern sie nicht ausnahmsweise anders entscheiden, die Prüfungsergebnisse übernehmen, wenn eine Anmeldung bereits in einem anderen Land eingereicht worden sei. Dänemark wende diesen Artikel 5 bereits an, und ein Blick auf die Einnahmen seines eigenen Amtes zeige ihm, dass einige Prüfer sehr viel Geld sparen müssten. Das Amt habe demgegenüber überhaupt keine Einsparungen. Für eine Art beispielsweise, für die fünf Anmeldungen eingegangen seien, habe das Amt für drei dieser fünf Sorten die Prüfungsergebnisse "kaufen" müssen. Es habe die restlichen zwei Sorten selbst prüfen müssen, weil es in diesen beiden Fällen keine früheren Anmeldungen gegeben habe, und es gebe für diese Art fünfundneunzig Referenzsorten in der Referenzsammlung. Herr Espenhain sagte, er wünsche zu unterstreichen, dass die neue Mustervereinbarung die Zusammenarbeit mit dem Ziel einer zentralen Prüfung fördern wolle. Er glaube allerdings, dass langfristig die Behörden nicht auf dem Weg weitergehen könnten, da

sie alle Ausgaben trügen, während sie gleichzeitig einen grossen Teil der Einnahmen verlören. Er glaube, die ganze Frage müsse mit den Organistionen bei einer künftigen Gelegenheit erörtert werden.

53. Mr. Heuver dankte Herrn Espenhain dafür, dass er die Lage klar geschildert habe. Herr Heuver meinte, sowohl die Züchter als auch die Regierungsvertreter sollten weiter überlegen, wie die Probleme gelöst werden könnten, aber er selbst glaube, dass eine engere Zusammenarbeit das Ziel sein solle und dass jede Seite Vertrauen zu der anderen Seite haben müsse.

54. Dr. Leenders brachte seine Anerkennung für die Antwort von Herrn Espenhain zum Ausdruck. Er sagte, was er wirklich habe aussprechen wolle, sei eine Zusammenarbeit nach dem das Beispiel des Europäischen Patentübereinkommens, das Dr. Mast bereits erwähnt habe. In diesem Fall gebe es natürlich ein System einer zentralen "Prüfung". Dr. Leenders sagte, er wundere sich, ob die UPOV nicht als Endergebnis etwas ähnliches vorsehen könne, allerdings ohne eine zentrale Prüfung. Wenn eine Sorte in einer Prüfungsstelle geprüft worden sei und wenn darauf hin von einem Land Schutz gewährt worden sei, so sollte es das Fernziel sein, dass für diese Sorte auch in den anderen Verbandsstaaten Schutz gewährt werde. Ein solches System würde für den Züchter den Vorteil haben, dass er wählen könne, wo die Sorte geprüft werde. Der Züchter würde keineswegs immer die Stelle wählen, von der er glaube, dass die Ergebnisse für ihn am günstigsten wären. Ein wesentlicher Gesichtspunkt sei vielmehr, dass es manchmal erhebliche Kontaktschwierigkeiten gebe, beispielsweise aus sprachlichen Gründen. Dr. Leenders sagte, er glaube, ein solches System könne Prüfungstätigkeiten von erheblichem Umfang und damit auch erhebliche Kosten einsparen, aber er sei sich sehr wohl bewusst, dass es nicht in einem, zwei oder vielleicht nicht einmal in zehn Jahren verwirklicht werden könnte. Schliesslich brachte er die Meinung zum Ausdruck, es sei nicht notwendig, Prüfungsmöglichkeiten für alle Arten in allen Ländern zu haben; es könnte genügen, wenn es sie in einer beschränkten Anzahl von Ländern für die hauptsächlichsten Arten gebe.

55. Herr Heuver dankte Dr. Leenders für seine Bemerkung. Es sei sicherlich an der Zeit, die Gedanken von Dr. Leenders in die Tat umzusetzen. Herr Heuver erinnerte daran, dass der Verwaltungs- und Rechtsausschuss eine erste Erörterung auf der Basis eines sehr weitreichenden Dokuments durchgeführt habe, dass das Verbandsbüro ausgearbeitet habe. Zur damaligen Zeit habe ein Ausschussmitglied gesagt, dass die Verwirklichung solcher Ideen noch "Lichtjahre" entfernt sei, und das Dokument sei seitdem nicht weiter behandelt worden.

56. Herr Desprez erklärte, er habe während der Mittagspause mit der Delegation der COMASSO Kontakt aufgenommen und möchte eine kleinere Berichtigung anbringen. Er möchte sich hierfür bei dem Präsidenten der ASSINSEL entschuldigen. Die COMASSO habe den Wunsch und die Bereitschaft zu einer internationalen Zusammenarbeit, jedoch nur zu einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit, einer völligen internationalen Zusammenarbeit für die Durchführung der Prüfung und der Erteilung der Schutzrechte. Diese Stellungnahme sei in erster Linie philosophischer, gleichzeitig aber auch materieller Art. Die COMASSO wisse, dass angesichts der grossen Zahl der zum Schutz angemeldeten Sorten und der intensiven Züchtungsarbeit in allen Verbandsstaaten der UPOV die nationalen Stellen auf die Dauer nicht in der Lage sein würden, getrennt die gesamte Arbeit für die Eintragung der Sorten in den Katalog und für die Prüfung zum Zweck der Schutzrechtserteilung durchzuführen. Es sei ein Ausdruck des Glaubens der COMASSO an die Zukunft, dass Sie eine möglichst aktive und

schnelle internationale Zusammenarbeit verwirklicht sehen wolle. Herr Desprez betonte, dass alle bisher ergriffenen Massnahmen für die bilaterale Prüfung und alle Vorschläge für eine Harmonisierung voll und ganz die Zustimmung der COMASSO hätten; die COMASSO wolle den Verbandsstaaten der UPOV danken und sie bitten, so schnell und so weit wie möglich auf diesem Wege fortzuschreiten.

57. Herr Clucas sagte, er möchte die zur Diskussion stehenden Frage unter dem Gesichtspunkt der Gemüsezüchter der ASSINSEL behandeln, insbesondere im Hinblick auf die Erstreckung des Schutzes auf zusätzliche Arten. Die Lage sei eindeutig von Land zu Land verschieden; in einigen werde Schutz nahezu lückenlos oder sehr weitgehend gewährt, in anderen Ländern sei er sehr begrenzt. Das Recht werde jedoch sehr schnell von neuen Technologien überholt. Herr Clucas sagte, er möchte insbesondere auf die Mikrovermehrung verweisen, die, wie man sehe, für viele Gemüsearten schon eine gewisse Bedeutung erlangt habe. Ihm sei gesagt worden, dass es beispielsweise möglich sei, Gurkenpflanzen durch Gewebekulturmethoden zu einem Preis zu erzeugen, dass diese Pflanzen den Wettbewerb mit Pflanzen aufnehmen könnten, die auf dem normalen biologischen Saatgutweg erzeugt worden seien. Es müsse anerkannt werden, dass solche Entwicklungen einen bisher nicht bekannten Druck ausüben würden, den Schutz auf eine grössere Zahl von Gemüsearten in den Ländern, wo es hierfür noch keinen Schutz gebe, zu erstrecken. Herr Clucas sagte, er glaube, dass selbst in diesen Ländern, wo Schutz noch nicht bestehe, viele Züchter auf Gebieten, wo man mit F₁ Hybriden arbeite, noch nicht um eine Erweiterung des Schutzes nachgesucht hätten, weil dies bisher nicht erforderlich gewesen sei. Nun habe sich die Lage ganz grundlegend geändert und könne sich noch weiter verändern. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt rede man nur von den Arten, die mit weitem Abstand angebaut würden, insbesondere kostspielige Arten wie Gurken und vielleicht auch Tomaten, aber dies könne auch mit der Entwicklung der Technologie auf weitere Arten übergreifen. Nach Herrn Clucas' Ansicht, würden solche Entwicklungen dazu zwingen, sehr bald weitergehende Regelungen für Pflanzenzüchterrechte für Gemüsesorten einzuführen. Dieses würde die Beteiligten unvermeidbar unter finanziellen Druck setzen, und er glaube, es sei wichtig zu begreifen, dass Gemüsezüchter pragmatisch seien. Sie würden Schutz benötigen. Sie seien sich auch der Tatsache bewusst, dass man die Prüfungsmethoden vereinfachen müsse; in diesem Zusammenhang wünsche er klarzustellen, dass die Gemüsezüchter der ASSINSEL zwar sähen, dass es bei der Prüfung auf vielen Gebieten Probleme gäbe, dass sie aber eine offene Haltung einnähmen. Indem er sich auf die Bemerkung von Dr. Böringer bezog, der in einem gewissen Sinne den Vorwurf erhoben habe, dass die Züchter das System behindern würden, bat Herr Clucas Dr. Böringer und seine Kollegen, Vorschläge zu machen, um das von ihm erwähnte Problem zu lösen.

58. Herr Heuver sagte, bevor die Erstreckung des Schutzes auf weitere Arten diskutiert werde, was unter der Tagesordnung Punkt 5 geschehen könne, möchte er zusammenfassen, was zur Tagesordnung Punkt 4 gesagt worden sei. Er habe das Gefühl, dass man übereinstimmend der Meinung sei, dass die internationale Zusammenarbeit weiterverfolgt werden solle. Hier meinten nun die einen, dass die Entwicklung sich schneller vollziehen solle; andere verwiesen darauf, dass einige Züchter in einigen Ländern schlechte Erfahrungen mit der zentralisierten Prüfung gemacht hätten, und sie meinten deshalb, dass noch Zeit benötigt werde, dass man zuerst lernen solle zu gehen, bevor man beginne zu laufen. Herr Heuver sagte, er glaube, dass schlussendlich die Zusammenarbeit den einzigen Weg für das Ueberleben des Systems darstelle.

59. Herr Royon bemerkte, die CIOFORA habe die zur Diskussion stehenden Probleme schon 1974 aufgeworfen. Er könne daher nur hoffen, dass es nicht notwendig sei, weitere zehn Jahre oder länger zu warten, bevor man zu laufen beginne.

60. Herr Heuver gab zur Antwort, dass eine internationale Zusammenarbeit einfach Zeit benötige und dass er aus diesem Grunde immer wieder nach Genf zurückkomme, um hier ein klein wenig weiterzukommen.

61. Dr. Böringer knüpfte an die Bemerkung von Herrn Royon an, dass die Züchter seit 1974 auf Lösungen warten würden. Er sagte, er sehe die seitdem verflossene Zeit mit anderen Augen. Wenn die UPOV nicht damals mit der internationalen Zusammenarbeit bei der technischen Prüfung begonnen hätte, würde man heute in einer ganzen Reihe europäischer UPOV-Verbandsstaaten die Sorten vieler botanischer Arten noch nicht schützen können. Allein für die Bundesrepublik Deutschland seien im Bereich der vegetativ vermehrbaren Zierpflanzenarten, und daran sei die CIOFORA ja schliesslich interessiert, etwa 40 botanische Arten neu aufgenommen worden; dies sei nur möglich gewesen, weil man die besagte Zusammenarbeit habe. Dies sei ja wohl ein positiver Aspekt!

62. Herr Heuver sagte, wenn in solchen Diskussionen auch nicht immer Uebereinstimmung erzielt werde, so glaube er doch, dass im wesentlichen ein gemeinsames Interesse bestehe, nämlich die Pflanzenzüchtung zu stimulieren.

63. Herr Simon (Frankreich) sagte, er sei nicht sicher, ob er die Bemerkung von Herrn Clucas richtig interpretiere, und er möchte diesen fragen, ob die neuen Technologien, die es ermöglichen würden, eine grosse Zahl von Gurkensorten zu erzeugen, die internationale Zusammenarbeit aufhalten würde oder ob sie einfach nur den internationalen Instanzen mehr Arbeit aufbürden würden. Würden sich die Züchter scheuen, ihre mit den neuen Methoden geschaffenen Sorten in den Ländern prüfen zu lassen, die noch nicht mit Methoden dieser Art konfrontiert seien? Herr Simon sagte, er müsse gestehen, dass er nicht richtig verstanden habe, welche Beziehung zwischen dieser neuen Methodologie und dem Problem der Zusammenarbeit gesehen werde.

64. Herr Clucas erklärte, er habe von dem Bereich der Arten gesprochen, für die zur Zeit Schutz gewährt werde, und er habe erwähnen wollen, dass beispielsweise in den Ländern, wo dieser Schutz begrenzt sei, die Züchter keinerlei Druck auf die Behörden ausgeübt hätten, um diese zu veranlassen, den Schutz weiter auszudehnen, weil die Züchter sich nämlich auf den Schutz der F₁ Hybriden hätten verlassen können. Mit den Techniken der Mikrovermehrung würde die Wirksamkeit dieses Schutzes wahrscheinlich durchbrochen werden. Er glaube deshalb, dass in den Ländern, in denen nicht für den gesamten Bereich der Gemüsearten Schutz gewährt werde, in verstärktem Masse eine Erweiterung des Schutzes auf zusätzliche Arten gefordert werde und dass in den anderen Ländern, wo Schutz für solche Arten bereits gewährt werde, mehr Anmeldungen für Pflanzenzüchterrechte eingereicht werden würden, als es in der Vergangenheit bereits der Fall gewesen sei.

65. Dr. Mast stellte fest, dass viele ermutigende Worte zur internationalen Zusammenarbeit gesagt worden seien. Herr Heuver habe erwähnt, dass das Verbandsbüro vor einiger Zeit einen Entwurf vorgelegt habe, der sehr weit gegangen sei. Dr. Mast sagte, er wundere sich, ob die "Lichtjahre" von Herrn Heuver nunmehr durchlaufen seien und es jetzt an der Zeit sei, diesen Entwurf erneut zu prüfen oder wenigstens auf einer der künftigen Sitzungen mit den internationalen Organisationen zu diskutieren.

66. Herr Heuver sagte, seiner Meinung nach sollte es eine Diskussion über die Ergebnisse der laufenden Sitzung auf der nächsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses geben. Die von Dr. Mast erwähnte Frage könne sicherlich auf einer weiteren Tagung des Ausschusses geprüft werden.

ANWENDUNG DES UPOV-UEBEREINKOMMENS AUF BOTANISCHE GATTUNGEN UND ARTEN

67. Herr Heuver sagte dann, dass er zu Punkt 5 der Tagesordnung übergehen möchte: "Anwendung des UPOV-Uebereinkommens auf botanische Gattungen und Arten." Dokumente seien von der ASSINSEL und der CIOPORA vorgelegt worden. Auch hätten Erörterungen im Verwaltungs- und Rechtsausschuss stattgefunden; dieser habe einen Entwurf für eine UPOV-Empfehlung über die Harmonisierung der Listen der geschützten Arten gegeben. Dieser Entwurf werde in der Anlage zu Dokument IOM/II/5 wiedergegeben. Herr Heuver bat um Stellungnahmen der Vertreter der internationalen Organisationen.

68. Dr. Mastenbroek führte aus, die ASSINSEL habe eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die in der Anlage I zu Dokument IOM/II/6 wiedergegeben sei. Er könne sich deshalb sehr kurz fassen. Er bestätigte, dass die ASSINSEL eine Erweiterung der Liste der sortenschutzfähigen Pflanzenarten begrüßen würde. Es sei in der Tat so, dass Unterschiede zwischen mehreren Ländern bestünden, insbesondere im Hinblick auf Gemüsearten und einige Grasarten. Die ASSINSEL meine, dass gerade bei diesen zwei Gruppen von Pflanzenarten die geringste Uebereinstimmung bestehe; er habe mit Genugtuung gehört, dass die UPOV sich sehr anstrenge, die Listen so schnell wie möglich zu harmonisieren.

69. Herr Royon (Frankreich) stellte fest, dass die von der CIOPORA übersandte Mitteilung, die in der Anlage II des Dokumentes IOM/II/6 wiedergegeben sei, das Problem der Anwendung des Uebereinkommens auf eine möglichst grosse Zahl von botanischen Gattungen und Arten betreffe; um die Erörterung nicht zu belasten, möchte er die Teilnehmer auf diese schriftliche Mitteilung verweisen. Er möchte lediglich drei Punkte unterstreichen; zunächst einmal möchte er betonen, dass man sich wirklich fragen müsse, ob das System der Erstreckung des Schutzes auf verschiedene Arten nicht grundlegend überprüft werden sollte. Es widerspreche jedenfalls dem Gebot der Gleichbehandlung, da alle diese Probleme ein wenig miteinander verbunden seien; denn bestimmte Züchter würden an einer Art arbeiten und sie sähen, dass die Früchte ihrer Arbeit nicht geschützt würden, einfach deswegen, weil die genannte Art nicht auf einer amtlichen Liste aufgeführt sei. Herr Royon sagte, er könne sich schlecht vorstellen, dass beispielsweise auf dem Gebiet der Patente man in diesem Jahr die chemischen Produkte schütze, dann im nächsten Jahr den Schutz auf das Gebiet der Herstellung von Schuhwerk erstrecke und nach einer weiteren Zeit auf das Gebiet der Informationstechnik und so fort. Herr Royon meinte, es sei innerhalb des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen wichtig, dass man sich über einzelne allgemeine Schutzrechtskriterien einig werde und dass man sich, ungeachtet der verständlichen Schwierigkeiten, die sich aus der Materie und der Natur der Pflanzenzüchtungen ergäben, gleichwohl bemühe, allgemeine und hinreichend flexible Lösungen zu finden.

Der zweite Punkt, den er unterstreichen möchte, betreffe den Zusammenhang und die Wechselwirkungen dieser Frage, nicht nur mit der internationalen Zusammenarbeit, sondern auch mit dem Schutzzumfang, dem Inhalt des Züchterrechts. In ihrer schriftlichen Bemerkung habe die CIOPORA ein kurzes Beispiel

angeführt, aber dieses Beispiel könnte beliebig vermehrt werden. Sie habe als Beispiel den Fall Spaniens erwähnt, ein Land das auf dem Gebiet des Gartenbaus in Europa sehr entwickelt sei; hier seien, um nur ein Beispiel zu nennen, solche Arten wie Chrysantheme und Kalanchoë noch nicht geschützt; man könne nun feststellen, dass eine Reihe von Firmen anderer Länder in Spanien Niederlassungen für die Produktion errichten würden, auf völlig legale Weise und ohne dass die Züchter dies verhindern könnten, und dass sie dort neue Sorten anpflanzen und zur Erzeugung verwenden würden, ohne Lizenzgebühren zu zahlen. Herr Royon stellte fest, dass darüber hinaus das Problem der Erstreckung des Schutzes auf Sorten sich nicht nur in den Ländern stellen würde, in denen es keinen Schutz gebe, sondern auch in den Ländern, die Schutz gewähren, da diese Länder keinen ausreichenden Schutz gewähren würden, weil sie sich nur auf die Mindestregel des Uebereinkommens stützen. So erzeuge man beispielsweise in Spanien Schnittblumen von Chrysantheme, diese Schnittblumen würden ungehindert in die Niederlande und die anderen Länder wie die Bundesrepublik Deutschland eingeführt, nämlich in die Länder, die das Endprodukt nicht als solches schützen würden. Das Ergebnis sei, dass selbst in den Ländern, die Schutz gewähren würden, dieses Fehlen des Schutzes in den anderen Ländern unmittelbare oder jedenfalls mittelbare negative Auswirkungen für die Züchter mit sich bringe, da sie die wirtschaftliche Auswertung ihrer Sorten nicht kontrollieren könnten, und zwar wohlgerne auch nicht in einem Land, wo sie in den Genuss eines Schutzrechtes kämen.

Herr Royon sagte, er möchte noch einen dritten Punkt unterstreichen, dass sei der Entwurf der Empfehlung der UPOV betreffend die Harmonisierung der Listen der schutzfähigen Arten. Dieses Dokument zeige sicherlich viel guten Willen auf Seiten der UPOV, um die Verbandsstaaten zu veranlassen, den Schutz auf das Höchstmass von Gattungen und Arten des Pflanzenreiches zu erstrecken. Herr Royon sagte, er möchte gleichwohl einige Kritik an der sogenannten Empfehlung aussprechen. Der Text sage klar, dass der Rat der UPOV den Verbandsstaaten empfehle:

"a) den Schutz auf jede Gattung oder Art zu erstrecken, für die die folgenden Bedingungen erfüllt seien:"

Die CIOPORA finde, dass diese Bedingungen nicht erwähnt werden sollten, wenigstens nicht in bestimmten dieser Fälle. So werde beispielsweise bestimmt, dass es eine Bedingung sein solle, dass "in dem betreffenden Verbandsstaat ein tatsächlicher oder potentieller Bedarf für den Vertrieb von Vermehrungsmaterial für Sorten dieser Gattung oder Art bestehe." Die CIOPORA glaube, dass es nicht Sache der mit dem Schutz von Pflanzenzüchtungen beauftragten Behörden sei, zu entscheiden oder festzustellen, ob ein tatsächlicher oder potentieller Bedarf für eine Pflanzenart bestehe. Sehr häufig wisse dies der Züchter nicht einmal selber, aber man müsse, so Herr Royon, von vornherein annehmen, dass, wenn man Pflanzensorten schütze, dies deshalb geschehe, weil man den Züchtern auf normale Weise ein Entgelt für ihre Forschungsarbeiten zukommen lassen wolle. Die CIOPORA glaube deshalb, dass diese Bedingung gestrichen werden müsse. Es werde auch bestimmt, dass es eine der Bedingungen sein solle, dass "der Erweiterung des Schutzes in dem betreffenden Land keine gesetzlichen, klimatischen oder sonstigen Hindernisse" entgegenständen. Er glaube, dass die betreffenden nationalen Gesetze sich selbst durchsetzen würden, und es sei auch nicht einzusehen, warum eine Bestimmung der UPOV eine solche Bedingung erwähnen solle. Nach Ansicht der CIOPORA gestatte es das Uebereinkommen selbst nicht, die Erstreckung des Schutzes auf weitere Arten solchen Einschränkungen zu unterwerfen.

Herr Royon sagte, er möchte nicht zu sehr in die Einzelheiten dieses Empfehlungsentwurfs gehen. Er habe diese Bemerkungen zu der Empfehlung, besser gesagt, zu dem Entwurf der Empfehlung, lediglich gemacht, um zu zeigen, in welchem Sinne die CIOPORA das Problem der Erstreckung des Schutzes auf die verschiedenen Gattungen und Arten behandelt sehen möchte.

70. Dr. Troost sagte, er möchte an dieser Stelle noch nicht den Schutz des gewerblich betriebenen Erzeugnisses diskutieren; dies sollte unter Punkt 7 der Tagesordnung behandelt werden. Er glaube sagen zu können, dass die AIPH die Erstreckung des Schutzes auf weitere Arten begrüße, da dies die Züchter veranlassen werde, an diesen Arten zu arbeiten, und das sei für den Gartenbau und vielleicht auch für die Landwirtschaft gut. Dr. Troost sagte, er möchte hinzufügen, dass er optimistisch für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung und die Uebernahme der Prüfungsergebnisse aus anderen Ländern sei. Die internationale Zusammenarbeit auf dieser Grundlage könne die Verfügbarkeit des Schutzes für alle Sorten nur fördern.

71. Dr. Leenders bemerkte, dass er in einer kürzlichen Veröffentlichung gesehen habe, dass die UPOV fast 900 Arten aufführe, die in wenigstens einem der UPOV-Staaten geschützt seien. Das sei natürlich eine beeindruckende Zahl, aber unglücklicherweise enthalte die Tabelle viele blanke Stellen. Viele dieser 900 Arten seien vielleicht nur in einem einzigen Land geschützt. Siebzehn Länder seien Mitglieder der UPOV, und es gebe andere Länder in der Welt, die auch eine Art von Schutz gewähren würden, nur nicht nach dem UPOV-Uebereinkommen. Die FIS repräsentiere Saatguthändler aus über 50 Ländern, und sie habe daher sehr viel Sympathie für die Erhöhung der Zahl der geschützten Arten. Die FIS würde es sogar noch mehr begrüßen, wenn die Zahl der Verbandsstaaten erweitert werden könne. Sie wisse allerdings, dass es viele Länder in der Welt gebe, die nicht über die notwendige Infrastruktur verfügen würden. Die FIS frage sich, ob diese Situation einen gewissen unlauteren Wettbewerb schaffe, ähnlich demjenigen, auf den Herrn Royon hingewiesen habe, denn oft müsse der Erzeuger eines Produkts Saatgut kaufen, für das Lizenzgebühren gezahlt worden seien, und seine Kosten seien grösser als diejenigen eines Wettbewerbers, der Saatgut gekauft habe, für das Lizenzgebühren nicht gezahlt worden seien.

Dr. Leenders lenkte die Aufmerksamkeit darauf, dass in dem Gebäude, in dem die Diskussionen stattfänden, einige andere internationalen Organisationen beherbergt seien. Er meinte, es sei nützlich für Länder, in denen es keinen Sortenschutz gebe, zu prüfen, ob andere Möglichkeiten gefunden werden könnten, um wenigstens den Züchtern einen gewissen Schutz zu vermitteln. Solche Länder hätten Gesetze, die das Eigentum schützen würden. Dr. Leenders sagte, er wünsche besonders auf die Warenzeichen zu verweisen. Sie gäbe es in ungefähr 150 Ländern, wie er glaube, und das gleiche treffe für Patente zu.

72. Herr Heuver dankte Dr. Leenders für seine Stellungnahme. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss habe Empfehlungsentwürfe angenommen, um wenigstens für die wichtigen Sorten die Harmonisierung der Listen zu fördern, um den unlauteren Wettbewerb auszumerzen. Herr Heuver sagte, er würde gerne weitere Ansichten zu den Empfehlungsentwürfen hören sowie zu der Möglichkeit der mit den Behörden arbeitenden Züchter, eine Lösung zu finden.

73. Dr. Böringer meinte, man solle allseits mehr tun. Er wolle deshalb einen Vorschlag machen. Er wisse nicht, ob er gut sei. Alle Sprecher hätten sehr allgemein gesprochen. Lediglich Herr Royon habe konkret den Schutz von

Chrysanthenen und Kalanchoë in Spanien ausgesprochen, das sei immerhin ein Punkt, den man aufgreifen könne. Er möchte aber ganz allgemein die internationalen Organisationen bitten, folgendes zu tun: Jeder solle für sich eine Tabelle aufstellen, in der die 17 UPOV-Verbandsstaaten aufgeführt seien, und solle für jeden Verbandsstaat angeben, welche Arten aus ihrer Sicht vorrangig aufgenommen werden sollten. Dann habe die UPOV eine konkrete Unterlage, nach der sich vielleicht gemeinschaftlich arbeiten lasse. Natürlich sehe die Praxis oft anders aus. Die Vertreter der internationalen Organisationen sollten verstehen, dass Regierungsvertreter genau die gleichen Menschen seien wie die Verbandsvertreter. Wenn zum Beispiel Herr Heuver und er selbst an einem Tische säßen und über die Erweiterung der Zusammenarbeit sprächen, so gebe es zuweilen Gründe, weshalb bestimmte Vorschläge nicht sogleich angenommen werden könnten. Er könnte sich vorstellen, dass eine solche Tabelle für die gemeinsamen Diskussionen hilfreich sein könnte.

74. Herr Heuver stimmte Dr. Böringer zu und sagte, er würde eine Liste von Prioritäten begrüssen.

75. Herr Royon sagte, er möchte eine andere Bemerkung zu der Wechselwirkung zwischen allen zur Diskussion stehenden Fragen machen. Er habe bereits das Verhältnis zwischen Zusammenarbeit und Erstreckung des Schutzes auf weitere Arten erwähnt. Er habe auch das Verhältnis zwischen der Erstreckung auf weitere Arbeiten und den Schutzzumfang erwähnt; und jetzt möchte er die Erstreckung des Schutzes mit der Frage des Schutzes der biotechnologischen Verfahren in Verbindung bringen. Die in der Diskussion erwähnten Arten seien bekannte Arten; mit den Methoden und Verfahren der Gentechnologie werde es mehr und mehr interspezifische Sorten geben. Das sei auch ein Problem, das überlegt werden wolle, und er würde deshalb gerne sehen, wenn die UPOV die rechtspolitische Frage des Schutzes von Züchterrechten nach dem UPOV-Uebereinkommen überprüfen würde. Herr Royon sagte, er glaube, es sei ein grundlegendes Problem, das man anfassen müsse. Es sei eine Tatsache, dass das UPOV-Uebereinkommen geschaffen worden sei, damit die Züchter einen Schutz ihrer Rechte erhalten würden. Die CIOPORA habe in ihrem Dokument gesagt, dass, selbst wenn es nur einen einzigen Züchter in der Welt gebe, der an einer bestimmten Art arbeite, dieser Anspruch auf einen gewissen Schutz habe.

76. Herr Heuver sagte, er könne vielleicht Herrn Royon zustimmen, aber wenn alles zur gleichen Zeit erörtert werde, so gebe es keinen Fortschritt. Herr Heuver würde deshalb gerne die Reaktion auf den Vorschlag hören, den Dr. Böringer soeben gemacht habe.

77. Herr Royon bedauerte, noch einmal das Wort ergreifen zu müssen. Er wisse, wieviele Probleme die UPOV im Augenblick zu lösen habe. Die CIOPORA stimme mit dem konkreten Vorschlag von Dr. Böringer völlig überein. Und diese Frage könne wahrscheinlich sehr schnell erledigt werden. Es genüge, die von der UPOV veröffentlichte Liste über die schutzfähigen Arten vorzunehmen, und unter Berücksichtigung der Länder, in denen ein Schutzbedürfnis bestehe, und der Arten, die im Augenblick die wirtschaftlich wertvollsten seien, könne man dann eine Liste der Prioritäten aufstellen. Die CIOPORA könne eine solche Liste anfertigen. Herr Royon sagte, er möchte gleichwohl noch einmal sagen, auch wenn er riskiere, wie jemand behandelt zu werden, der wenig geschätzte Bemerkungen mache, dass es meistens falsch sei, die Probleme lange aufschieben zu wollen, dass sich dann mit einem Schlag alle diese Probleme auf einmal stellen würden. Er sagte, man müsse, wenn man erkenne, dass die Dinge in einer Organisation falsch liefen, den Mut haben, sich den Problemen zu

stellen, auch wenn man offensichtlich ein grosses Mass an Arbeit erledigen müsse, um mit allen diesen Problemen fertig zu werden.

78. Herr Heuver sagte, er stimme mit Herrn Royon nicht überein, dass die UPOV eine schlecht geführte Organisation sei, dass sie Probleme angesammelt habe, diese beiseite geschoben und einfach nur zugewartet habe. Herr Heuver habe nach wie vor das Gefühl, dass, wie Dr. Böringer eben bemerkt habe, eine Möglichkeit bestehe, viele weitere Arten zu schützen, nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch in anderen Ländern.

79. Herr Simon sagte, persönlich glaube er, dass ein Fortschritt erzielt werden könne im Sinne einer Erweiterung der Listen der geschützten Arten in den verschiedenen Ländern, um zu einer besseren Harmonisierung zu kommen. Das setze natürlich eine wirksame internationale Zusammenarbeit und eine Arbeitsaufteilung zwischen den Ländern voraus. Man fasse keine internationale Zusammenarbeit ins Auge, die alle Prüfungen aller Arten lediglich in bestimmten Ländern zentralisiere. Herr Simon appellierte an die Züchter, zu helfen, diese Zusammenarbeit auf der Ebene der verschiedenen Länder aufzubauen. Er bezog sich auf eine Bemerkung, die von dem Präsidenten gemacht worden sei, und die unterstreiche, dass bestimmte Züchter Widerstand leisten würden, wenn die Züchtung an Stellen ausserhalb des nationalen Hoheitsgebiets vergeben werde. Dieser Widerstand könne die Zusammenarbeit abbremsen und als Folge hiervon auch die Erstreckung des Schutzes auf weitere Arten.

80. Dr. Mast sagte, er wisse nicht, ob die Frage nach der Erhöhung der Verbandsstaaten der UPOV schon erschöpfend beantwortet worden sei. Er möchte den Teilnehmern versichern, dass die UPOV ihr Bestes tue, um die Zahl der Verbandsstaaten zu erhöhen. Seiner Meinung nach stehe die UPOV, was die letzten 10 Jahre anbetreffe, gar nicht so schlecht da; immerhin habe sie die Zahl ihrer Verbandsstaaten verdreifacht. Natürlich gebe es eine Reihe von Staaten, die die UPOV insbesondere gerne als ihre Mitglieder sähe, z.B. Kanada, Australien und Oesterreich, sowie drei Staaten innerhalb der Europäischen Gemeinschaften, nämlich Luxemburg, Griechenland und Portugal. Aus der dritten Welt gäbe es überhaupt noch keine Verbandsstaaten, und eine Anzahl wichtiger sozialistischer Staaten fehle auch noch. Dr. Mast bemerkte, er sei sich darüber im Klaren, dass die UPOV, obwohl eine Organisation mit internationalem Auftrag, zur Zeit nur 17 Staaten umfasse, aber es verstreiche kaum ein Monat, in dem er nicht im Verbandsbüro Besucher aus Nichtverbandsstaaten empfangen, die über die UPOV und über die Bedingungen eines Staates, Mitglied der UPOV zu werden, unterrichtet werden wollten. Die UPOV habe ein Mustergesetz veröffentlicht, und seiner Ansicht nach sei vom Verbandsbüro und von den Verbandsstaaten viel getan worden, um anderen Staaten zu helfen, Pflanzenzüchterrechte einzuführen und sich auf diese Weise für eine UPOV-Mitgliedschaft zu qualifizieren. Die Aemter der UPOV-Verbandsstaaten seien immer bereit, Besucher aus Nichtverbandsstaaten zu empfangen, und in allen Fällen, in denen Vertreter von Nichtverbandsstaaten zu ihm gekommen seien und den Wunsch geäussert hätten, über die Sortenschutzpraxis unterrichtet zu werden, sei es sehr leicht gewesen, für sie einen Besuch in einem Amt eines Verbandstaates zu arrangieren. Dr. Mast meinte abschliessend, die UPOV sei natürlich sehr dankbar, in dieser Hinsicht Unterstützung durch die internationalen Organisationen zu erhalten.

81. Herr Heuver dankte Dr. Mast für seine Stellungnahme und bestätigte, dass es sicherlich viele Länder gebe, die die UPOV gerne als Verbandsstaaten sehen würde. Es sei die Aufgabe des UPOV-Sekretariats, die Staaten zu ermutigen,

sich dem Verband anzuschliesse. Herr Heuver schloss die Diskussion zu Punkt 5 und gab den Vorsitz an den Ratspräsidenten zurück.

82. Herr Rigot dankte Herrn Heuver für die Verhandlungsführung, bei der er eine grosse Meisterschaft und Sachkunde bewiesen habe. Herr Rigot erinnerte daran, dass er in seiner Einführung unterstrichen habe, dass Punkt 6 der Tagesordnung ein wichtiger Punkt von ganz vorrangiger Bedeutung sei, zunächst einmal gebe es eine offensichtliche Entwicklung auf dem Gebiet der Biotechnologie und man müsse feststellen, dass die Verantwortlichen für das gewerbliche Patentrecht sehr schlecht die landwirtschaftlichen Probleme und die Probleme des Schutzes der Pflanzensorten kennen würden. Es sei zweifellos die Pflicht der UPOV, sie besser zu unterrichten, einer Pflicht, derer die UPOV sich bewusst sei. Die UPOV wisse, dass die Organisation besorgt sei, dass sie noch keine wohl definierten Stellungnahmen hätten oder Stellungnahmen, die die 25 Jahre des Uebereinkommens zu vergessen schienen sowie alle die Gründe, die dazu geführt hätten, dass man das Sortenschutzzertifikat geschaffen habe, um besser die Züchter zu verteidigen, besser als dies die gewerblichen Patente es bis jetzt jedenfalls könnten. Herr Rigot stellte fest, dass die UPOV aus diesem Grunde eine Untergruppe eingesetzt habe, die den Namen, "Untergruppe Biotechnologie" trage. Der Vorsitz in dieser Untergruppe sei Herrn Schlosser aus den Vereinigten Staaten von Amerika anvertraut worden, und dieser werde die geplante Debatte über das Thema "Angemessener Schutz der Ergebnisse biotechnischer Entwicklungen durch gewerbliche Patente und/oder Pflanzenzüchterrechte" leiten. Herr Rigot übergab das Wort an Herrn Schlosser zur Einführung in die Frage.

ANGEMESSENER SCHUTZ DER ERGEBNISSE BIOTECHNISCHER ENTWICKLUNGEN DURCH GEWERBLICHE PATENTE UND/ODER PFLANZENZUECHTERRECHTE

83. Herr Schlosser (Vorsitzender der Untergruppe Biotechnologie) stellte fest, dass die UPOV zu dieser Frage schon zwei Symposien durchgeführt habe, und zwar in den Jahren 1982 und 1984; er bemerkte, die UPOV sei nichtsdestoweniger nur eine einzelne Organisation in der grossen Zahl der amtlichen und nicht-amtlichen Organisationen, die sich mit dieser Frage befassen würden. Die Weltorganisation zum Schutz des geistigen Eigentums habe mit der Untersuchung dieser Frage begonnen. Sie habe bereits eine Sitzung durchgeführt und plane eine andere für die nächste Zeit. Sie profitiere von einem Bericht, den Dr. Straus vom Max-Planck-Institut über die Biotechnologie und ihren Rechtsschutz verfasst habe. Herr Schlosser sagte, er sei gebeten worden, den Vorsitz in der Debatte zu übernehmen, weil er der Vorsitzende der Untergruppe Biotechnologie des Verwaltungs- und Rechtsausschusses der UPOV sei. Diese Untergruppe habe in den wenigen Sitzungen, die sie bisher durchgeführt habe, damit begonnen, Ueberschneidungen und Konflikte zwischen den Patentrechten und den Pflanzenzüchterrechten zu identifizieren. Es gebe noch viel mehr auf diesem Feld zu tun, und der Fortschritt, den die Untergruppe in der Zukunft machen werde, hänge schlechterdings von den Stellungnahmen und der Mitarbeit seitens der berufsständischen Organisationen ab. Herr Schlosser sagte, er glaube, dass es im Verlaufe der Diskussion viele Stimmen geben werde, die das UPOV-Uebereinkommen kritisieren würden, und wenige, die dieses preisen würden. Er bat deshalb die Teilnehmer, sich den Wert des Uebereinkommens für die Pflanzenzüchter und für die Oeffentlichkeit vor Augen zu führen. Herr Schlosser lud zum Eingang die Organisationen ein, die Stellungnahmen, die sie schriftlich unterbreitet hätten, zu erläutern. Er bat die Vertreter der ASSINSEL, hiermit zu beginnen.

84. Dr. Mastebroek bestätigte, dass sich die ASSINSEL und ihre Züchtermitglieder sehr wohl des möglichen Werts der Gentechnologie bewusst seien. Eine Reihe von Methoden würden von diesem Begriff erfasst. Es sei möglich, obwohl es dafür noch keine eindeutigen Beweise gebe, dass die Gentechnik einigen Wert für die Pflanzenzüchtung und die Pflanzenerzeugung haben werde. Die ASSINSEL habe die Frage schon seit Jahren studiert, aber sie sei lediglich in der Lage gewesen, zu einigen wenigen Punkten eine gemeinsame Auffassung herbeizuführen. Übereinstimmung sei darüber erzielt worden, dass Züchtungsverfahren, die nicht durch Pflanzenzüchterrechte schützbar seien, dem Patentschutz zugänglich sein sollten, wenn sie den Anforderungen dieses Schutzes entsprächen. Dr. Mastebroek sagte, diese Ansicht führe jedoch zu der Frage, wie man den Begriff "unmittelbares Erzeugnis" eines geschützten Verfahrens auszulegen habe, ob hiermit nur das Protoplast oder die Einzelzelle zu verstehen sei, die im genetischen Sinne verändert worden sei. Es sei notwendig, eine Reihe von wesentlichen biologischen Verfahren anzuwenden, um eine Pflanze aus einer verschmolzenen Zelle oder einem Protoplast zu regenerieren. Die ASSINSEL sei sich auch darüber im Klaren, dass ein künstliches Gen nicht durch ein Pflanzenzüchterrecht geschützt werden könne. Gene würden gegenwärtig als sehr komplizierte chemische Stoffe angesehen, und einige Forscher meinten, und hierfür gäbe es vielleicht schon Anzeichen, dass es möglich sein werde, ein sehr kompliziertes Protein herzustellen, das sich wie ein Gen verhalte, wenn und nachdem es in eine lebende Kreatur, wie sie die Pflanze ja darstelle, eingeschleust worden sei. Die Frage stelle sich jedoch, unter welcher Voraussetzung ein solcher chemischer Stoff neu sei. Dr. Mastebroek sage, er habe von einigen Personen gehört, dass es fragwürdig sei, ob man ein neues Gen konstruieren könne, weil die Zahl der Gene, die es in der Natur gebe, so hoch sei, dass alle Möglichkeiten schon durch die Natur und in der Natur verwirklicht worden seien. Wenn aber für den chemischen Stoff Patentschutz erlangt werden könne, wenn dieser alle erforderlichen Voraussetzungen erfülle, dann stelle sich die Frage, bis zu welchem Grade das Patent Schutz gewährleisten würde. Würde es Schutz für die Pflanze gewährleisten, in die das Gen eingebaut worden sei, würde es Schutz für die Sorte gewähren, die von dieser ersten Pflanze abgeleitet worden sei und so weiter. Die ASSINSEL habe zu allen diesen Fragen noch keine klaren Auffassungen. Dr. Mastebroek sagte, er glaube allerdings, es sei die allgemeine Auffassung, dass der Sortenschutz von lebenswichtiger Bedeutung für die Pflanzenzüchter sei und dass folglich die ASSINSEL-Züchter nicht wünschen würden, dass das UPOV-System des Sortenschutzes gefährdet werde. Angesichts jüngster Entwicklungen in der Pflanzenzüchtung, besonders bei den Züchtungsmethoden, wünsche die ASSINSEL allerdings zur Zeit nicht, das Patent dort, wo dies zweckmässig und angemessen sei, als ein zusätzliches Mittel für den rechtlichen Schutz auszuschliessen.

85. Herr Schlosser dankte Dr. Mastebroek für seine umfassende und anregende Stellungnahme zu den Hauptfragen, mit denen diese Sitzung befasst sei. Dr. Mastebroek habe die Definition des unmittelbaren Erzeugnisses erwähnt, was natürlich ein Problem nach Artikel 53 Buchstabe b) des Europäischen Patentübereinkommens darstelle, die Uebertragbarkeit von Genen und die rechtlichen Folgerungen hieraus, sowie schliesslich, dass es wünschenswert sei, Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen zur Verfügung zu stellen.

Herr Schlosser bat sodann den Vertreter der CIOPORA, zu dem von dieser Organisation vorgelegten Dokument zu sprechen; dieses Dokument ist in der Anlage II zu Dokument IOM/II/6 wiedergegeben.

86. Herr Royon bemerkte, die CIOFORA habe mit grosser Bescheidenheit und Zurückhaltung versucht, das Problem anzufassen. Seiner Kenntnis nach gebe es nur wenige CIOFORA-Mitglieder - wenn es sie überhaupt gebe - die unmittelbar durch die Methoden der auf Zier- und Obstpflanzen angewandten Biotechnologie betroffen seien. Es sei der CIOFORA nicht möglich gewesen, zu dem Problem eine hinreichend klare und präzise Haltung einzunehmen. Die CIOFORA habe sich daher in ihrem Dokument damit begnügt, eine bestimmte Anzahl von allgemeinen Grundsätzen ins Gedächtnis zu rufen, die immerhin Prinzipien mit solider Grundlage seien. Herr Royon sagte, er wolle nicht weiter auf Punkt 5 des Dokuments eingehen, der ein praktisches Problem berühre. Er möchte einen Gedanken von Herrn Bustarret aufgreifen, der gesagt habe, das Gebiet der UPOV beziehe sich auf das gesamte Pflanzenreich, unter Einschluss der Bakterien, die auch pflanzlicher Natur seien, und der somit eine äusserst umfassende Ansicht von den Möglichkeiten der Anwendung des UPOV-Uebereinkommens gehabt habe. Selbst wenn es aber Berührungspunkte zwischen dem, was den Patenten zuzurechnen sei, und dem, was zu den Pflanzenzüchtungen gehöre, gebe, so meine er im Augenblick doch, bei den Erfindern, den Wissenschaftlern, die sich mit neuen Genen, den Problemen der Zellfusion und den anderen Problemen der Biotechnologie befassen würden, gleichwohl eine Neigung feststellen zu können, sich vorzugsweise dem Schutz durch das Patent zuzuwenden. Die auf dieser Sitzung behandelten Probleme betreffend die der Schutzrechtserteilung vorausgehenden Prüfung, die Zusammenarbeit und die Bestimmung der schutzfähigen Arten hätten sehr wohl gezeigt, wie schwierig es bei dem augenblicklichen Sachstand sei, diesen Wissenschaftlern im Rahmen der UPOV ausreichenden Schutz zu gewähren. Die CIOFORA versuche sich vor allem die praktischen und konkreten Probleme vorzustellen, die möglicherweise auftreten würden, wenn ein "manipuliertes" Gen in eine Pflanze eingeschleust würde und über diese Pflanze in eine Sorte. Da die UPOV nicht über Grundsätze der Abhängigkeit zwischen verschiedenen Sorten verfüge, stelle sich von diesem Moment an die Frage, ob man die Sorten für die Arbeiten der weiteren Forschung benutzen könne. Bei dem gegenwärtigen Stand ihrer Ueberlegungen glaube die CIOFORA, dass die Arbeiten der Forschung durch das Bestehen eines Patents an dem fraglichen Gen nicht behindert werden dürften, aber nur solange es sich um den Forschungs- und Versuchsbereich handle. Von dem Zeitpunkt an, zu dem eine mittelbare oder unmittelbare gewerbsmässige Auswertung des patentierten Gens stattfinde, sei es, in etwa dem Gebiet der Pflanzenmutation vergleichbar, sicher, dass die Grundeinstellungen sehr unterschiedlich sein könnten, wenn nicht sogar diametral entgegengesetzt, je nachdem auf welcher Seite man sich befinde. Herr Royon glaubte, man müsse Vorsicht und Vernunft zeigen, und es sollten bestimmte Arrangements zwischen den Inhabern des Genpatents und denjenigen Züchtern möglich sein, die dieses Gen in Sorten benutzen möchten, die sie auf der Grundlage der ersten Sorte, in welche dieses Gen eingebaut worden sei, schaffen könnten. Es verbleibe die Frage, ob solche Arrangements in Vereinbarungen über eine private Lizenz getroffen werden könnten oder ob man vielmehr im Hinblick auf den äusserst schwerwiegenden Charakter des Problems nicht auf solche Rechtsfiguren wie die Zwangslizenz oder die Amtslizenz zurückgreifen müsse, die bereits auf anderen Gebieten beständen. Die CIOFORA habe das Problem geprüft, sei aber zur Zeit zu keiner Schlussfolgerung gekommen. Sie versuche, die Haltung eines hinreichend informierten Beobachters einzunehmen, um die Entwicklung zu verfolgen. Wenn ihre Mitglieder sich einmal in die Lage eines Unternehmens versetzen würden, das über Jahre hinweg Investitionen für Forschungsarbeiten vorgenommen und ein Patent erlangt hätte, so hielten sie es für durchaus normal, dass dieses Unternehmen ein Entgelt für seine Erfindung erhalte. Herr Royon bat um Nachsicht, dass er auf der Ebene solcher allgemeinen Feststellungen verblieben sei, aber die CIOFORA sei nicht in der Lage gewesen, jedenfalls zur Zeit nicht, zu konkreten Schlussfolgerungen zu kommen.

87. Herr Schlosser dankte Herrn Royon für seine Stellungnahme und bat dann Freiherr Dr. von Pechmann, die Stellungnahme der AIPPI, die Dokument IOM/II/7 wiedergegeben sei, darzulegen.

88. Freiherr Dr. von Pechmann bezog sich auf das Papier, welches im Namen der AIPPI übersandt worden sei. Es sei inzwischen auch verteilt worden. Er müsse sich entschuldigen, dass es etwas verspätet übersandt worden sei, denn es sei an und für sich bereits im Mai erstellt worden. Es handele sich hier um eine Resolution, welche das Exekutivkomitee der AIPPI zum Problem der biotechnologischen Erfindungen verfasst habe. Die AIPPI führe auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes alle drei Jahre einen Weltkongress durch; zwischen diesen drei Jahren, also in etwa anderthalb Jahren nach dem Weltkongress, trete jeweils das Exekutivkomitee zusammen, das eine Woche lang aktuelle Probleme des gewerblichen Rechtsschutzes diskutiere. Die genannte Resolution sei das Ergebnis der Arbeit eines Ausschusses, der sich mit den Entwicklungen auf dem biotechnologischen Gebiet befasst habe. Er möchte einige Punkte hervorheben und vielleicht auch noch einige erklärende Worte hinzufügen. Der Ausschuss habe bei seiner Beratung festgestellt, dass der bisher in manchen Staaten geltende Grundsatz, dass ein lebender Organismus nicht Gegenstand eines Patents sein könne, heute nicht mehr mit dem Stand der Wissenschaft vereinbar sei, denn man habe jetzt eine Entwicklung erreicht, bei der es möglich sei, lebende neue Organismen zu erzeugen, und zwar durch biotechnologische, insbesondere gentechnologische Massnahmen, die durchaus wiederholbar seien. Die mangelnde Wiederholbarkeit sei nun aber einer der entscheidenden Faktoren gewesen, der gegen die Patentierung von Pflanzenzüchtungen gesprochen habe. Da die Züchtungsverfahren in der Regel nicht wiederholbar offenbart werden konnten, habe man wie bekannt seinerzeit ein völlig neues System geschaffen, damit Pflanzen überhaupt schützbar seien. Im Hinblick auf die gentechnologische Entwicklung vertrete die AIPPI die Meinung, dass die geschilderte Situation heute nicht mehr gegeben sei, da jetzt die in Betracht kommenden Methoden wiederholbar sein dürften. Jedenfalls habe man festgestellt, dass gentechnologische Methoden auf dem Gebiet der Mikroorganismen bereits zu grossen wirtschaftlichen Erfolgen geführt hätten und daher die Aussicht bestehe, dass die Gentechnologie in Zukunft auch eine Rolle für die Erzeugung neuer Pflanzen spielen würde. Daher habe die AIPPI die Ansicht vertreten, dass biotechnologische Erfindungen durch Anwendung des bestehenden Prinzips des Patentrechts geschützt werden sollten, und aus dieser Sicht sei die Beibehaltung eines Sonderrechts für diesen Sektor nicht mehr notwendig. Daher sollten also alle Gegenstände im Bereich der Biotechnologie patentfähig sein, falls sie die üblichen Kriterien der Patentierbarkeit erfüllten, was auch für neue Pflanzen und auch für Tiere gelten solle. Speziell zu diesem Thema habe sich der Ausschuss in seiner Resolution auf Seite 3 geäussert, wo es heisse: "Obwohl der Schutz von Pflanzensorten durch die Gesetze, die dem UPOV-Uebereinkommen entsprechen, ein wertvolles Schutzsystem darstellt und weiter Gültigkeit behalten sollte, ist es doch notwendig, dass die neu angewendeten Techniken und die damit erhaltenen Produkte auf dem Gebiet der Entwicklung neuer Pflanzen, die den Voraussetzungen der Patentierbarkeit entsprechen, generell dem Patentschutz zugänglich gemacht werden, weshalb das Verbot des Doppelschutzes nicht aufrechterhalten oder vorgesehen werden sollte." Hier sei also ein weiterer Punkt angesprochen worden, die Frage des Doppelschutzes. In der UPOV bestehe ja die grundsätzliche Regelung, dass ein Staat für eine Art entweder nur den Sortenschutz oder nur den Patentschutz gewähren dürfe. Der Ausschuss sei der Meinung, dass dieses Verbot des Doppelschutzes nicht mehr aufrechterhalten werden solle, weil unter Umständen für eine Art zwei verschiedene Möglichkeiten der Weiterentwicklung gegeben seien.

Es gebe die traditionelle Kreuzung, welche seinerzeit als einzige Methode praktiziert worden sei. Hiervon sei man damals bei der Schaffung des UPOV-Uebereinkommens ausgegangen. Wenn die Entwicklung nun aber noch weiter fortschreiten werde, dann komme man zukünftig zu Erfindungen, die möglicherweise die gleiche Art betreffen, die aber durch ein wiederholbar beschreibbares Verfahren verwirklicht werden könnten und die dann dem Patentschutz zugänglich sein sollten. Das bedeute, dass für diese Erfindungen und eine hierauf beruhende Schaffung neuer Pflanzen der betreffenden Art der Schutz durch Patente neben dem Schutz durch den Sortenschutz möglich sein müsse. Das Verbot des Doppelschutzes sei ja bereits durchlöchert worden durch die neue Bestimmung, die mit der Fassung von Genf des UPOV-Uebereinkommens eingeführt worden sei. Er beziehe sich insoweit auf den Artikel 37. Der Ausschuss habe die Auffassung vertreten, dass das Verbot des Doppelschutzes ganz abgeschafft werden müsse. Dies seien natürlich alles ein wenig Zukunftsüberlegungen, die hier von der AIPPI angestellt würden, aber heute sei ja schon von dem Präsidenten gesagt worden, dass wir an die Zukunft denken müssten und dass die Entwicklung, die sich hier abzeichne, schon bei unseren heutigen Ueberlegungen mit berücksichtigt werden solle.

89. Herr Schlosser dankte Freiherr Dr. von Pechmann und stellte fest, dass dieser die Frage des Artikels 2 Absatz (1) des UPOV-Uebereinkommens aufgeworfen habe, die sehr kompliziert und sehr umstritten sei. Herr Schlosser fragte Freiherr Dr. von Pechmann, ob er, wenn er von einem Doppelschutz spreche, einen alternativen oder kumulativen Schutz im Sinn habe. Für Herrn Schlosser ergäben sich gewisse Folgerungen aus beiden Möglichkeiten.

90. Freiherr Dr. von Pechmann bemerkte, es sei die Frage aufgeworfen worden, was in der Resolution der AIPPI mit dem Begriff des Doppelschutzes gemeint sei bzw. mit der Forderung, das Verbot des Doppelschutzes aufzuheben. Zunächst sei hier natürlich gemeint, dass Artikel 2 des UPOV-Uebereinkommens, der festlege, dass für ein und dieselbe botanische Gattung oder Art entweder ein besonderes Schutzrecht, d.h. ein Sortenschutzrecht, oder ein Patent zuerkannt werden solle, abgeschafft werden müsse. Man habe die Meinung vertreten, dass dieses Verbot des Doppelschutzes aufgehoben werden solle, und zwar aus folgenden Ueberlegungen: Da der Sortenschutz für das klassische Züchtungsverfahren geschaffen worden sei, solle er auch in Zukunft für diejenigen Sorten, die nach diesem nicht wiederholbaren klassischen Verfahren gezüchtet würden, weiterbestehen. Sortenschutz solle nach wie vor für eine neue Rose, die nach dem klassischen Verfahren entwickelt worden sei, erteilt werden können. Daneben sollte aber auch für Rosen, die nach einem gentechnologischen Verfahren hergestellt worden seien und von denen vorausgesetzt werden könne, dass das Züchtungsverfahren wiederholbar sei, der Patentschutz möglich sein, was nach der jetzigen Bestimmung des Artikels 2 dann nicht zulässig wäre, wenn Rosen in der Liste der dem Sortenschutz zugänglichen Arten des betreffenden Staates aufgenommen worden seien. Das sei der Gedanke gewesen, der hier in dieser Resolution zum Ausdruck gebracht worden sei. Daneben gingen natürlich die Ueberlegungen weiter, und man frage sich, ob es nicht dem Züchter eventuell überlassen bleiben sollte, in einem Fall, in dem er in Zukunft gentechnologisch eine neue Pflanzensorte schaffen werde, eventuell auch im Rahmen des Sortenschutzes die neue Sorte schützen zu lassen, also einen Schutz für das Vermehrungsgut zu erhalten. Hier tauche dann natürlich die Frage auf: Sei es möglich, dass parallel zwei verschiedene Schutzrechte für ein und dieselbe neue Sorte gewährt oder beantragt werden könnten? Er wisse, dass hier ausserordentlich grosse Bedenken bestünden und man zu Recht befürchte, durch einen solchen doppelten Schutz von Sorten der gleichen Art das ganze System der UPOV

zu gefährden. Nun möchte er nur darauf hinweisen, dass es auf dem Gebiet der technischen Erfindungen parallele Schutzrechtssysteme gibt, die für ein und dieselbe Erfindung möglich seien. Zum Beispiel könne man in der Bundesrepublik für eine technische Erfindung, welche eine bestimmte Raumform darstellt, einen Gebrauchsmusterschutz, der sechs Jahre lang gelte, parallel dazu aber auch den Schutz in Form eines Patents, welches für 20 Jahre erteilt werde, in Anspruch nehmen. Es habe bisher in dem deutschen Recht niemals ernsthafte Probleme durch die parallele Existenz dieser zwei verschiedenen Schutzrechte gegeben. Im Verletzungsprozess werde sich natürlich der betreffende Schutzrechtsinhaber, wenn er für die gleiche Erfindung zwei verschiedene Rechte besitze, überlegen müssen, welches er einsetzen wolle. Ein Stufenklageverbot sei eine Möglichkeit, um unzulässige Anwendungen der beiden parallelen Schutzrechte für die gleiche Sache zu verhindern. Das habe in der Bundesrepublik bisher nie irgendein Problem hervorgerufen. Daher glaube er, dass die Angst, welche er hier manchmal in den Diskussionen gehört habe, dass nämlich durch einen eventuellen Schutz durch zwei parallele Schutzrechte für ein und dieselbe Sorte untragbare Situationen entstehen könnten, nicht gerechtfertigt sei. Die Überlegungen, aus denen man sich in dem AIPPI-Ausschuss für diesen Gedanken des Patentschutzes für neue Pflanzensorten, die auf dem biotechnologischen oder besser gesagt gentechnologischen Gebiet entwickelt worden seien, ausgesprochen habe, seien in erster Linie in der Tatsache begründet, dass die Schutzrechtswirkung des Sortenschutzes zu beschränkt sei, und zwar wegen des Rechts der freien Verwertung einer Sorte für Nachzüchtungen. Da existiere eben eine Befürchtung bei den Züchtern, mit denen er auch gesprochen habe und die gesagt hätten, sie seien besorgt, dass der Sortenschutz durch die Freistellung der betreffenden neuen Sorte für die Weiterentwicklung von weiteren Sorten die Möglichkeit eröffne, dass der Verletzer hier eine wichtige Sorte mit wirtschaftlich enormen Erfolgsaussichten sozusagen okkupiere, ohne dem Züchter, der nun möglicherweise Hunderte von Millionen habe investieren müssen, irgendwie ein Äquivalent für diese Benutzung der Ausgangssorte zu geben. Das habe allen, die mit dieser Frage im Rahmen der AIPPI befasst worden seien, eingeleuchtet. Diese Befürchtungen seien möglicherweise berechtigt, und daher habe sich der AIPPI-Exekutivausschuss dafür ausgesprochen, dass auf diesem Gebiet der Schutz durch Patente gewährt werden sollte, für welche eben hier das Problem durch die Abhängigkeit gelöst werde. Herr Royon habe ja bereits erwähnt, dass man unter Umständen in einem solchen Fall daran denken könnte, dass diese Wirkung des Patents vielleicht im Hinblick auf Verbesserungen und Weiterentwicklungen irgendwie eingeschränkt werde, sei es nun durch eine Zwangslizenz oder in sonstiger Weise. Das seien Dinge, die im Rahmen des AIPPI-Exekutivausschusses natürlich noch nicht diskutiert worden seien, und deshalb möchte er sich ebenfalls dazu jetzt noch nicht äussern.

91. Dr. Mast sagte, er sei über die von dem Exekutivausschuss der AIPPI in Rio de Janeiro gefasste Entschliessung besorgt. Und dies nicht nur, soweit er für die UPOV spreche, sondern auch, weil er zu dem Personenkreis zählen, der an der Ausarbeitung des Europäischen Patentübereinkommens teilgenommen habe, in dem Schutz einer Pflanzensorte durch ein Patent ausgeschlossen worden sei, um Doppelschutz zu vermeiden. Die Verhinderung des Doppelschutzes sei damit begründet worden, dass dieser eine grosse Behinderung für die Allgemeinheit dargestellt haben würde und die Rechtssicherheit gefährdet und in Frage gestellt hätte. Dr. Mast erinnerte daran, dass Staaten mit der Gewährung eines Patents und eines Sortenschutzzettifikats ein Ausschliessungsrecht erteilen würden, dass manchmal auch als Monopol bezeichnet wäre. Es gebe im Rechtsleben andere Fälle, in denen Staaten Ausschliessungsrechte erteilen würden. Dr. Mast erwähnte als ein Beispiel den Fall, dass es in den meisten

UPOV-Verbandsstaaten Behörden gebe, die die Uebereignung von Grundeigentum oder die Erteilung von Immobiliargüterrechten registrieren würden. Er könne sich nicht vorstellen, dass ein Staat zwei Aemter unterhalten würde, welche keinerlei Verbindung zueinander hätten, und diesen Aemtern die Kompetenz erteilen würde, die Uebereignung eines Grundstücks oder beispielsweise die Erteilung einer Hypothek an einem Grundstück zu registrieren, und dass er es einfach den Interessenten überlassen würde, sich das Amt auszuwählen, zu dem sie zu gehen wünschten. Dr. Mast sagte, er halte es auch auf dem Gebiet des geistigen Eigentums nicht für möglich, dass für Pflanzensorten der gleichen Art, also für Planzensorten, die auf dem Markt miteinander im Wettbewerb ständen, zwei Rechte praktisch der gleichen Art erteilt würden, die von zwei verschiedenen Aemtern registriert würden. Es sei die Absicht des Europäischen Patentübereinkommens gewesen, mit dem Ausschluss des Patentschutzes für Pflanzensorten die Rechtsunsicherheit zu verhindern, die sich aus einer solchen Situation ergeben hätte, und nicht nur das Europäische Patentübereinkommen habe diesen Schutz ausgeschlossen. Er werde auch in 15 bis 20 nationalen Gesetzen, die von nationalen Parlamenten angenommen worden seien, ausgeschlossen.

Dr. Mast bemerkte, er sehe auch keinerlei Rechtfertigung für den Wunsch, dass der Doppelschutz künftig nicht mehr ausgeschlossen werde. Pflanzensorten, ganz gleich wie sie gezüchtet worden seien, könnten nach dem UPOV-Ubereinkommen geschützt werden. Er könne einfach keinen Grund sehen, warum es zwei unterschiedliche Aemter geben solle, die sich auf zwei verschiedene Rechte stützen würden, zwei verschiedene rechtliche Verfahren anwenden würden und sich auf einen unterschiedlichen Stand der Technik stützen würden, die zudem noch unterschiedliche Prüfungsmethoden für die Gewährung von Schutzrechten anwenden würden, wobei die Schutzrechte einen unterschiedlichen Schutzzumfang aufweisen würden. Dr. Mast fragte, wie ein Lizenznehmer, ob er nun ein Saatgutkaufmann oder Anbauer sei, wissen könne, wie er sich zu verhalten habe, wenn er auf dem gleichen Gebiet mit den beiden unterschiedlichen Rechtstypen konfrontiert werde. Eine solche Situation erschien Dr. Mast als nicht annehmbar, und er sagte, er verstehe nicht, wieso die AIPPI und andere Kreise der Auffassung sein könnten, ein solcher Doppelschutz sei nunmehr vertretbar. Ihm sei bekannt, dass es in einigen Rechten, worauf Freiherr Dr. von Pechmann hingewiesen habe, unterschiedliche Erscheinungsformen des gewerblichen Rechtsschutzes gebe, unterschiedliche Schutzrechte, die Seite an Seite für den gleichen Gegenstand gewährt würden. Das deutsche Gebrauchsmuster und das deutsche gewerbliche Patent würden hier oft als Beispiele zitiert. Er, Dr. Mast, könne sich aber sehr wohl erinnern, dass die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland insoweit niemals als sehr zweckmässig angesehen worden sei und dass Anstrengungen unternommen worden seien, um sie zu verbessern. Er glaube daher nicht, dass es möglich sein werde, an 15 oder mehr Parlamente heranzutreten und sie zu bitten, die bestehenden eindeutigen Regeln über die Abgrenzung der beiden Gebiete durch eine wenig verbindliche Bestimmung mit unklaren Rechtsfolgen zu ersetzen.

Dr. Mast verwies auf die viel gehörten Bemerkungen, es gebe eine Reihe von offenen Fragen, die zu lösen seien. Er wolle hierzu nur klarstellen, dass alle diese offenen Fragen solche des Patentrechts seien. Er kenne in diesem Zusammenhang keine offene Frage, die sich aus den Gesetzen über Pflanzenzüchterrechte ergebe. Obwohl das Pflanzenzüchterrechtssystem ein einfaches System sei, erfülle es seinen Zweck in perfekter Weise und lasse keine Fragen offen. Wenn man die Lage, die nach dem Pflanzenzüchterrechtssystem bestehe, mit der Lage nach dem Patentsystem vergleiche, wie dies in der UPOV schon

getan worden sei und insbesondere in der von Herrn Schlosser geleiteten Untergruppe getan werde, so habe man immer sehr klare Antworten zum Pflanzenzüchterrechtssystem gefunden; was das Patentrecht anbetreffe, stosse man aber auch auf eine Reihe von offenen Fragen. Das Dokument, das von Dr. Straus vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht in München die für WIPO ausgearbeitet worden sei und das Herr Schlosser zuvor erwähnt habe, zähle eine Reihe dieser Probleme auf. Diese Studie enthalte rund 40 Absätze mit Problemen, aber auch hier handele es sich in allen Fällen um patentrechtliche Probleme und nicht um solche des Sortenschutzes. Gleichwohl habe die UPOV Grund genug, sich über diese offenen Fragen im Patentsystem Sorgen zu machen. Für sie sei die Lage wie die eines Mannes, der in einem Haus lebe, dessen Nachbarhaus vom Feuer bedroht sei.

92. Herr Skov (Dänemark) bemerkte, wenn Herr Schlosser in seiner Eingangsrede gesagt habe, es gebe viele gute Eigenschaften des UPOV-Uebereinkommens, so könne er dem nur voll zustimmen. Herr Skov möchte zunächst einmal Artikel 5 Absatz (1) erwähnen, der es dem Landwirt gestatte, sein eigenes Saatgut aufzubewahren und es zu benutzen, um Viehfutter oder Material für den menschlichen Verbrauch zum Mahlen und Backen und für andere gewerblichsmässige Zwecke zu erzeugen. Dies seien alles wichtige wirtschaftliche Tätigkeiten. Er möchte auch Artikel 5 Absatz (3) erwähnen, der die Verwendung der geschützten Sorte für die weitere Züchtung ermögliche. Er möchte unterstreichen, dass in diesen Fällen der Züchter kein Verbotsrecht habe und der normale Landwirt, der normale Anbauer, insoweit tun könne, was er wünsche. Herr Skov meinte ferner, er halte es für gut, dass das UPOV-Uebereinkommen eine Angelegenheit der Landwirtschaftsministerien sei, die für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Politik verantwortlich seien. Während des Sommers habe der Aufsichtsrat der Nordischen Genbank die Frage der Patentierung von Pflanzen, die mit Hilfe der Biotechnologie erzeugt seien, diskutiert. Dieser Rat habe eine Stellungnahme an die fünf Landwirtschaftsministerien der nordischen Länder übersandt. Er sagte, er möchte die Teilnehmer nicht mit dem gesamten Text überfallen, aber er würde gerne die Schlussfolgerung verlesen:

"Ohne leugnen zu können, dass es angezeigt erscheinen mag, einem Unternehmen, das ein wertvolles neues Gen mit Hilfe der Biotechnologie geschaffen hat, eine angemessene Vergütung zukommen zu lassen, empfiehlt der Verwaltungsrat, dass vorzugsweise und wenn möglich auf internationaler Grundlage eine eingehende Ueberprüfung durchgeführt werden solle, welche Möglichkeiten bestehen, um anderen Personen als den Patentinhabern das Recht zu sichern, die mit Hilfe der Gentechnologie geschaffenen Pflanzen zum Zwecke der weiteren Züchtung und für andere von dem UPOV-Uebereinkommen gedeckte Tätigkeiten zu benutzen, gleichzeitig aber dem Unternehmen, das die gentechnologischen Massnahmen durchgeführt hat, eine angemessene Vergütung zu sichern."

93. Herr Fikkert sagte, er möchte unterstreichen, was von Dr. Mast gesagt worden sei. Seiner Meinung nach, besage Artikel 2 Absatz (1) des UPOV-Uebereinkommens nichts darüber, ob ein gewerbliches Patent für eine Pflanzensorte erteilt werden könne oder nicht. Artikel 2 Absatz (1) sage lediglich, dass der nach dem UPOV-Uebereinkommen gewährte Schutz in Form von Pflanzenzüchterrechten oder in der Form erteilt werde, die man in den Vereinigten Staaten von Amerika als Pflanzenpatent bezeichne, und dass beide Formen nicht für ein und dieselbe Art zur Verfügung stehen sollten, da dies zu einer Verwirrung der Allgemeinheit führen könne. Herr Fikkert stellte fest, dass während der Diskussion gesagt worden sei, dass das UPOV-Uebereinkommen für die klassischen

Züchtungsmethoden entworfen und geschaffen worden sei und dass andere Züchtungsmethoden nun zur Verfügung ständen. Er stimme dieser Erklärung nicht zu und glaube, dass das UPOV-Uebereinkommen für die Pflanzenzüchter geschaffen worden sei, unabhängig davon, welcher Methoden sie sich bedienen würden. Er halte es für die wesentliche Frage, ob es einen Grund gebe, einigen Züchtern ein Recht nach dem UPOV-Uebereinkommen zu gewähren und anderen ein Recht nach dem Patentgesetz. Er sehe nicht ein, warum Züchtern ein unterschiedlicher Schutzzumfang gewährt werden solle, nur weil die Züchtungsmethode unterschiedlich sei.

94. Herr Denton bemerkte, man müsse zunächst einmal darauf sehen, was geschützt werde, und nicht, wer geschützt werde. Was nach dem UPOV-Uebereinkommen geschützt werde, sei ganz einfach eine Sorte, und das sei im Grunde das, was der Bauer kaufe. Für ihn, Herrn Denton, sei die Frage irrelevant, ob es unter bestimmten Umständen möglich sei, die Sorte auch durch ein anderes System oder auf andere Art zu schützen. Er glaube, die Pflanzenzüchter seien in ihrer Gesamtheit mit dem bestehenden Schutzrechtssystem zufrieden. Die Biotechnologie ende jedoch nicht notwendigerweise arbeitsmässig und investitionsmässig mit einer Sorte. Sie führe zu etwas Neuem, das in der Erzeugung einer Sorte verwendet werden könne, vielleicht direkt, vielleicht indirekt, vielleicht durch Benutzung der neuen Technologie, vielleicht dadurch, dass man das Ergebnis der neuen Technologie nehme und die klassischen Züchtungsmethoden auf das Produkt anwende. Es scheine ihm deshalb so zu sein, dass es zwei Systeme gebe, die im allgemeinen ohne Schwierigkeiten parallel nebeneinander bestehen könnten, aber sie könnten zur Zeit noch nicht notwendigerweise in zufriedenstellender Weise nebeneinander bestehen; dies sei nur möglich, wenn so etwas wie eine Brücke geschaffen werde, um die beiden Operationen miteinander zu verbinden. Herr Denton sagte, er könne sich haargenau dem anschliessen, was Herr Skov gesagt habe. Es sei völlig unrealistisch zu erwarten, dass im Geschäftsleben Geld in Forschungsvorhaben in Millionenhöhe investiert werde, um etwas zu schaffen, was dann von jederman gebraucht und frei verwendet werden könne, möglicherweise aber nicht durch den massgeblichen Erfinder selbst, weil dieser zufällig nicht über die besonderen Fähigkeiten verfüge, um seine Erfindung in eine Sorte einzuführen. Hierbei spiele es keine Rolle, in welcher Währung dieses Geld gezahlt werde. Wenn nicht angemessene Mechanismen gefunden würden, so werde dies in der Tat unter diesen Umständen notwendigerweise dazu führen, dass man aus dem Geschäft aussteige. Es stelle sich dann die Frage, wie die Brücke beschaffen sein solle. Herr Denton sagte, er sei sicher, dass die Züchter in den internationalen Organisationen in ihrer Gesamtheit voll mit dem übereinstimmen könnten, was Herr Skov gesagt habe, nämlich, dass die Züchter, wenn es ein patentfähiges Verfahren oder ein patentfähiges Gen - sei es nun ein neues Gen oder eine neue Ausprägung von Genen - gebe, und diese praktisch brauchbar seien, hierzu Zugang haben möchten und bereit sein würden, für diesen Zugang zu bezahlen. Herr Denton sagte, er sei durch ein sehr interessantes Dokument, nämlich das Dokument von Dr. Straus, überzeugt worden, dass, was auch immer die Züchter denken mögen, die Verfahren und die Erzeugnisse der Biotechnologie patentiert werden würden. Herr Denton glaubte deshalb, dass Anstrengungen gemacht werden sollten, um daran zu arbeiten, was diese Brücke bilden solle und wie sie zu konstruieren sei. Er glaube, dies sei in erster Linie eine Rechtsfrage, und er sei nicht sehr vertraut mit Rechtsproblemen. Als Vertreter eines Züchters könne er jedoch sagen, dass es wichtig sei, dass die Probleme überwunden würden; wenn man nämlich irgendetwas von dem wesentlichen Gehalt des UPOV-Uebereinkommens und der Freiheit des Zugangs, den die Züchter wünschten, erhalten, gleichzeitig aber ein ausreichendes Entgelt für jeden Erfinder vorsehen wolle, dann müsse eine solche Brücke geschaffen werden.

95. Freiherr Dr. von Pechmann sagte, er möchte nur zwei Bemerkungen machen. Dr. Mast habe den Begriff des Doppelschutzes jetzt ganz im Sinne des Parallelschutzes ausgelegt. In dem AIPPI-Papier sei aber nur gemeint, was in Artikel 2 des UPOV-Uebereinkommens festgelegt und durch den neuen Artikel 37 bereits ausgehöhlt worden sei. In diesem letztgenannten Artikel sei ja zumindestens für die neuen Staaten eine Ausnahmeregelung für den Schutz unter zwei Schutzrechtsformen vorgesehen. Das komme schon in der Ueberschrift zu diesem Artikel zum Ausdruck. Der AIPPI-Ausschuss habe also bei der Forderung, dass das Verbot des Doppelschutzes nicht mehr aufrechterhalten werden solle, im Sinne dieses Artikels 37 gedacht. Das, was jetzt aus der Diskussion über den Begriff des "Doppelschutzes" herausgekommen sei, gehe aber über das hinaus, was in dem Papier gesagt worden sei. Er wolle aber eine zweite Bemerkung machen, und zwar zu dem, was Herr Skov gesagt habe. Immerhin habe sich seiner Meinung Herr Skov etwas von dem abgewendet, was er vor zwei Jahren vorgetragen habe. Er habe damals seiner Erinnerung nach gesagt, dass der Artikel 5 Absatz (3) das Herzstück des UPOV-Uebereinkommens sei. Heute habe Herr Skov gesagt, er sei sich mit den anderen Herren seiner Diskussionsrunde im klaren gewesen, dass eine Kompensation bei Verwendung gentechnologisch erzeugter Pflanzen für eine neue Züchtung in Betracht gezogen werden sollte. Er glaube, dass wenn man nicht so nachdrücklich auf diese Bestimmung des Artikels 5 Absatz (3) als Herzstück des UPOV-Abkommens immer und immer wieder hingewiesen hätte, sei die Forderung nach dem Patentschutz vielleicht gar nicht so stark aufgekommen, wie dies jetzt offensichtlich der Fall sei. Und er erinnere nur an die Diskussionen im Rahmen der WIPO sowie in der Literatur. In einschlägigen Artikeln sei immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die Tatsache, dass man eine Sorte für weitere Verbesserungen schlicht und einfach heranziehen könne, eben doch die Attraktivität des Sortenschutzes für gentechnologische Züchter vermindert habe. Wenn sich da vielleicht eine Regelung finden lasse, d.h. eine Änderung in dieser Bestimmung, wie sie Herr Skov angedeutet habe, würde sich möglicherweise schon manches sozusagen auffangen lassen an Befürchtungen, wie sie bei den gentechnologischen Züchtern offensichtlich vorhanden seien.

96. Herr Royon sagte, er möchte voll die Stellungnahme des Vertreters der COMASSO unterstützen und gleichzeitig bei dieser Gelegenheit zwei Punkte aus vorausgegangenen Stellungnahmen aufgreifen, nämlich aus den Stellungnahmen von Dr. Mast und Herrn Skov. Dr. Mast habe gesagt, dass im Münchner Uebereinkommen neue Pflanzensorten vom Patentschutz aus Gründen der sogenannten Rechtssicherheit ausgeschlossen worden seien, und vielleicht auch, weil man gedacht habe, dass Patente einen zu weitgehenden Schutz vermitteln würden. Herr Royon meinte, der Hauptgrund, warum man Pflanzen vom Patentschutz im Münchner Uebereinkommen ausgeschlossen habe, sei darin zu sehen, dass sich das UPOV-Uebereinkommen in einem sehr frühen Stadium der Entwicklung befunden habe. Was sich genau in den verschiedenen Verbandsstaaten der UPOV abspielen würde, sei noch nicht bekannt gewesen. Auch dürfe man nicht vergessen, dass zwei Staaten, die an der Ausarbeitung des Münchner Uebereinkommens beteiligt gewesen seien, nämlich Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland, dem Artikel 53 des Münchner Uebereinkommens nicht gefolgt seien, sondern im Gegenteil das System der Patentierbarkeit neuer Pflanzen angenommen hätten, wenn solche Pflanzensorten zu Arten gehört hätten, die noch nicht von der Züchterrechtsgesetzgebung erfasst worden seien.

Herr Royon sagte, er möchte im Zusammenhang mit dem Schutzzumfang auf das WIPO-Dokument Biot/CE/I/3 verweisen, das er sehr interessant gefunden habe. Er sei sehr erstaunt gewesen, in einer Erklärung der UPOV in Absatz 15 zu lesen, dass Pflanzensorten dem UPOV-Uebereinkommen und nicht dem Patentssystem

zugewiesen worden seien, weil es im UPOV-Uebereinkommen einen beschränkteren Schutz gebe als denjenigen, der Patenten gewährt werde, und zwar wegen der besonderen Natur der Pflanzen und der Verwendung, die sie in der Landwirtschaft und im Gartenbau fänden. Wenn man diesen Absatz lese, dann könnte man meinen, dass der Schutzzumfang für Pflanzen beschränkter sein sollte. Nachdem in Absatz 48 dann wahrscheinlich nach einer gewissen Diskussion festgestellt worden sei, dass gleichwohl einige Personen den Schutz von Pflanzensorten durch Patente befürworten würden, heisse es: "In diesem Zusammenhang wurde die Auffassung vertreten, dass dann, wenn der nach dem UPOV-Uebereinkommen zur Verfügung stehende Schutz sich als unzureichend erweisen sollte, um die notwendige Investition in die biotechnologische Forschung und Entwicklung zugunsten von Pflanzensorten zu gewährleisten, dann solle man, ehe man eine Korrektur auf dem Patentwege versuche, zunächst daran denken, die Möglichkeiten zu nutzen, die nach Artikel 5 Absatz (4) des UPOV-Uebereinkommens bestehen, um ein weitergehendes Recht zu gewähren." Es scheine Herrn Royon, dass zwischen diesen beiden Absätzen eine sehr grosse Diskrepanz bestehe. Auf der einen Seite werde gesagt, dass Pflanzen nicht durch Patente geschützt werden sollten, weil Patente einen zu starken Schutz gewähren würden; Wenn sich aber dann die Züchter dem Patent genau deshalb zuwenden würden, weil sie einen starken Schutz wünschten, dann werde ihnen gesagt, das brauchten sie nicht zu tun, denn auch die UPOV könne ihnen nach dem Uebereinkommen einen stärkeren Schutz gewähren.

Herr Royon sagte, er habe aus Herrn Skovs Stellungnahme festgehalten, dass in der Entschliessung der Studiengruppe in Dänemark gesagt worden sei, dass ein patentiertes Gen den Züchtern für die weitere Züchtung frei zur Verfügung stehen solle. Die CIOFORA stimme dem voll zu und habe in ihren Stellungnahmen das gleiche gesagt. Dann habe Herr Skov hinzugefügt, "für andere Tätigkeiten, die das UPOV-Uebereinkommen erlaubt." Herr Royon sagte, er verstehe nicht ganz, was Herr Skov mit diesen Worten gemeint habe. Wenn man die Art der Lücken sehe, die im Schutz nach dem UPOV-Uebereinkommen beständen, dann könne man verstehen, dass die Personen, die auf Gebiet der Biotechnologie arbeiten, nicht hinnehmen könnten, dass ihre patentierten Gene frei für andere Tätigkeiten verwendet werden könnten, die das UPOV-Uebereinkommen erlaube. Nach Meinung der CIOFORA erlaube das UPOV-Uebereinkommen zu viele Dinge, die der Züchter nicht kontrollieren könne.

97. Herr Skov sagte, er glaube klar zu Beginn gesagt zu haben, dass das UPOV Uebereinkommen es dem Landwirt erlaube, sein eigenes Saatgut zu benutzen, um Viehfutter, Nahrungsmittel für den menschlichen Verbrauch und Produkte für die Industrie zu erzeugen. Das sei es, was er gemeint habe. Diese Tätigkeiten müssten erlaubt bleiben, und er glaube, dass das UPOV-Uebereinkommen insoweit völlig klare Aussagen mache. Artikel 5 Absatz (1) sage, dass sich der Umfang des Uebereinkommens auf die Erzeugung von Vermehrungsmaterial und das Feilhalten zum Verkauf und den Verkauf von Vermehrungsmaterial als solchem erstrecke.

98. Dr. Gunary (ASSINSEL) sagte, dass bei Abgabe der Stellungnahme der ASSINSEL festgestellt worden sei, es gebe keine übereinstimmende Meinung innerhalb der ASSINSEL. Dr. Gunary betonte, dass er zwar als ASSINSEL-Delegierter spreche, vielleicht aber doch mehr den Standpunkt des Vereinigten Königreichs wiedergebe. Das UPOV-Uebereinkommen sei ein Instrument zum Schutz der Pflanzenzüchterrechte. Die Pflanzenzüchter sollten anerkennen, dass, so wie sie ihr geistiges Eigentum schützen wollen, Personen, die neue Gene erfinden hätten, ein gleiches Recht für den Schutz ihres Eigentums beanspruchen

könnten. Es scheine Dr. Gunary auch, dass es vielleicht unvernünftig sei, für die freie Verwendung einer Sorte einzutreten, die ein neues Gen enthalte, ohne für eine Art von Entschädigung für die Einzelperson oder das Unternehmen Vorsorge zu treffen, die dieses Gen erfunden oder identifiziert hätten. Er meine daher, dass man nach einer Art von Gesetzgebung Ausschau halten solle, die sowohl von dem bestehenden Patentrecht als auch von den bestehenden Gesetzen über Pflanzenzüchterrechte ein wenig abweiche. Dr. Gunary sagte, er sei sehr erfreut gewesen zu hören, dass Erörterungen zwischen der WIPO und der UPOV stattfänden. Seiner Ansicht nach sollte man anerkennen, dass man es mit einer sehr neuen Technologie zu tun habe, und man solle daher sehr sorgfältig überlegen und ein Schutzrechtssystem entwickeln, das die Notwendigkeit für alle Erfinder berücksichtige, ein angemessenes Entgelt für ihre Erfindungen zu erhalten. Die Gruppe aus dem Vereinigten Königreich meine, dass geschützte Verfahren und geschützte Gene den Züchtern vielleicht im Rahmen einer Lizenz zur Verfügung stehen sollten und dass, um dem Ursprungserfinder ein vernünftiges Entgelt zu gewähren, es vielleicht für einen bestimmten Zeitraum ein Monopol geben müsse. Ein weiterer Punkt, der ein sehr technischer Punkt sei, seiner Meinung nach jedoch diskutiert werden solle, sei die Frage, was ein Gen darstelle. Die Molekularbiologen betrachteten Gene als Basissequenzen. Vielleicht sei es möglich, die Patentierung einer Sequenz zu erwägen, aber insoweit, als es nur möglich sei, es zu patentieren, wenn es praktisch anwendbar sei. In der praktischen Wirklichkeit könnte eine Sequenz in einer Pflanze zum Ausdruck kommen oder sie könnte nicht zum Ausdruck kommen, und bei der Gesetzgebung müsse man sich bemühen, diese etwas komplizierte Sequenz von Ereignissen zu überdenken.

99. Dr. Mast hob zunächst erneut hervor, dass seinerzeit der Doppelschutz ausgeschlossen worden sei, weil der Schutz innerhalb der gleichen Gattung und Art durch ein Sortenschutzrecht und durch ein Patentrecht die Rechtssicherheit gefährden und eine zu grosse Belastung für die gesamte Wirtschaft bedeuten würde. Daran habe sich seines Erachtens nichts geändert, und das Beispiel der Gesetzgebung in Frankreich und Deutschland, dass man nämlich den Patentschutz nach wie vor dort zulasse, wo der Sortenschutz noch nicht in Kraft gesetzt worden sei, beweise diese Absicht des europäischen Gesetzgebers sowie der Gesetzgeber in den einzelnen europäischen und anderen Staaten. Er bemerkte sodann, dass er eigentlich eine andere Frage habe aufwerfen wollen. Er möchte nämlich, weil die Diskussion sich nunmehr der Frage des angeblich unterschiedlichen Schutzzumfangs zuwende, gerne von Freiherr Dr. von Pechmann hören, ob es denn überhaupt zutreffe, dass der Schutzzumfang eines Patents in dieser Hinsicht weiter reiche als der Schutzzumfang des Sortenschutzes. Wenn ein gewerbliches Patent für eine Weizensorte erteilt worden sei und der Schutzrechtsinhaber die Weizensorte an einen Bauern verkaufe, dürfe der Bauer diese Weizensorte dann nicht benutzen, um für sich selbst für das nächste Anbaujahr weiteres Saatgut zu erzeugen? Und er habe noch eine weitere Frage: Es werde immer gesagt, der Artikel 5 Absatz (3) sei eine Besonderheit des UPOV-Uebereinkommens. Es wäre vielleicht gut für die UPOV, wenn dem so wäre. Er sei sich aber gar nicht so sicher, ob die Rechtslage nach dem Patentrecht insoweit eine andere wäre. Er wolle einmal den Fall bilden, dass eine Weizensorte unter Einsatz eines sehr wertvollen patentgeschützten Gens hergestellt worden sei. Jetzt werde ein Sack von Saatgut dieser Weizensorte verkauft. Greife von diesem Augenblick an für die weitere Benutzung der betreffenden Saatgutmenge nicht der Grundsatz der Erschöpfung der Rechte aus dem Patent ein? Wenn der Käufer jetzt die Weizensorte benutze, um damit eine andere Weizensorte herzustellen, die zwar nach wie vor noch die durch dieses wertvolle Gen vermittelten Vorteile besitze, im übrigen aber eine ganz andere, morphologisch völlig unterschiedliche Sorte

sei, falle dann diese neue Sorte überhaupt noch unter den Schutzzumfang der ersten Weizensorte? Er frage sich, ob nicht alle Beteiligten bisher von falschen Voraussetzungen hinsichtlich des unterschiedlichen Schutzzumfangs des Sortenschutzrechts und des Patentrechts ausgegangen seien.

100. Freiherr Dr. von Pechmann bemerkte, Dr. Mast habe hier eine sehr schwierige Frage gestellt. Er glaube, und dies sei wohl auch die allgemeine Auffassung, dass im Gegensatz zum Patent der Sortenschutz keine Abhängigkeit kenne. Das Patent gewähre demgegenüber für die gewerbliche Benutzung der Erfindung einen Schutz auch für die weitere Fortführung, auch wenn diese weitere Fortführung selbst patentfähig sei; wenn die Neuentwicklung die Merkmale der ursprünglichen Erfindung weiterhin besitze und dazu noch neue eigene Merkmale hinzugekommen seien, dann sei dieses Patent dennoch abhängig von dem ersten. Er wolle nur ein ganz einfaches Beispiel bilden: Der erste Erfinder, der einen Winterreifen entwickelt habe mit Stollen, habe ein Patent, das wie folgt laute: "Luftreifen dadurch gekennzeichnet, dass die Lauffläche Stollen aufweist." Es komme jetzt ein zweiter und füge zusätzlich in erfinderischer Weise Spikes hinzu. Dann erhalte er Patentschutz für seinen Spikereifen. Solange er die geschützten Stollenreifen mit seinen Spikes ausrüste, sei er abhängig von der Zustimmung des Inhabers des Stollenreifenpatents und könne seine Erfindung nur dann kommerziell auswerten, wenn der Inhaber des Stollenreifenpatents ihm hierfür eine Lizenz erteile. Das sei eine Regelung, die seines Wissens in allen Ländern der Erde im Patentrecht gelte. Nach dem Grundsatz des Artikels 5 Absatz (3) des UPOV-Uebereinkommens wäre er aber frei, denn er habe ja einen neuen Reifen geschaffen, der zusätzlich das Merkmal "Spikes" aufweise. Er wäre also nach diesem Grundsatz nicht von dem dominierenden älteren Schutzrecht abhängig. Das seien sozusagen die Ueberlegungen, die die Züchter, mit denen er diese Probleme besprochen habe, erwähnt und insoweit eine gewisse Besorgnis geäußert hätten.

101. Dr. Mast entgegnete, dass dieser Vergleich doch etwas hinke, denn der Hersteller des mit Spikes ausgerüsteten Reifens müsse ja zunächst einmal den anderen Reifen, den Stollenreifen, herstellen, auf dem er die Spikes anbringe. Er müsse also die erste Erfindung nachvollziehen. Es handele sich um einen Vergleich aus dem Gebiet der unbelebten Materie, der sich nicht selbst reproduzierende Materie, während der Grundsatz des Artikels 5 Absatz (3) des UPOV-Uebereinkommens für lebende Materie aufgestellt worden sei. Für lebende, sich selbst reproduzierende Materie müssten aber insoweit eigene Grundsätze gelten, denn es handele sich um einen völlig anderen Tatbestand. Hier gebe es aber überhaupt noch keine allgemein anerkannte Patentrechtsdoktrin. Hier seien noch alle Fragen offen. Vielleicht sei es nützlich, diese Fragen einmal zu klären. Das habe aber bisher weder die Rechtsprechung noch die Literatur getan. Er wolle gar nicht bestreiten, dass Freiherr Dr. von Pechmann mit seiner Rechtsauffassung recht haben könnte; er wolle nur feststellen, dass die Frage, wieweit der Grundsatz der Erschöpfung bei sich selbst reproduzierender Materie reiche, zur Zeit noch völlig offen sei; sie müsse erst einmal in grundsätzlicher Hinsicht geprüft werden.

102. Freiherr Dr. von Pechmann sagte, er wolle noch eines hinzufügen: Man habe gesagt, der Schutz des Herstellungsverfahrens via Patent sei unproblematisch. Im Hinblick darauf, dass ein Verfahrensschutz auch Schutz gewähre für das nach dem Verfahren erzeugte Produkt, tauchten hier aber Fragen auf, die sehr problematisch seien. Man müsse sich die Frage stellen, ob der Inhaber eines Verfahrenspatents nicht bereits auch einen Schutz für das Endprodukt in Anspruch nehmen könne, was indirekt dann einen Stoffschutz darstellen könnte.

Man habe das bei den chemischen Verbindungen gesehen, wo das Verfahrensprodukt den Stoffschutz erhalten habe, die betreffende chemische Verbindung sogar, wenn sie im patentfreien Ausland nach dem Verfahren hergestellt worden sei. Der Import in ein Land, in dem der Verfahrensschutz existiere, sei eine Verletzung des Verfahrenspatents, obwohl die Verbindung selbst im Ausland hergestellt worden sei.

103. Herr Royon wünschte zunächst einmal daran zu erinnern, dass die CIOFORA sich immer noch nicht einig sei, welche Haltung sie zu dem Problem einnehmen solle, aber sie möchte gleichwohl zu dem von Dr. Mast erwähnten Beispiel eine allgemeine Erwägung vorbringen. Es erscheine ihm normal, dass ein Wissenschaftler, der ein Gen, beispielsweise ein Resistenz-Gen gegenüber bestimmten Getreidekrankheiten, isoliert und für dieses Gen ein Patent erhalten habe, bei einem Einbau dieses Gen in Pflanzen, für die kein Schutz bestehe, die also im Allgemeinbesitz ständen, ein Entgelt erhalten müsse und sein Patent gewerblich ausüben könne, vorausgesetzt, dass hierdurch den Pflanzen ein höherer Wert verliehen werde. Wenn das Gen in eine Sorte eingebaut worden sei, diese anschliessend durch einen dritten Züchter verbessert worden sei und die Sorte des dritten Züchters durch ein Patent oder durch ein Sortenschutzzertifikat geschützt werde, so erscheine es ihm gleichwohl notwendig, eine bestimmtes Entgelt demjenigen zu geben, der das Gen isoliert und hierfür ein Patent erhalten habe. Für Herrn Royon handele es sich um die Frage, in welchem Umfang der erste Zugang zu diesem Gen genehmigt worden sei, und da stosse man auf die Frage, ob man Zwangslizenzen befürworten solle oder nicht. Man stosse ebenfalls auf das von Freiherr Dr. von Pechmann aufgeworfene Problem der Abhängigkeit, denn man komme hier genau zu dem Fall der Verbesserungspatente. Herr Royon sagte, er glaube, man müsse sich auf diesen Begriff des Verbesserungspatents stützen; er glaube auch, dass bestimmte besondere Lösungen gefunden werden müssten.

104. Dr. Leenders sagte, Dr. Mast habe sich auf die Theorie der Erschöpfung bezogen. Auf der letzten Tagung zu dieser Frage im Rahmen der UPOV habe er, Dr. Leenders, sich dagegen gewandt, dass diese Theorie angewandt werde, denn sie sei seines Erachtens überhaupt nicht anwendbar. Die Theorie bedeute, dass jemand, der ein geschütztes Erzeugnis vertreibe, beispielsweise in ein anderes Land verbringe, nicht, nachdem er seine Lizenzgebühr in dem ersten Land erhalten habe, eine weitere Lizenzgebühr für das verkaufte Erzeugnis erhalten könne. Die Theorie habe nicht die Bedeutung, dass jemand, der dieses Erzeugnis erworben habe, einen Freibrief erhalte, das geschützte Erzeugnis herzustellen.

105. Herr Fikkert bemerkte, es sei von einigen Sprechern vorgeschlagen worden, dass ein Gentechniker in der Lage sein solle, einen eigenen Schutz zu erhalten, und er stimme dem natürlich zu. Wenn jemand an das Instrument der gewerblichen Schutzrechte als Anreiz für die Schaffung von Erfindungen oder Sorten glaube, dann könne er einer solchen Stellungnahme nur zustimmen. Herr Fikkert sagte, er sei nicht sehr besorgt, dass eine Erfindung eines chemischen Stoffes in der Weise geschützt werde, die dem Erfinder am besten gefalle. Es stelle sich aber das Problem, dass es sich bei der Erfindung um eine Pflanzensorte handele, die entweder das Ergebnis eines Verfahrens sei oder ihre Existenz der Tatsache verdanke, dass sein Erzeugnis in diese Sorte eingebaut worden sei. Herr Fikkert glaubte, dass der Erfinder von diesem Augenblick an ein Pflanzenzüchter sei. Er habe die Frage aufgeworfen, warum eine solche Person ein unterschiedliches Recht geniessen solle, einen unterschiedlichen Schutz im Vergleich zu dem Züchter, der nebenan wohne und der das sei, was man einen klassischen Pflanzenzüchter nenne. Er habe noch nicht

gehört, warum man eine solche Diskriminierung für gerechtfertigt halte. Herr Fikkert sagte, er glaube auch, dass man berücksichtigen solle, dass der in dem UPOV-Uebereinkommen vorgesehene Schutz seinerzeit der bestmögliche Schutz gewesen sei, und er persönlich glaube auch, dass dies nach wie vor zutreffe. Die sogenannten Löcher in dem Schutz nach dem UPOV-Uebereinkommen gebe es dort aus gesellschaftspolitischen oder allgemeinpolitischen Gründen. Selbst wenn man eine Rechtfertigung für die Diskriminierung der Pflanzenzüchter finde, weil etwa der eine nach den klassischen Methoden züchte, der andere aber eine neue Methode anwende, so müsse man doch den Widerstand von politischer Seite gegen den durch die Patente vermittelten Schutzzumfang in Rechnung stellen. Herr Fikkert sagte, er möchte hier die Diskussionen über Patente für pharmazeutische Erzeugnisse, für Arzneimittel in Erinnerung bringen. Diese Fälle solle man nicht aus dem Gedächtnis verlieren.

106. Dr. Lange (ASSINSEL) bemerkte zunächst, er möchte zu den rechtlichen Fragen, die hier zur Sprache gebracht worden seien, nicht im einzelnen Stellung beziehen. Seine Auffassung hierzu sei bekannt. Er habe ja an diesen Ort einmal die Gelegenheit gehabt, seine Auffassung über eine vernünftige Grenzziehung zwischen dem Patentrecht und dem Sortenschutzrecht in einem Vortrag darzulegen. Er möchte vielmehr feststellen, dass ihm die ganze Diskussion heute doch recht merkwürdig vorkomme, denn man spreche hier mit der UPOV über Probleme, die eigentlich gar nicht die UPOV betreffen, sondern in Wirklichkeit nur das Patentrecht. Er möchte einmal einige Beispiele hierfür nennen. Man habe gesprochen über das Verbot des Patentschutzes von Pflanzensorten. Das sei eine Vorschrift, die im Europäischen Patentübereinkommen in Artikel 53 Buchstabe b) verankert sei, nicht im UPOV-Uebereinkommen. Man spreche über Fragen des Schutzzumfangs. Das sei keine Frage des UPOV-Uebereinkommens, sondern das sei eine Frage des Schutzzumfangs des Patents. Auch Fragen der Erschöpfung seien keine Fragen, die das Sortenschutzrecht betreffen, sondern eigentlich Fragen des Patentrechts. Er habe den Eindruck, dass hier Schwierigkeiten, die immer wieder mit biologischer Materie auftauchen, übertragen würden auf ein Gebiet, wo eben diese Schwierigkeiten nicht vorhanden seien, weil die UPOV über ein angepasstes, gleichsam massgeschneidertes Schutzsystem für die biologische Materie verfüge. Er könne hieraus nur die Konsequenz ziehen, dass das, was hier teilweise gefordert werde, im Grunde eine Gesetzesänderung voraussetze, die sich im wesentlichen im Patentrecht abspielen müsste. Und da möchte er doch darauf hinweisen, dass man gerade mit dem Sortenschutzgesetz vor dem gesamten agrarpolitischen Hintergrund ein sehr vernünftiges Gleichgewicht gefunden habe. Und wenn man nun im Patentrecht den Artikel 53 Buchstabe b) streichen wolle oder andere Gesetzesänderungen erwäge, die vielleicht notwendig sein würden, um das, was hier vertreten worden sei, einzuführen, dann möchte er daran erinnern, dass dann alle Beteiligten der Kritik ausgesetzt seien, die schon jetzt von verschiedenen Seiten gegen Monopolrechte gerade im Nahrungsmittelbereich und bei genetischen Ressourcen erhoben würden. Man leiste dem gesamten gewerblichen Rechtsschutz sicher keinen guten Dienst, wenn hier erweiterte Schutzrechte gefordert würden, wodurch alle diese Kritiken auf den Plan gerufen würden. Er möchte auch Herrn Fikkert erneut in seiner Auffassung unterstützen, dass hier eigentlich kein Argument dafür bestehe, dass man nach einem sogenannten stärkeren Schutz rufe, da das Argument weit höherer Investitionen, das immer wieder angeführt würde, nur ein graduelles Argument darstelle. Natürlich würden für die Gentechnologie grosse Aufwendungen gemacht. Aber es bestehe insoweit kein essentieller Unterschied zur traditionellen Pflanzenzüchtung. Der Züchter wende heute für die traditionelle landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung ebenfalls ganz erhebliche Mittel auf und müsse auch damit leben, dass eine

Pflanzensorte, deren Züchtung vielleicht 10 bis 15 Millionen Mark gekostet habe, weiter von anderen bei der Züchtung verwendet werde. Er persönlich könne hieraus nur den Schluss ziehen, dass die Lösung nicht so sehr im rechtlichen Bereich, sondern vielmehr im praktischen Bereich liege. Man solle pragmatische Lösungen finden. Die Pflanzenzüchter sollten sich mit Firmen, die gentechnisch arbeiten, zusammensetzen und vernünftige private Regelungen treffen. Er glaube, das helfe am besten, das Problem zu lösen.

107. Herr Schlosser sagte, er wolle von dem Vorrecht des Vorsitzenden Gebrauch machen und versuchen, das zusammenzufassen, was am Vortag diskutiert worden sei. Er wolle hiermit nicht die Debatte abschliessen, sondern sie nur soweit wie möglich auf die wichtigsten Punkte konzentrieren. Er glaube, dass eine allgemeine Schlussfolgerung erzielt worden sei, dass Züchterrechte eine ganz bestimmte Rolle beim Schutz von Pflanzensorten zu spielen hätten. Diejenigen, die über Befürchtungen betreffend Artikel 2 Absatz (1) des UPOV-Uebereinkommens und die Möglichkeiten, Patentschutz zu erlangen, gesprochen hätten, würden in keiner Weise die Rolle des UPOV-Uebereinkommens für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Frage stellen. In einigen Fällen hätten die Züchter allerdings auf die Tatsache hingewiesen, dass einige Patentgesetze den Schutz von Pflanzen ermöglichen würden oder dass sie in einer Weise geändert werden könnten, dass sie einen solchen Schutz ermöglichen würden; und das schaffe das Problem nach dem erwähnten Artikel 2 Absatz (1). Die Züchter, soweit Herr Schlosser ihre Haltung verstanden habe, hätten nicht vorgeschlagen, dass es einen Doppelschutz geben solle, das heisst, dass eine bestimmte Sorte sowohl durch Züchterrechte als auch nach dem Patentsystem geschützt werden könne. Sie hätten vielmehr vorgeschlagen, dass es eine Alternative oder eine Wahlmöglichkeit geben solle. In einigen Fällen, so glaubten sie, entspreche das Patent besser ihren Bedürfnissen, in anderen Fällen seien die Züchterrechte vorzuziehen. Herr Schlosser sagte, er glaube, dass die Züchter die Verbandsstaaten bitten würden, Ihnen eine Wahlmöglichkeit zu geben.

Herr Skov habe neben anderen darauf hingewiesen, dass dann, wenn die Patente die Hauptform des Schutzes für Pflanzen bilden würden, die Gefahr bestehe, dass die Garantien für das öffentliche Interesse, die in das UPOV-Uebereinkommen eingebaut worden seien, von den Patentverwaltungen nicht berücksichtigt würden oder nicht anwendbar nach dem Patentgesetz seien.

Herr Fikkert habe neben anderen auf eine offensichtliche Diskrepanz im Fall genetisch manipulierter Pflanzen hingewiesen. Werde eine Pflanze mit Hilfe von traditionellen Methoden gezüchtet, zum Beispiel durch die Kreuzungszüchtung über viele Jahre und über viele Pflanzengenerationen, so sei es sehr schwer, zu beschreiben, was sich ereignet habe, wenn die Erteilung eines Patents beantragt werde. Tatsächlich würde selbst eine sehr genaue und ins Einzelne gehende Erklärung, wie diese Pflanze gezüchtet worden sei, es nicht notwendigerweise ermöglichen, dass die Pflanze erneut erzeugt werden könne, und es erscheine deshalb für traditionell gezüchtete Pflanzen unmöglich, die Anforderungen des Patentrechts an die Offenbarung zu befriedigen. Es sei viel leichter, die Züchtung einer genetisch manipulierten Pflanze zu beschreiben, und das habe das Ergebnis zur Folge, über das Herr Fikkert besorgt sei, nämlich die Möglichkeit, dass beide Arten des Schutzes für genetisch manipulierte Pflanzen zur Verfügung ständen, für traditionell gezüchtete Pflanzen aber nur Pflanzenzüchterrechte. Herr Fikkert habe gefragt, ob das fair sei.

Schliesslich hätten die Erörterungen die unvermeidbare Genfrage berührt. Die Patentgesetze schienen die Erteilung von chemischen Stoffpatenten für Gene zu gestatten. Wenn somit Gene als chemische Stoffe schutzfähig seien, so würden sie den Regeln des Patentschutzes folgen. Wenn daher jemand ein Gen entwickle, das eine Resistenz gegen Trockenheit in eine Pflanze einbaue, so bestehe eine gute Aussicht, dass dieses Gen Bedeutung nicht allein für diese Sorte habe, beispielsweise für eine bestimmte Weizensorte, sondern auch für Mais, Gerste, Hafer und Hopfen. Sie könnte eine breitere Anwendbarkeit haben und eine breitere Anwendbarkeit bedeute Lizenzeinnahmen für den Patentinhaber, und die Patentanwälte meinten, der Patentinhaber habe hierauf Anspruch. Die Sortenschutzämter fragten sich auf der anderen Seite, ob es ein so weitgehendes "Monopolrecht" wirklich geben solle. Sie stellten sich die Frage, ob das Recht an diesem Resistenzgen und die hierfür zu zahlenden Lizenzgebühren nicht auf die Art und oder die Sorten beschränkt werden sollte, für die das Gen gezüchtet worden sei. Herr Schlosser sah eine andere die Gene betreffende Frage, nämlich die Anwendbarkeit der Patentrechtsdoktrin des ersten Verkaufs. Unter allen Patentgesetzen höre die Kontrolle über den patentierten Gegenstand auf, sobald er verkauft worden sei. Er gehöre dann der Person, die ihn gekauft habe. Diese Doktrin sei allerdings immer auf unbelebte Gegenstände angewendet worden. Sie gelte für Laser, für Fahrradteile, für chemische Stoffe, für eine Reihe von Dingen, sei aber nie auf patentierte Gegenstände angewendet worden, die sich selbst fortpflanzen würden. Da der Gegenstand sich selbst fortpflanze, stelle sich die Frage, ob die Doktrin des ersten Verkaufs anwendbar sei oder ob jede folgende Reproduktion des patentierten Materials einen Anspruch des Patentinhabers auf weitere Lizenzen begründe. Das scheine eine unbeantwortete Frage zu sein, die neben anderen besonders die Herren Royon und Mast beschäftigt habe.

Herr Schlosser bat sodann Dr. Kley zu Wort zu ergreifen.

108. Dr. Kley (ASSINSEL) sagte, er wolle im wesentlichen zu einzelnen Punkten aus der Sicht des praktischen Züchters Stellung nehmen. Der erste Punkt sei das Argument, das immer und immer wieder vorgebracht werde, dass nämlich die Investitionen und die Kosten für gentechnologische Massnahmen so hoch seien, dass man deshalb den angeblich weiterreichenden Patentschutz einführen müsse. Es sei gestern gesagt worden, man brauche das Patent für Sorten, die durch gentechnologische Massnahmen entstanden seien, und dann sei wörtlich gesagt worden, es gebe Interessenten, die hätten Hunderte von Millionen investiert, und man befürchte, dass die Amortisation nicht zu erhalten sei. Er möchte insoweit an das anschliessen, was Dr. Lange gestern gesagt habe. Er sei mit Dr. Lange der Meinung, dass der Einsatz von Kapital und die Aufwendung von Kosten im Zusammenhang mit der behandelten Rechtsfrage ein graduelles Problem darstelle, kein essentielles Problem. Kosten, das sei seine Meinung, könnten sich ändern, und es stelle sich die Frage, ob man die Aenderung des UPOV-Abkommens und die Aenderung der Patentabkommen wolle, nur weil im Augenblick die Gentechnologie relativ viel Geld koste. Als er noch ein junger Mann gewesen sei, habe man gesagt, eine Firma müsse deswegen wachsen, damit sie sich die grossen Computer leisten könne. Und heute habe jeder seinen persönlichen Computer auf dem Schreibtisch stehen, und die kleinen Firmen würden blühen. Vor zehn Jahren habe man gesagt - er spreche da aus praktischer Erfahrung -, Rapszüchtung könne in Zukunft nur noch von grossen Firmen betrieben werden, die Apparatur für die Ausstattung eines Labors und die Analysetechnik seien so teuer, das dies kein kleiner Züchter mehr bezahlen könne. Und heute seien die kleinen Leute, zu denen er sich zähle, immer noch Rapszüchter und brächten gute Sorten heraus, weil die Analysetechnik und die

Methodik so vereinfacht worden seien, dass die Kosten auch von einer kleinen Firma getragen werden könnten. Er sei nicht so vermessen, hier eine Prognose zu wagen, wann die Gentechnologie so billig und so preiswert sein werde, dass kleinere Firmen damit umgehen könnten. Es sei aber bekannt, dass zum Beispiel die Gewebekultur vor zehn Jahren auch ganz schön teuer gewesen sei, und heute könnten kleine Firmen mit der Zellkultur schon umgehen und könnten die Kosten durchaus tragen. Er meine, dass Kosten eine relative Sache seien und es nicht rechtfertigen würden, ihretwegen das ganze bewährte Rechtssystem zu ändern.

Dann möchte er aber noch andere Fragen an diejenigen richten, die gesagt hätten, sie wollten, dass ihr Patent sich bezahlt mache. Was zahle der Gentechnologe dem klassischen Pflanzenzüchter, dem Pflanzenzüchter, der mit klassischen Methoden eine Sorte hergestellt habe? Was zahle er für die Erlaubnis, dass er das Gen, das er gefunden habe, in eine existierende Sorte, an der ein Sortenschutzrecht bestehe, einpflanze? Um es geradeheraus zu sagen, er zahle nichts. Also müsse man dies folgerichtigerweise ändern. Und ohne die Nutzung der existierenden Sorte sei die Wirkung der Arbeit des Gentechnologen gleich Null.

Er habe aber noch ein drittes Problem: Was gelte eigentlich, wenn ein Züchter mit klassischen Methoden zu demselben Ziel gelange wie ein Züchter, der gentechnologische Methoden anwende? Vielleicht sollte man ein praktisches Beispiel bilden: Vor zehn Jahren habe ein Züchter angefangen, durch interspezifische Kreuzungen eine Sorte herzustellen, ein neues Genom zu schaffen. Und dasselbe Ziel sei bis jetzt noch nicht erreicht worden. Nun sage heute ein Gentechnologe, man könne dies vielleicht in vier Jahren schaffen. Und in vier Jahren kämen der Züchter, der mit den klassischen Methoden arbeite, und der Gentechnologe zum dem gleichen Ziel. Er stelle die Frage an die Fachleute: Wolle man dem einen Züchter ein Patent geben, und wolle man diesem einen Züchter erlauben, dass er eine Amortisation seiner Arbeit über den Weg des Patentbesitzes erhalte, und wolle man ihm zudem die Möglichkeit geben, anderen zu verbieten, diese Sorte ohne eine von ihm erteilte Lizenz nicht in der Züchtung weiterzuverwenden? Sollte der andere Züchter, der nach der klassischen Methode gearbeitet habe, nach dem UPOV-Uebereinkommen geschützt werden? Sollte seine Züchtung von den anderen Züchtern weiterbenutzt werden können, auch von dem Gentechnologen, der in sie sein Gen einpflanze, und sollte der Pflanzenzüchter dafür keine Lizenzzahlungen erhalten? Man sehe also, dass die methodische Unterscheidung, hier klassische Methode und dort gentechnologische Prozedur, zu nichts führe. Und in zehn Jahren seien gentechnologische Prozeduren auch klassische Züchtungsmethoden. So sei es immer gewesen, seit Pflanzenzüchtung betrieben betrieben worden sei. Nur einige seien noch etwas neu in dem Geschäft und wüssten das deswegen nicht. Er stelle also zum Abschluss die Frage: Sollte man dies alles - diese ganze bewährte Regelung - ohne Not ändern, sollte man auch für eine nach klassischen Methoden gezüchtete Sorte ein Patent fordern? Er glaube, das sei illusorisch, und es sei auch die Frage, ob man all das ändern wolle. Er glaube, dass in dem UPOV-Uebereinkommen im Augenblick der optimale Kompromiss gefunden worden sei, der optimale Kompromiss zwischen dem Schutz von privatem geistigen Eigentum aus der Pflanzenzüchtung und dem öffentlichen Interesse. Und in diesem Zusammenhang möchte er noch an eine weitere Tatsache erinnern. Glaube wirklich jemand ernsthaft, dass man in der politischen Welt von heute auch nur die geringste Chance habe, eine Aenderung herbeizuführen? Es sei über die Sicherung der genetischen Ressourcen gesprochen worden, und er empfehle allen denen, die eine Aenderung des UPOV-Uebereinkommens und eine Aenderung des Europäischen Patentübereinkommens initiieren wollten, dringend, die politischen Stellungnahmen der einzelnen

Staaten hinsichtlich des Zuganges zu pflanzlichen Ressourcen, wie sie gegenüber der FAO abgegeben worden seien, gründlich zu studieren. Wenn man diese öffentlichen Äusserungen der politischen Ansichten der Staaten studiere, dann werde man doch wohl sagen müssen: Es hat keinen Zweck, hier im Augenblick etwas ändern zu wollen. Bleiben wir bei dem, was wir zur Zeit haben, bei diesem optimalen Kompromiss, und versuchen wir, diesen optimal zu nützen. Dies sei sein Rat.

109. Dr. Troost sagte, er stimme mit dem Sprecher überein, dass das UPOV-Uebereinkommen und die nationalen Rechte für die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Züchter neuer Sorten sehr nützlich seien. Dr. Troost sagte, er glaube nicht, dass das UPOV-Uebereinkommen antiquiert sei und auf der nächsten Auktion versteigert werden solle. In den 25 Jahren seit Annahme des UPOV-Uebereinkommens sei ein grosser Erfahrungsschatz gesammelt worden, und es sei ein bestimmtes Gleichgewicht zwischen den Interessen des Gartenbaus auf der einen Seite und den Züchterinteressen auf der anderen Seite hergestellt worden. Dr. Troost sagte, er wolle nicht sagen, dass die Revision oder Aenderung der nationalen Gesetze oder des UPOV-Uebereinkommens nicht nützlich sein könnte. Was beispielsweise den Schutzzumfang betreffe, der einen anderen Tagesordnungspunkt darstelle, und das Problem des Einschlusses der Gentechnologie, so sei er der Meinung, dass es nützlich und auch für die Züchter gut sei, wenn in irgendeiner Weise deren Rechte erweitert würden, beispielsweise im Fall von Gewebekulturen. Wenn die Ergebnisse der modernen Gentechnologie die Arbeit des Züchters beeinflussen würden, dann müssten das UPOV-Uebereinkommen und die nationalen Gesetze geändert werden. Dr. Troost sagte, er glaube, dass der Erfinder eines Gens auch ein Recht habe, hinreichend für die von ihm geleitete Arbeit bezahlt zu werden. Das bedeute nicht, dass das Patentrecht auf die Sorte als solche erstreckt werden müsse. Es könne eine Beschränkung des Schutzes für ein von Menschen geschaffenes Gen und eine Sorte als solche geben, soweit das Gen für die Erzeugung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Arten verwendet werde. Die Erzeugung von Saatgut mache nicht die Neuschaffung des geschützten Gens erforderlich, sondern nur die Vermehrung der Sorte, von der das Gen einen Teil bilde. Dr. Troost glaubte, dass es zur Zeit der Ausarbeitung des UPOV-Uebereinkommens sehr weise gewesen sei, die Freiheit der Benutzung geschützter Sorten für die weitere Forschung vorzusehen. Das sei etwas gewesen, was sich auch als nützlich für die Benutzer der Sorten erwiesen habe. Die AIPH ziehe die Züchterrechte vor und sehe keinen fundamentalen Unterschied zwischen den Ergebnissen der klassischen Züchtungsmethoden und den Ergebnissen der Gentechnologie.

110. Dr. Mast sagte, er möchte auf einen Punkt zurückkommen, der vorher von den Vorsitzenden in seiner Zusammenfassung der bisherigen Diskussionen gemacht worden sei. Herr Schlosser habe gesagt, dass die Züchter einer Lösung den Vorzug zu geben schienen, nach welcher sie die Möglichkeit hätten, entweder Patentschutz oder Sortenschutz für ihre Sorten zu erhalten. Dr. Mast sagte, er habe seine Meinung hierzu schon zum Ausdruck gebracht. Er glaube, dass eine solche Lösung nicht möglich sei. Dr. Kley habe die Frage in sehr klarer Form behandelt und habe einen Fall erwähnt, der zeige, dass es im Interesse der Rechtssicherheit nicht möglich sei, zwei Systeme nebeneinander zu haben.

Dr. Mast glaubte auch, dass Dr. Troost zu Recht gesagt habe, dass der Schutzzumfang von patentierten Genen nach wie vor eine Frage von grosser Wichtigkeit sei. Es sei auch eine offene Frage, wie weit der Schutzzumfang gehe, ob er sich nur auf Pflanzen erstrecke, in die das Gen eingeführt worden sei, auf die erste Generation der Pflanzen, die aus diesen Pflanzen durch

Vermehrung entwickelt worden seien, oder auch auf die nächsten und nachfolgenden Generationen. Dr. Mast sagte, er kenne natürlich bestimmte Regeln, die die patentrechtliche Rechtsprechung entwickelt habe, aber diese bezögen sich im allgemeinen nur auf unbelebte Materie. Dr. Mast stellte fest, dass ein anderer Punkt, den Herr Kley erwähnt habe, die Verbindung mit der Diskussion über genetische Ressourcen sei. Dr. Kley habe auch gefragt, was der genetische Forscher an den Züchter der Sorte, deren Material er verwende, zahle. In anderen Kreisen sei die Frage gestellt worden, was gezahlt werde, wenn genetisches Material aus Entwicklungsländern entnommen und verwendet werde. Nach seiner Ansicht seien dies Fragen, die nicht übersehen werden sollten.

111. Dr. Hüni (IHK) erklärte, er vertrete hier als Beobachter die Internationale Handelskammer. Nachdem er die Diskussionen angehört habe, scheine es ihm doch, dass die Frage des sehr grossen Kapitalinvestments in der heutigen Forschung einen verstärkten Schutz nötig mache. Er möchte nun jetzt das Kapitalinvestment nicht davon abhängig machen, ob Entwicklungen auf gentechnologischem oder auch auf traditionellem Wege vorgenommen worden seien. Es sei einfach ein Faktum, dass die Forschung auf diesen Gebieten intensiviert werden müsse, und das sei eben nur möglich, wenn man einen erhöhten Schutz gewährt. Dieser Schutz könnte seiner Ansicht nach erreicht werden durch Massnahmen in der Richtung, wie sie die AIPPI vorgeschlagen habe, d.h. durch Schaffung der Wahlmöglichkeit zwischen einem Patentschutz und einem Züchterrecht. Eine andere Möglichkeit sei vielleicht darin zu sehen, dass über den Artikel 5 Absatz (3) des UPOV-Uebereinkommens noch einmal nachgedacht werde. Dann möchte er noch ein Wort sagen über die freie Forschung, die Benützung von vorhandenem Material zur Forschung. Er glaube, das sei auch unter dem Patentrecht durchaus legitim. Jedermann dürfe mit vorhandenen Ergebnissen, seien sie nun patentgeschützt oder nicht, Forschung betreiben. Eine andere Frage sei es, ob er die Ergebnisse dieser Forschung später kommerziell verwerten dürfe. Hier stelle sich die Frage, die man in diesem Saale auch schon gehört habe, ob gewisse Lizenzen, "licenses of right" oder Zwangslizenzen, für solche Fälle vorgesehen werden müssten. Zum Schluss möchte er noch eine Bemerkung zu der Frage machen, warum gentechnologische Methoden vor klassischen Methoden den Vorzug verdienen würden. Er glaube, hier liege ein Irrtum in der Terminologie vor. Es gehe nicht um klassische und um nicht-klassische Methoden, sondern um die Frage, ob etwas reproduzierbar ist, ob die Lehre, die der Züchter geben könne, reproduzierbar sei oder nicht. In der Gentechnologie seien die Ergebnisse so, dass eine Lehre gegeben werde, wie man immer wieder ein bestimmtes Gen in eine Einheit von Pflanzen, eine Familie, auch vielleicht eine Gattung, einbringen könne. Und das könne immer wieder gemacht werden, während bei dem, was man als klassische Züchtungsmethode bezeichne, lediglich ein punktuelleres Ergebnis vorliege, das nicht weiter variiert werden könne. In diesem Sinne seien die gentechnologischen Verfahren, weil reproduzierbar, in gewissem Sinne höherwertig.

112. Herr Fikkert sagte, er möchte nur eine kleine Bemerkung machen. Die Diskussion gehe nicht um den Schutz von Methoden oder Verfahren, sondern um den Schutz für ein Erzeugnis oder eine Pflanzensorte. Das UPOV-Uebereinkommen sei dafür da, Vorsorge für den Schutz von Pflanzensorten zu treffen. Nach Herrn Fikkerts Ansicht sei eine Pflanzensorte, die durch das, was man als klassische Methoden bezeichne, gezüchtet worden sei, ebenso reproduzierbar wie der Genotyp, der durch biotechnologische Methoden geschaffen worden sei. Insoweit sehe er keinen Unterschied.

113. Dr. Leenders sagte, er möchte auf die Bemerkung des Vertreters der IHK zu sprechen kommen, die er für sehr interessant halte. Wenn man historisch untersuche, warum in vielen Ländern ein besonderes Recht bestehe, so müsse man auf die Lage in den Ländern zurückgehen, in denen die Pflanzenzüchterrechte zuerst geschaffen worden seien. Der Hauptfaktor sei nicht das öffentliche Interesse gewesen, sondern dass die Reproduzierbarkeit der Pflanzen nicht gewährleistet werden konnte. Die Industrie habe die Idee, dass Pflanzen durch Patente geschützt werden sollten, ganz und gar nicht geliebt, da dies einen Präzedenzfall für gewerbliche Erfindungen geschaffen hätte, wo alles mit einer Sicherheit von 100% und nicht nur von 99,5% reproduzierbar sein müsse. Es sei eine Tatsache, dass die Industrie selbst es seinerzeit nicht gewünscht habe, dass sexuell vermehrte Pflanzensorten unter das Patentsystem fielen.

114. Herr Winter (COMASSO) sagte, er möchte einige Ausführungen zu den Punkten machen, die von den beiden Vorrednern angesprochen worden seien, und zwar die Wiederholbarkeit. Freiherr Dr. von Pechmann habe gestern diesen Punkt ganz apodiktisch für erledigt erklärt. Er habe gesagt, durch die Gentechnik sei es möglich geworden, auch die Pflanzenzüchtung und das Ergebnis der Pflanzenzüchtung wiederholbar zu gestalten. Er wisse nicht so recht, ob das zutreffe, denn wiederholbar scheine ihm höchstens das Produkt zu sein, nämlich das Gen, welches in der Tat patentierfähig sein könnte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Ob nach Implantation eines Gens in eine Pflanze daraus sofort eine Sorte entstehe, sei fraglich. Dies sei gestern auch kurz angesprochen worden und müsse nochmals unterstrichen werden. Gehe man davon aus, dass in der Tat eine Sorte entstanden sei, so scheine es ihm noch nicht völlig sicher zu sein, dass dieses Ergebnis in jedem Fall wiederholbar sein werde. Insofern möchte er davor warnen, einfach von Hypothesen ausgehend konkrete Forderungen zu stellen. Er möchte vielmehr eher den anderen Weg gehen, dass die Probleme, die in der Diskussion aufgezeigt worden seien, sowohl von praktischen Züchtern als auch von eher patentrechtlich ausgerichteter Seite aufgegriffen, geprüft und diskutiert würden und dass man sich erst dann auf eine Lösung einige. Insofern beziehe er sich auf das, was der Herr Vorsitzende eingangs gesagt habe.

115. Herr Clucas sagte, es scheine ihm, dass ein Teil der Diskussion vielleicht vermeidbar sei. Der Tagesordnungspunkt, der diskutiert werde, laute wie folgt: "Angemessener Schutz der Ergebnisse biotechnischer Entwicklungen durch gewerbliche Patente und/oder Pflanzenzüchterrechte." Das Ergebnis der biotechnologischen Entwicklungen könnte aus zwei Typen bestehen; Ein Typ sei ein Gen und der andere Typ sei eine Pflanzensorte, und aus diesem Grund betreffe der Tagesordnungspunkt nicht nur Pflanzensorten, sondern auch Gene. Dr. Mast habe gemeint, es sei nicht zweckmässig, zwei Hypotheken an gleicher Rangstelle an einem Grundstück zu begründen. Herr Clucas sagte, er neige dazu, dem zuzustimmen. Es sei aber vielleicht zweckmässig, eine Hypothek an einem Hausgrundstück zu bestellen und gleichzeitig einen Leihvertrag an der Klimaanlage in diesem Haus abzuschliessen. Wenn man die Patentierung eines Gens erwäge, so denke man in vieler Hinsicht nur daran, etwas zu schützen, das den Züchtern helfe, neue Sorten zu schaffen. Es scheine ihm, dass einige Sprecher nicht erkannt hätten, dass es zwei verschiedene Stufen gebe und dass diese Stufen in ihrem Zusammenhang gesehen werden müssten, und nicht als sich gegenseitig ausschliessende Angelegenheiten. Eine Pflanze bestehe aus einem ganzen Bündel von Genen. Es könnte für Menschen möglich sein, Gene zu erzeugen und die Gene zu veranlassen, sich in einer bestimmten Weise zum Ausdruck zu bringen, und es erscheine ihm nicht unvernünftig zu meinen, dass ein Industriezweig sich entwickeln könnte, der solche Gene produziere. Züchter könnten

Gene kaufen und sie in Sorten einbauen. Herr Clucas glaubte, dass Ziel der Diskussion sollte es sein, die beste Art und Weise herauszufinden, in dem eine Schutzrechtsstruktur um diesen neuen Industriezweig herum geschaffen werde.

116. Herr Schlosser sagte, er habe Herrn Clucas Stellungnahme sehr wohl verstanden; dieser habe die Frage der Patentierbarkeit von Genen angesprochen. Herr Clucas habe gesagt, dass, soweit der Verkauf von Genen an jedermann, zum Beispiel an Pflanzenzüchter in Frage stehe, die Patentrechtsdoktrin anwendbar sei und dass es Sache der UPOV sei, ein Schutzsystem zu schaffen, dass mit der wirtschaftlichen Realität übereinstimme.

117. Freiherr Dr. von Pechmann bemerkte, er möchte nur zu dem, was hier jetzt als Frage in den Raum gestellt worden sei, nämlich ob Gene patentfähig seien, einige Ausführungen machen. Man habe bereits Patente, die auf Gene gerichtet seien, d.h. der Anspruch beschreibe die genaue Folge der einzelnen Bestandteile. Ein solcher Anspruch ziehe sich manchmal über eine ganze Seite hin. Das sei bereits akzeptiert. Das Europäische Patentamt habe solche Patentanmeldungen bereits entgegengenommen. Da gebe es eigentlich keine Diskussionen mehr: Ein Gen als solches könne patentierbar sein. Wenn das Gen jetzt in eine Pflanze eingebracht werde, stelle sich natürlich die Frage, wie weit der Schutz des Patents reiche, ob er sich noch auf die Pflanze erstrecke oder diese nicht mehr von dem Schutz für das Gen, wie es isoliert oder kombiniert worden sei, erfasst werde, so dass der Schutz nicht mehr vorhanden sei. Das sei aber eine Frage der Ausübung des Patents, und das sei natürlich noch völliges Neuland. Niemand wisse, wie in diesen Fällen die Gerichte eines Tages entscheiden würden. Aber die ganze Diskussion scheine hier doch auf das Problem des Artikels 5 Absatz (3) des UPOV-Uebereinkommens hinauszulaufen. Darauf hätten einige Vorredner schon hingewiesen. Er möchte nur eine Parallele hierzu ziehen und auf den Schutz von Mikroorganismen verweisen. Der Oberste Gerichtshof in USA habe in dem Chakrabarty-Fall Patentschutz erteilt, weil der beanspruchte Mikroorganismus durch eine Manipulation erhalten worden sei, also durch menschliche Tätigkeit an dem Mikroorganismus geschaffen worden sei; er habe aber in diesem Fall Patentschutz erteilt, weil es sich nicht um Mikroorganismen gehandelt habe, die in der Natur aufgefunden worden seien. Diese würden nach wie vor nicht geschützt. Man müsse sich nunmehr vergegenwärtigen, dass anscheinend das Problem - und er habe diese ganzen Informationen nur durch Gespräche mit Mandanten und interessierten Züchtern kennengelernt, er selbst sei ja kein Züchter - doch in der Angst der Züchter zu sehen sei, dass in Artikel 5 Absatz (3) des UPOV-Uebereinkommens einen Unterschied zwischen den bisherigen klassischen Methoden und dem gemacht wurde, was durch die Gentechnologie geschaffen werde. Seines Erachtens könnte man auch auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung rechtsphilosophisch die gleiche unterschiedliche Regelung treffen, wie sie für die Mikroorganismen vorgenommen worden sei, indem man sage, man verwende bei den klassischen Verfahren einen Genkomplex, den die Natur zur Verfügung gestellt habe - und in der Natur sei die Kreuzung ja im wesentlichen nur innerhalb der Art möglich -, während im Falle der Gentechnologie eine menschliche Manipulation stattfinde. Hier bestehe die Möglichkeit, dass Gene nicht nur aus Pflanzen, sondern auch aus Tieren in pflanzliche Zellen eingebracht werden könnten, so wie dies bereits grosstechnisch bei Mikroorganismen geschehe. Man wisse heute, dass Gene von menschlichen Zellen in Bakterien eingebracht würden und dort die Aufgaben übernehmen könnten, die sie sonst in der menschlichen Zelle übernommen hätten, die Produktion von Hormonen und dergleichen. Wenn das bei den Pflanzen möglich sei, dann ergebe sich daraus eine ganz andere Betrachtung dieser züchterischen Leistung. Er glaube daher, dass man zugunsten einer Aenderung des Artikels 5 Absatz (3) des

UPOV-Uebereinkommens sagen könne, dass für diese künstlich durch Menschen gentechnologisch geschaffenen Pflanzen die Gewährung eines weitergehenden Schutzes gerechtfertigt sei, weil es sich hier nicht nur um natürliches Genmaterial, sondern um künstlich geändertes Genmaterial handle. Mit dieser Begründung könne dann auch für die Folgezüchtungen eine Lizenzpflicht eingeführt werden. Dies würde das ganze Problem mehr oder weniger lösen, das heute hier so heftig diskutiert werde.

118. Herr Schlosser stellte eine Frage zu der Unterscheidung, die von Freiherr Dr. von Pechmann in seiner Stellungnahme gemacht worden sei. Man nehme etwa die Bezugnahme auf ein in der Natur vorkommendes Gen. Herr Schlosser sagte, er habe Freiherr Dr. von Pechmann dahin verstanden, dass ein solches Gen sich möglicherweise als Ergebnis einer langen und engagierten Züchtungskreuzung entwickeln könne, die über viele Pflanzengenerationen und lange Jahre hinweg durchgeführt worden sei. Herr Schlosser meinte, dass viele Patentrechte ein solches Gen ebenso als ein von Menschen geschaffenes Gen ansehen würden wie ein künstlich im Laboratorium geschaffenes Gen. Er glaube deshalb nicht, dass er der getroffenen Entscheidung zustimmen könne. Zum zweiten habe Freiherr Dr. von Pechmann gefragt, ob ein Patent an einem Gen, wenn dieses in eine Pflanze eingebaut werde, nur das Gen oder die ganze Pflanze abdecke. Herr Schlosser meinte, er sei sich nicht sicher, ob hier ein Unterschied bestehe. Wenn die Patentrechtsdoktrin angewandt werde, dann schulde jemand jedesmal, wenn er das Gen reproduziere, dem Patentinhaber eine Lizenzgebühr. Sei das Gen einmal geschützt, so stelle sich nicht die Frage, ob die Pflanze geschützt sei oder nicht.

119. Freiherr Dr. von Pechmann meinte, er könne hier keine Antwort geben. Das werde die Entwicklung zeigen. Er wollte nur andeuten, dass man vielleicht hier einen Kompromiss finden könnte, um diesen Wünschen zu entsprechen. Das sei aber nur eine erste persönliche Ueberlegung.

120. Dr. Hüni sagte, er wolle auf das zurückkommen, was der Vorredner von der ASSINSEL gesagt habe. Dieser habe unterschieden zwischen zwei Stufen in diesem ganzen Vorgehen, erstens der Schaffung des Gens, zweitens der Schaffung einer Sorte. Nehme man an, dass derjenige, der auf dem gentechnologischen Gebiet ein Gen hervorbringe, dieses durch Patent schützen lassen könne, und nehme man weiter mit Dr. Mast an, dass dieser Schutz sich nicht auf die ganze Pflanze erstrecke, dann bleibe diesem Erfinder des Gens nichts anderes übrig, als sich mit einem Züchter zusammensetzen, um ein kommerziell verwertbares Resultat zu erhalten. Der Erfinder werde in diesem Fall von diesem Züchter eine Lizenzzahlung oder ein sonstiges Entgelt für das Recht zur Benutzung des Gens erhalten. Dieser Betrag sei aber davon abhängig, welche Stellung dieser Züchter später, nachdem er die eine Sorte entwickelt habe, selber genieße, und unter dem Artikel 5 Absatz (3) des UPOV-Uebereinkommens sei eben diese Stellung, die dieser Züchter später innehabe, nicht besonders stark; somit sei auch hier wieder das, was der Erfinder des Gens erhalte, relativ gering. Hier setze die ganze Frage ein, ob der kommerzielle Erfolg für die Gentechnologie unter dem jetzigen System noch gerecht sei.

121. Dr. Lange machte zu einigen in der Diskussion angesprochenen Punkten weitere Ausführungen. Er verwies auf die Bemerkung von Freiherr Dr. von Pechmann, dass Anmeldungen beim Europäischen Patentamt zum Schutze von Genen vorlägen. Er meinte, dies möge so sein. Ihm sei allerdings noch nicht bekannt, dass ein Gen als solches bereits vom Europäischen Patentamt patentiert worden sei. Er wisse allerdings, dass in den Vereinigten Staaten von Amerika der-

artige Patente existierten. Aber man müsse hier doch die Unterschiede im System erkennen. Er habe in Gesprächen vor zwei Wochen im Europäischen Patentamt mit den massgeblichen Herren, die diese Entscheidungen zu treffen hätten, gehört, dass ein heftiger Streit darüber ausgebrochen sei, ob Gene überhaupt geschützt werden könnten. Und zwar frage man sich dort, ob der Neuheitsbegriff es erfordere, dass ein Gen tatsächlich völlig neu sein müsse, und ob es neuheitsschädlich sei, wenn ein Gen bereits in der Natur vorhanden sei. Es werde dort allerdings auch eine andere Meinung vertreten, die besage, dass es ausreiche, dass ein Gen lediglich erstmalig isoliert und in den wesentlichen Merkmalen beschrieben werde. Dieser Streit sei in vollem Gange, und man könne, so glaube er, bis heute noch überhaupt nicht sagen, ob das Europäische Patentamt tatsächlich ein Gen schützen werde. Das sollte man bei der ganzen Diskussion berücksichtigen, die ja eine sehr theoretische Diskussion geworden sei. Er möchte allerdings bemerken, dass er - wenn die allgemeinen Schutzvoraussetzungen des Patentrechts gegeben seien - persönlich nichts gegen den Patentschutz einzuwenden hätte. Nur stelle sich eben dann die Frage, wie weit dieser Schutz gehe. Und da vertrete er allerdings die Auffassung, dass jedenfalls nicht in den Ansprüchen Sortenmaterial beansprucht werden könne.

Dann möchte er noch einmal ein wenig auf die Entwicklung abstellen, die zu dem UPOV-Uebereinkommen geführt habe. Er glaube, es sei eine absolute Verkürzung der Darstellung der historischen Entwicklung des UPOV-Uebereinkommens, wenn man einfach sage, dass das Erfordernis der Wiederholbarkeit, die hier schwierig zu verwirklichen sei, dazu geführt habe, ein Sonderschutzrecht zu schaffen. Die Züchter hätten von Anfang an versucht, eine angemessene Schutzform zu finden. Man habe mit Warenzeichen gearbeitet. Man habe es dann, weil es ja gar kein anderes Schutzsystem gegeben habe, über die Patente versucht und habe sehr schnell einsehen müssen, dass das Patentrecht an die zu schützende biologische Materie nicht genügend angepasst sei. Er sehe das immer wieder auch in den Diskussionen der Patentrechtler bei Mikroorganismen. Auch dort könne man ja bestimmte Erfordernisse des Patentrechts gar nicht erfüllen und helfe sich dann mit Hinterlegungspraktiken, die seiner Meinung nach schon einen Bruch im Patentsystem darstellen würden. Also, die Schwierigkeiten bei der biologischen Materie seien im Patentsystem vielfältig, und man habe deshalb ein System geschaffen, das, so meine er, einen angemessenen Schutz gewährleiste. Der Hauptgrund sei es eben gewesen, dass hier die Dinge ganz anders lägen, und dies habe zu dem UPOV-Uebereinkommen geführt. Ausserdem solle noch einmal betont werden, dass der Hintergrund des UPOV-Uebereinkommens ja gerade auch eine Schaffung eines Gleichgewichts zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Privatinteresse gewesen sei. Und er dürfe nur daran erinnern, dass eine Anzahl von Patentgesetzen früher vorgesehen hätten, dass Nahrungsmittel generell vom Patentschutz ausgeschlossen sein sollten. Auch dies sei mit ein Grund gewesen, eben einen in gewisser Hinsicht reduzierten, aber in anderer Hinsicht auch erweiterten Schutz zu schaffen, kurz einen angepassten Schutz. Man könne im übrigen nicht immer davon sprechen, dass das UPOV-Uebereinkommen einen geringeren Schutz gewähre. Der Begriff des Vermehrungsmaterials zum Beispiel zeige durch seinen subjektiv gefärbten Charakter eine gewisse Angemessenheit, weil damit Probleme in bezug auf die Erschöpfungslehre vermieden würden. Insofern sehe er gar keine sachliche Notwendigkeit, von diesem ausgewogenen Gleichgewicht abzuweichen.

122. Herr Schlosser bemerkte, er sei sich nicht sicher, dass er voll und ganz die Besorgnis des Europäischen Patentübereinkommens über die Neuheit verstehe. Dies scheine ihm eine Frage der Beweislastverteilung zu sein. Wenn der Anmelder, um ein Patent zu erhalten, nachweisen müsse, dass das Gen in der

Natur nicht bestehe, dann würde er nie ein Patent erhalten. Wenn das Patentamt nachzuweisen habe, dass es nicht in der Natur bestehe, dann würde es immer ein Patent erteilen.

123. Dr. Mast kam ebenfalls auf die Ausführungen von Freiherr Dr. von Pechmann über die Schutzfähigkeit von Genen zurück und unterstrich, was Dr. Lange gesagt hatte. Er sagte, seines Wissens sei noch kein Patent für Gene erteilt worden. Es seien lediglich einzelne Patentanmeldungen eingereicht worden. Die Frage der Patentfähigkeit von Genen sei noch völlig offen. Und er wundere sich eigentlich, ob sich das Europäische Patentamt nicht die Frage stellen werde, ob der Ausschluss von Pflanzensorten vom Patentrecht nicht sogar dahin ausgelegt werden müsse, dass er auch Gene als solche vom Patentschutz ausschliesse, denn was sei eine Pflanzensorte anders als eine Kombination von Genen. Aber auch wenn keine Zweifel an der Schutzfähigkeit von Genen bestünden, so bedürfe die Frage des Patentschutzes von Genen doch noch einer eingehenden näheren Untersuchung in der Richtung, ob ein solcher Patentschutz nicht zu weit gehe und eventuell durch den Gesetzgeber reduziert werden müsse. Er sage das nicht, weil er zu dieser Frage schon eine feste Meinung habe. Er habe aber an der ersten Sitzung der kürzlich eingesetzten Kommission für Pflanzengenetische Ressourcen der FAO in Rom teilgenommen, in der die Frage des Schutzes von Genen ganz generell aufgeworfen worden sei, und er erinnere sich daran, dass mit allgemeiner Zustimmung der Vertreter Frankreichs, ein Fachmann des Sortenwesens, erklärt habe, Gene dürften nie und nimmer schutzfähig sein, und dafür grossen Beifall gefunden habe. Die Frage, ob Gene Patentschutz geniessen sollten, sei also nicht so einfach zu beantworten.

124. Dr. Hüni sagte, es sei tatsächlich in Europa bereits ein Patent auf diesem Sektor erteilt worden, nämlich das Patent für die Gensequenz des Interferons für die Firma Biogen. Es seien Einsprüche eingelegt worden. Diese beträfen aber nicht die Frage, ob ein Gen patentfähig ist, sondern andere Fragen. Es liege also durchaus ein erteiltes Patent in Europa für eine Gensequenz vor.

125. Herr Schlosser bat Dr. Hüni zu erklären, in welchen Punkten das Interferon-Patent angegriffen worden sei.

126. Dr. Hüni sagte, er glaube, das Interferon-Patent sei zunächst einmal unter dem Gesichtspunkt der erfinderischen Tätigkeit im Hinblick auf frühere Veröffentlichungen auf dem Interferonfeld angegriffen worden. Zweitens sei es angegriffen worden, weil der Anmelder nicht nur die besondere genetische Sequenz, sondern auch alle Arten ähnlicher Sequenzen beansprucht habe, die nach Ansicht der Gegenseite nicht angemessen offenbart worden seien.

127. Herr Denton meinte, dass die Sitzung sich selbst in eine Sackgasse manövriere, wenn erörtert werde, ob Gene geschützt würden oder nicht. Die Züchter sollten sich damit befassen, zu untersuchen, was geschehen würde, wenn sie geschützt würden. Die Züchter würden weiterhin Sorten züchten, die in vielen Fällen, nicht in allen, wahrscheinlich nach dem UPOV-Uebereinkommen geschützt würden. Herr Denton glaubte, dass die Sitzung nicht sehr weit komme, wenn sie ihre Zeit damit verbringe, die Schutzfähigkeit von Genen zu diskutieren. Herr Denton schlug daher vor, dass man versuchen solle, zu entscheiden, wie man mit der Situation in dem Fall fertig werde, dass Gene nach dem Patentrecht geschützt würden.

128. Herr Schlosser sagte, seiner Ansicht nach habe Herr Denton hier eine richtige Bemerkung gemacht. Die Sitzung solle sich in der Tat damit befassen, was getan werden solle, wenn Gene patentfähig seien.

129. Dr. Mast führte aus, Dr. Hüni's Bemerkung habe eine andere Frage in Erscheinung treten lassen. Das Gen, auf das sich Dr. Hüni bezogen habe, betreffe einen Mikroorganismus. Dr. Mast, sagte, er frage sich, wieweit die Gegen Ausnahme zu dem Ausschluss von Pflanzensorten vom Patentrecht, die das Europäische Patentübereinkommen für Mikroorganismen aufgestellt habe, reiche. Dies sei eine andere Frage, die mit der Frage in Zusammenhang stehe, ob Gene schutzfähig seien.

130. Dr. Leenders sagte, er stimme voll dem zu, was Herr Denton gesagt habe. Die praktische Frage, die alle Züchter bewege, sei die Frage nach dem Ausmass, zu dem Material weiterhin für die Züchtungsarbeit zur Verfügung stehe. Es sei wichtig zu erörtern, ob ein Patent an einem Gen die Züchter hindern werde, eine Sorte zu verwenden, in die das Gen eingeschleust worden sei, und wenn dies so sei, welche Benutzungsvereinbarung vorgesehen werden könne. Es sei gesagt worden, dass sich eine ähnliche Frage bei der Erzeugung von Hybriden von kleinem Körnergetreide stelle. Die könnte als Beispiel dienen, aber in diesem Fall sei es ganz eindeutig ein chemisches Produkt, und da man über die Erzeugung von Hybriden spreche, sei es nicht Teil der Sorte geworden. Dr. Leenders glaubte, dass in dem erörterten Fall das patentierte Erzeugnis Teil der Sorte geworden sei, aber es sei nicht bekannt, wie ein solches künstliches Gen sich in der gesamten Zusammensetzung verhalten werde, ob es beispielsweise nach der zweiten Kreuzung noch das gleiche Gen sein werde. Die Antwort würde von der Art des Erzeugnisses, das die chemischen Unternehmen liefern würden, abhängen, aber es sei vielleicht vorstellbar, dass es Sorten gebe könne, in denen ein künstliches Gen sich selbst nach weiteren Kreuzungen zum Ausdruck bringe. Es sei die Ansicht vertreten worden, dass das Material, wenn es Teil einer Sorte sei, frei den Züchtern zur Verfügung stehe. Der Vertreter der IHK habe gesagt, dass, wenn dem so wäre, die von den chemischen Unternehmen aufgewandten Investitionen sich nicht angemessen auszahlen würden. Andere hätten gesagt, dass sie ein solches Patent anerkennen würden, dass sie glaubten, dass das Patentsystem ein gutes und faires System sei und dass es die Forschung stimmiere, dass sie auf der anderen Seite nicht Gefahr laufen wollten, dass alle Sorten monopolisiert würden. Wieder andere hätten gesagt, dass sie solche Sorten gerne benutzen würden und bereit seien, hierfür zu zahlen, aber keiner wisse, wie das System aussehen werde, ob es den Partnern überlassen bleibe, Vereinbarungen zu treffen, oder ob Zwangslizenzen zur Verfügung gestellt werden sollten. Dr. Leenders sagte, er würde es begrüßen, wenn diese Probleme erörtert werden könnten.

131. Freiherr Dr. von Pechmann sagte, man könne sich glücklich schätzen, einen Vorsitzenden zu haben, der aus einem Land stamme, in dem es nun seit einer Generation ein Pflanzenpatent gebe. Vielleicht könnte der Vorsitzende etwas darüber berichten, ob die Befürchtungen, die hier bei den europäischen Züchtern existierten, berechtigt seien, aus der Sicht eines Herrn, der möglicherweise selbst Pflanzenpatente bereits erteilt habe. Er wisse nicht, ob Herr Schlosser Prüfer gewesen sei und ob er noch im Patentamt tätig sei. Vielleicht haben er selbst Pflanzenpatente mit seiner Unterschrift gewährt.

132. Herr Schlosser gab zur Antwort, als Vorsitzender der Untergruppe Biotechnologie müsse er natürlich neutral bleiben, aber, was die Einzelheiten des Prüfungssystems seines Landes für Pflanzenpatente anbetreffe, so könne er

sagen, dass dieses in der Welt allein dastehe und sich eindeutig von den normalen Pflanzenzüchterrechtssystemen, wie sie in den europäischen und sonstigen Verbandsstaaten der UPOV bestehen, unterscheide. Das amerikanische System stütze sich hauptsächlich auf die Neuheitskriterien des Patentrechts, mache jedoch im Vergleich zum Patentrecht eine Ausnahme für den Fall der Offenbarung. Herr Schlosser sagte, er glaube zusammenfassend und vereinfachend erklären zu können, dass dieses System sehr gut arbeite, was auch immer man theoretisch Gutes oder Schlechtes hierüber sage. Es bestehe seit 1930, also schon 55 Jahre. Die Züchter seien damit zufrieden. Es habe nicht sehr viele gerichtliche Verfahren gegeben, und er glaube, das sei ein Kompliment. Es wäre von ihm anmassend, anderen Staaten zu raten, das System anzuwenden; er könne lediglich dieser Sitzung mitteilen, dass die Vereinigten Staaten von Amerika hiermit zufrieden seien. Herr Schlosser betonte, die Antwort habe er als Delegierter der Vereinigten Staaten von Amerika und nicht in irgendeiner anderen Position abgegeben.

133. Dr. Mast bezog sich auf die Bemerkung von Freiherr Dr. von Pechmann zu Artikel 37 des UPOV-Uebereinkommens; er habe bereits darauf hingewiesen, dass dieser Artikel unter bestimmten Bedingungen Staaten die Möglichkeit gegeben habe, einen Vorbehalt zu erklären und in ihrem nationalen Recht das System des Doppelschutzes beizubehalten. Mit der Annahme dieses Artikels habe aber die UPOV keineswegs ihre allgemeine Ablehnung des Doppelschutzes aufgeben wollen. Artikel 37 sei vielmehr mehr oder weniger auf die Situation in den Vereinigten Staaten von Amerika zugeschnitten, wo auf dem Gebiet vegetativ vermehrter Sorten Pflanzenpatente erteilt würden und auf dem Gebiet der generativ vermehrten Sorten Sortenschutzsertifikate. Dies sei die Situation, der sich die Diplomatische Konferenz von 1978 gegenübergesehen habe. Die Diplomatische Konferenz sei der Meinung gewesen, dass das System, wie es sich historisch in den Vereinigten Staaten von Amerika entwickelt habe, zwar durchaus die Möglichkeit einer gelegentlichen Ueberschneidung beinhalte, jedoch nicht die Gefahren mit sich bringe, die Artikel 2 Absatz (1) des UPOV-Uebereinkommens vermeiden wolle. Dies sei jedenfalls die Ueberzeugung der Diplomatischen Konferenz gewesen. Die Diplomatische Konferenz habe jedoch in keiner Weise das generelle Verbot des Doppelschutzes, wie es in Artikel 2 des Uebereinkommens vorgesehen sei, aufheben wollen.

134. Herr Skov bestätigte, was Dr. Mast gesagt habe, und sagte, er erinnere sich als Präsident der Diplomatischen Konferenz von 1978 daran, dass es einige wenige Fälle gegeben habe, in denen generativ vermehrte Pflanzen auch vegetativ vermehrt werden könnten, und dass, um diese Fälle abzudecken, Artikel 37 in den Wortlaut des UPOV-Uebereinkommens eingefügt worden sei.

135. Herr Schlosser dankte den Teilnehmern für ihre kenntnisreichen Fragen und ihr Interesse an dieser sehr wichtigen Angelegenheit. Er versicherte, dass den zum Ausdruck gebrachten Meinungen volle Beachtung geschenkt werde, und bat die Organisationen, die UPOV über weitere Fragen zu unterrichten, von denen sie glaubten, dass sie berücksichtigt werden sollten.

136. Herr Rigot dankte Herrn Schlosser dafür, dass er eine sehr interessante und sehr aufschlussreiche Debatte geleitet habe.

SCHUTZUMFANG

137. Herr Rigot stellte fest, man sei zu dem letzten Punkt der Tagesordnung "Schutzumfang" gekommen, der vor allem die ASSINSEL, die CIOFORA und die FIS interessiere; diese Organisationen hätten auch Dokumente vorgelegt. Herr Royon erteilte Herrn Heuver, dem Präsidenten des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, das Wort zur Leitung der Debatte zu diesem Punkt.

138. Herr Heuver stellte fest, dass die von der ASSINSEL, der CIOFORA und der FIS vorgelegten Stellungnahmen in den Anlagen I, II und III zu Dokument IOM/II/6 enthalten seien. Er bat den Vertreter der ASSINSEL, das von dieser Organisation vorgelegte Dokument einzuführen.

139. Dr. Mastenbroek sagte, für die ASSINSEL werde Herr Clucas sprechen, da sich das Dokument auf Gemüsearten beziehe und Herr Clucas zur Zeit der Vorsitzende der Gemüsesektion innerhalb der ASSINSEL sei. Dr. Mastenbroek sagte, er möchte bei dieser Gelegenheit die Sitzung darüber informieren, dass Herr Clucas im Laufe des Jahres 1986 der neue Präsident der ASSINSEL werden würde.

140. Herr Clucas begann mit der Feststellung, er glaube, noch vor fünf Jahren sei jeder Versuch über die Bedeutung der Mikrovermehrung zu sprechen so etwas wie eine Fahrt in unbekannte Gewässer gewesen. Heute werde es immer klarer, wo die Riffe zu finden seien und wo man sicher segeln könne. In seinen früher abgegebenen Bemerkungen zu den Tagesordnungspunkten 4 und 5 habe er die Bedeutung der Mikrovermehrung für die gegenwärtige Palette der dem Sortenschutz in den einzelnen Ländern zugänglichen Arten hervorgehoben. Herr Clucas sagte, die ASSINSEL schlage vor, dass in den Ländern, in denen nicht alle Sorten schutzfähig seien, der Schutz erweitert werde. Die ASSINSEL glaube auch, dass dort, wo Schutz zur Verfügung stehe, die Anmeldungen zunehmen würden. Es sei offensichtlich, dass die Methoden der Mikrovermehrung sehr wohl auf den rechtlichen und biologischen Schutz Einfluss haben könnten, da sie dankbare Alternativen zu den bisherigen Methoden der biologischen Vermehrung böten. Die Wirkung der Mikrovermehrungs-Biotechnologie bewirke, dass Teile von Pflanzen, die bisher nicht als Vermehrungsmaterial angesehen worden seien, nunmehr Vermehrungsmaterial würden. Herr Clucas sagte, er habe schon auf die botanische Art Gurke als Beispiel einer Art hingewiesen, wo diese Möglichkeit bereits bestehe. Er möchte nun ein anderes Beispiel wählen und den Diskussionspunkt in bezug auf Blumenkohl näher erläutern. Wenn man sich vorstelle, das ein Zellaufguss hergestellt würde, auf Agar gesprüht würde und dass vielleicht mit der Hilfe von Computerrobotern die Zellteilung in einem programmierten System herbeigeführt würde, so könne man voraussehen, dass in nicht zu ferner Zukunft die Pflanzenerzeugung sehr verbilligt werde. Es sei deshalb durchaus möglich, dass ein Züchter, der eine neue Sorte eingeführt habe, zusehen müsse, dass diese in völlig legitimer Weise ausserhalb der zur Zeit geltenden Gesetze vermehrt werde, und es gebe wenig, was ein solcher Züchter dagegen tun könne.

Herr Clucas meinte, ein anderer Umstand, der in Erwägung gezogen werden müsse, sei die Schnelligkeit und der Umfang der Aenderung der Struktur der landwirtschaftlichen Industrie. Diese Struktur sei natürlich von Land zu Land verschieden, aber die Tendenz bewege sich weg von dem breiten, ausgewogenen Spektrum der professionellen Anbauer und hin zur Konzentration. Sicherlich gebe es noch immer kleinere Familienunternehmen, aber es träten auch finanzkräftige Geschäftsleute in Erscheinung, die auf dem landwirtschaftlichen

Gebiet und in landwirtschaftlichen Gruppierungen arbeiten würden. Diese Tatsache habe bedeutende Auswirkungen, da viele dieser Organisationen in hervorragender Weise in der Lage seien, ihre eigenen Mikrovermehrungseinrichtungen zu finanzieren. Herr Clucas meinte, schon jetzt zeige sich die Notwendigkeit, den zur Zeit unzureichenden Schutzzumfang zu erweitern. Er verwies ferner darauf, dass der eingebaute Schutz von F_1 Hybriden schon jetzt nahezu eine historische Kuriosität sei, da hier im Wege der Mikrovermehrung Material für die Vermehrung verwendet werden könne, das sich früher hierzu nicht geeignet habe; es sei deshalb im Rahmen der Möglichkeiten des Uebereinkommens erforderlich, die F_1 Hybriden auch dort vom Schutze zu erfassen, wo das bisher noch nicht der Fall sei, und es sei auch notwendig, Pflanzen oder irgendwelche Teile von Pflanzen zu erfassen, die auf welche Weise auch immer als Vermehrungsmaterial für die gewerbsmässige Auswertung benutzt werden könnten. Herr Clucas sagte, er habe sich bemüht, seine Worte sorgfältig zu wählen, und vielleicht seien sie immer noch unzureichend und unvollständig, aber er sei bestrebt gewesen, das allergische Wort "Endprodukt" zu vermeiden. Gleichwohl glaube er, dass auf bestimmten Gebieten der Schutz des Endprodukts die einzige Möglichkeit darstelle, angemessen die Interessen der Pflanzenzüchter zu sichern. Er habe auch das andere allergische Gebiet, den "Landwirtevorbehalt", umgehen wollen. Der landwirtschaftliche Geschäftsmann, der eine Pflanzenart auf einer grossen Fläche anbaue, könnte sich auch auf die Pflanzenvermehrung im grossen Stil spezialisieren. Solch ein Anbauer habe die Mittel, um seine eigene Mikrovermehrungseinheit aufzustellen, und könnte unter den gegenwärtigen Verhältnissen in den meisten Ländern so viel anpflanzbares oder verkäufliches Material erzeugen, wie er wünsche. Dies sei vom Standpunkt der Pflanzenzüchter aus gesehen ganz unbestreitbar keine zufriedenstellende Situation, und es sei ebenfalls unbestreitbar, dass es überall dort, wo Material für die Verwendung in einem landwirtschaftlichen Betrieb und in einem gewerbsmässigen Stil oder für den Verkauf an andere vermehrt werden könnte, wichtig sei, dass der Züchter vor allem dagegen geschützt werden müsse, was man als unfaire Auswertung ansehen könne. Herr Clucas glaubte, dass die Züchter den "Landwirtevorbehalt" nicht hätten anrühren wollen, weil sie dies möglicherweise in den Ruf der übermässigen Ausbeutung gebracht hätte. Er glaube aber, dass für die gartenbauliche Pflanzenzüchtung sehr bald der Tag kommen werde, wo die Gefahr bestehe, dass die Landwirte ihrerseits ihr Privileg ausbeuten und hierdurch die Saatgutindustrie ernsthaft schädigen würden. Es wäre falsch zu behaupten, dass die Gefahr schon für alle Gemüsearten bestehe. Sie hänge effektiv von den verschiedenen Möglichkeiten des Anbaus der Arten ab; gleichwohl stehe es ausser Frage, dass Massnahmen getroffen werden müssten, um den Züchter mit mehr Verständnis und wirksamer in einer Situation zu schützen, die sich zusehends entwickle und bereits abzeichne.

141. Herr Heuver bemerkte, dass die FIS offenbar ähnliche Vorstellungen zu dem zur Diskussion stehenden Tagesordnungspunkt habe, und er bat deshalb Dr. Leenders, das Dokument dieser Organisation einzuführen.

142. Dr. Leenders sagte, die FIS würde vielleicht einige Akzente anders setzen. Man lese in der Presse, dass die Polizei Personen mit etwa tausend nachgemachter Uhren festnehme. Die Benutzung einer Sorte ohne Bezahlung schein dagegen nicht die gleiche Beachtung zu finden; sie sei jedoch gleich verwerflich. Die Gründe, warum die FIS in dieser Angelegenheit so interessiert sei, habe Herr Clucas zum Teil schon erklärt. In vielen Ländern gebe es Systeme für die Saatgutertifizierung, es gebe Sortenlisten und dergleichen, und die Saatgutfirmen müssten gewissen Anforderungen genügen. Sie müssten ihr

Saatgut amtlich prüfen und es amtlich abstempeln lassen. Die Kosten, die ein Saatgutunternehmen zu tragen habe, bevor es Saatgut auf den Markt bringen könne, seien erheblich. Ausserdem müsse das Saatgutunternehmen Steuern zahlen. Alle diese Dinge, die er aufgezählt habe, würden den Landwirt, wenn er sein eigenes Saatgut benutze, nicht belasten. Dr. Leenders fuhr fort, die Saatguthersteller hätten sich mit dieser Situation lange Zeit abgefunden, aber das Thema vom Schwarzmarktsaatgut stehe jetzt wieder auf den Tagesordnungen der FIS-Sitzungen, denn auf allen Gebieten müsse man feststellen, dass diese Praxis überhandnehme. Ein Problem, mit dem die Saatguthersteller konfrontiert würden, seien die beweglichen Saatgut-Aufbereitungseinheiten, die von Ort zu Ort zögen und ihre Dienste den Landwirten anböten. Das sei eine gewerbsmässige Tätigkeit, und die FIS denke, dass es eine der Aufgaben der UPOV sei - und auch der nationalen Aemter - zu prüfen, ob diese Tätigkeit keine Verletzung darstelle.

Dr. Leenders bemerkte, dass Herr Clucas bereits die Vermehrung mit Hilfe der Gewebekultur erwähnt habe. In einigen Ländern würden Lehrgänge angeboten, auf denen man lernen könne, wie man diese Technik anwende. Es gebe Geräte auf dem Markt, die nicht viel komplizierter seien als die Chemiekästen, mit denen vor einigen Jahren junge Kinder gespielt hätten. Wie von Herrn Clucas gesagt worden sei, hänge der Grad, zu dem diese Entwicklung von Bedeutung sei, von der einzelnen Art ab. Dr. Leenders bemerkte, dass die FIS eine Organisation sei, die die Interessen der Züchter und des Saatguthandels in 52 Ländern vertrete. Ein einzelnes Saatkorn sei ausreichend, eine Pflanze zu erzeugen, und von dieser einen Pflanze könne ein Anbauer sein gesamtes Material erzeugen. Die gleiche Diskussion sei auf der Konferenz von 1978 zur Revision des Uebereinkommens auf dem Obstsektor erörtert worden, und er glaube, dass es zu der damaligen Zeit eine volle Uebereinstimmung darüber gegeben habe, dass die einzelnen Staaten versuchen sollten, den Züchtern mehr Schutz zu gewähren, als sie gegenwärtig besässen. Aus diesem Grunde habe die FIS in ihrem Dokument auf die von der Konferenz von 1978 angenommene Empfehlung verwiesen, und sie hoffe, dass möglichst viele Staaten geeignete Massnahmen ergreifen würden. Wenn man davon spreche, dass den Züchtern mehr Rechte gewährt werden sollten, so höre man zuweilen, es gebe hier vielleicht ungünstige politische Strömungen. Dr. Leenders sagte, er habe für dieses Argument grosses Verständnis, aber die Tatsache, dass ein Land eine Regierung dieser oder jener Art habe, sollte seiner Meinung nach in der UPOV ohne Bedeutung sein. Wenn erwogen werde, eine bestimmte Massnahme zu ergreifen, dann müsse man sich bemühen, die Politiker von deren Notwendigkeit zu überzeugen.

143. Herr Heuver bat dann Herrn Royon, das Dokument der CIOPORA einzuführen.

144. Herr Royon sagte, die CIOPORA habe in ihrem Dokument dargelegt, dass sie zu dem, was sie über so viele Jahre gesagt habe, nicht viel hinzuzufügen habe. Herr Royon meinte, dass das, was über Gewebekulturen gesagt worden sei, in der Praxis keineswegs neu sei, obwohl es das Problem der Bestimmung des Umfangs der Züchterrechte in Artikel 5 Absatz (1) verschärfe. Und von den Ausführungen der ASSINSEL und der FIS möchte er gern unterstreichen, dass es falsch sei, abzuwarten, ob die technischen Entwicklungen ein Problem schaffen würden, und erst dann versuche, dieses Problem zu lösen. Die Gesetzgebung solle von Anfang an jeden möglichen Fall in Erwägung ziehen, der sich in Zukunft ergeben könnte, und insoweit sei die CIOPORA der Meinung, dass das Patentrecht viel breiter sei und nicht so sehr in die Einzelheiten gehe wie das UPOV-Uebereinkommen.

Die CIOPORA glaube, dass sich die UPOV und ihre Verbandsstaaten in der Tat noch einmal den grundlegenden Artikel des Uebereinkommens, nämlich Artikel 5 vornehmen sollten und zugeben sollten, dass er einige grundlegende Fehler und Ungereimtheiten enthalte, die möglichst bald behoben werden müssten. Herr Royon sagte, er sei sich klar darüber, dass im Jahre 1978 solche Aenderungen mit Leichtigkeit hätten eingeführt werden können, aber aus Gründen, die er immer noch nicht verstehen könne, sei dies trotz der Forderung der CIOPORA und anderer abgelehnt worden. Er glaube, dass solche Aenderungen wenigstens in vielen nationalen Gesetzen durch eine gemeinsame Erkenntnis der Probleme vorgenommen werden könne. Das grundlegende Problem im Hinblick auf den Schutzzumfang sei nicht nur ein Problem der Erstreckung des Schutzes, sondern für einige Arten eine Frage der wirksamen Schutzrechtsgewährung überhaupt. In diesem Zusammenhang möchte er erneut auf das Beispiel der Obstsorten zu verweisen. Wenn ein Obstbaumzüchter eine neue Sorte erzeuge, so sei es die Bestimmung dieser Sorte, Obst zu erzeugen und es sei das Obst, was zähle. Wenn nach dem Wortlaut des Uebereinkommens ein Land dem Saatzüchter den sogenannten Mindestschutz gewähre, dann habe der Züchter überhaupt keinen Schutz. Insbesondere mit Hilfe der Gewebekulturmethoden sei jeder Züchter in der Lage, einige wenige Bäume oder Material der Sorte zu kaufen und sodann Tausende oder Hunderttausende von Bäumen durch Vermehrung zu erzeugen. Eine Grenze gebe es da nicht. Denn der Obstbauer verkaufe nur die Früchte. Nach dem Uebereinkommen brauche der Anbauer keinerlei Entgelt an den Züchter zu zahlen, und das Schutzrecht, das der Züchter erworben habe, sei überhaupt nichts wert. Herr Royon meinte, das Problem sei zunächst nicht erkannt worden. Vielleicht noch nicht 1961, wo man möglicherweise noch keine klare Vorstellung von der Lage gehabt habe und sich nicht alle Probleme habe vor Augen führen können, die sich in der Zukunft ereignen würden; es sei aber sicher im Jahre 1978 erkennbar gewesen. Er glaube, es sei nunmehr an der Zeit, dass die Staaten wenigstens auf nationaler Ebene irgend etwas tun würden, um dieses riesige Loch zu stopfen. Frankreich habe sein Gesetz vor rund zwei Jahren geändert. Frankreich habe wahrscheinlich eines der besten Sortenschutzgesetze in Europa, denn es gewähre einen sehr ausgedehnten Schutz. Andere Länder könnten einen solchen Schutz auch gewähren.

Herr Royon sagte, ein anderes von seinen Kollegen erwähnte Problem sei das sogenannte "Landwirteprivileg." Er möchte hier das besondere Problem erwähnen, dem sich die Zierpflanzenzüchter in Spanien gegenübersehen. Spanien habe im Jahre 1975 ein Gesetz eingeführt, dass praktisch eine Kopie des Uebereinkommens sei. Folglich sollte normalerweise jeder, der Pflanzen oder Teile von Pflanzen von geschützten Zierpflanzen zum Zweck der Erzeugung anderer Pflanzen oder Zierpflanzen benutzen würde, eine Verletzungshandlung begehen. Artikel 5 des spanischen Gesetzes sage jedoch, dass "der Gebrauch durch einen Landwirt auf seinem eigenen Grund und Boden von Saatgut oder anderem von ihm erzeugten Vermehrungsmaterial keine Verletzung des Züchterrechts darstelle." Es scheine nun, dass Blumenerzeuger auf den Kanarischen Inseln diesen Artikel dahin auslegen würden, dass er ihnen gestatte, eine Schnittblumensorte, beispielsweise einen Nelken- oder Rosensorte, in ihren eigenen Einrichtungen zu vermehren und sodann die Blumen zu verkaufen. Die CIOPORA glaube, dass in diesem Fall Spanien eine Aenderung seines Rechts vorsehen solle. Werde keine Aenderung in naher Zukunft vorgesehen, dass würde die CIOPORA verlangen, dass der Begriff "utilización", der in Artikel 5 verwendet werde, in einem Aufsatz oder einer Veröffentlichung erläutert werde und dass auf diese Weise klargestellt werde, dass der erwähnte Begriff "Gebrauch" sich auf den privaten und nicht auf den gewerbsmässigen Gebrauch beziehe.

Abschliessend verwies Herr Royon auf eine Möglichkeit, alle diese Probleme betreffend die Erstreckung oder Nichterstreckung des Schutzes auf das Endprodukt zu lösen. Statt von der Erstreckung des Schutzes auf das Endprodukt zu sprechen, solle man von der Kontrolle der gewerblichen Verwertung der Sorte sprechen. Der Pflanzenschutz habe keinen Sinn, wenn er dem Züchter nicht die Mittel in die Hand gebe, seine Erfindung zu schützen und zwar durch ein Monopolrecht. Der Züchter müsse in der Lage sein, andere daran zu hindern, seine Sorte gewerbsmässig zu gebrauchen und die gewerbsmässige Verwendung seiner Sorte im Lizenzwege zu gestatten. Bei einer solchen Regelung sei es nicht notwendig, die Umwendung der Gewebekultur, um ein Beispiel zu nennen, zu diskutieren, weil eine solche Anwendung durch die genannte Formulierung abgedeckt wäre.

145. Dr. Troost sagte, die AIPH sei immer der Meinung gewesen, dass der Schutz der Züchter effektiv sein müsse. Die AIPH unterstütze die Haltung der ASSINSEL und der FIS zur Frage der Rechtsfolgen der Verwendung von Gewebekulturmethoden. Das bedeute nicht, dass die AIPH an den Schutz des Endprodukts denke. Dr. Troost war der Meinung, dass das UPOV-Uebereinkommen in Wirklichkeit der Zeit voraus gegangen sei. In Artikel 5 des Uebereinkommens sei festgestellt, dass das Züchterrecht die Wirkung habe, dass die vorherige Genehmigung des Züchters erforderlich sei für die Erzeugung und - auf jeden Fall - den Vertrieb des Vermehrungsmaterials der Sorte. Seiner Meinung nach decke der Artikel 5 des Uebereinkommens bereits das neue Vermehrungsmaterial.

146. Freiherr Dr. von Pechmann sagte, er sei mit diesem Problem eigentlich erst konfrontiert worden durch die Stellungnahmen der ASSINSEL sowie durch das, was heute hier gesagt worden sei. Das Problem liege wohl in der Ausdehnung des Schutzes auf Gewebekulturen, d.h. man möchte erreichen, dass die Formulierung, die in Artikel 5 Absatz (1) des UPOV-Uebereinkommens auf Zierpflanzen beschränkt sei, auf Gemüsepflanzen erweitert werde, wobei aber das Problem entstehe, dass hierdurch aber andererseits das Recht der Landwirte, das von ihnen selbst erzeugte Saatgut gewerbsmässig wieder in ihrem Betrieb weiterzuverwenden, beeinträchtigt werden könnte. Dieses Recht solle nun nicht in Frage gestellt werden. Und da bestehe doch ein ganz komplizierter Widerspruch in sich. Es stelle sich wohl die Frage, ob man in diesem Artikel 5 Absatz (1) des UPOV-Uebereinkommens die Beschränkung auf Zierpflanzen nicht fallen lassen müsse. Die Formulierung könnte ganz allgemein lauten, dass Teile von Pflanzen, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Pflanzen gewerbsmässig verwendet werden, unter das Schutzrecht fallen. Hiervon wären dann diese Mikrovermehrungen auf alle Fälle erfasst, denn es handele sich um Teile von Pflanzen, die als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Pflanzen verwendet werden. Und da sehe er eben die Problematik, wenn man einerseits sage, man wolle diesen Schutz haben, für die bisher übliche Vermehrung wolle man aber keinen Schutz in Anspruch nehmen. Das zeige eben, dass man hier eigentlich an die Grenzen des Sortenschutzrechts stosse. Dies seien indes nur seine ersten Ueberlegungen.

147. Herr Skov sagte Herr Royon habe seiner Ueberraschung Ausdruck gegeben, dass Artikel 5 auf der Diplomatischen Konferenz von 1978 nicht geändert worden sei; er erinnere sich ganz deutlich, dass auf der Konferenz der Grund für dieses Verhalten erklärt worden sei: Es sei befürchtet worden, dass eine solche Änderung es den Staaten unmöglich gemacht hätte, Vertragspartner des revidierten Wortlauts des Uebereinkommens zu werden. Das sei der Grund dafür gewesen, dass man Artikel 5 nicht geändert habe.

Herr Skov sagte, er möchte auf die Präambel zu dem Uebereinkommen hinzuweisen. Diese Präambel sei im Jahre 1961 verfasst und angenommen worden: ihre Grundsätze seien im Jahre 1978 bestätigt worden. Herr Skov verwies auf die Punkte a) und b) dieser Bestätigung. In Punkt a) werde gesagt, dass die vertragsschliessenden Parteien "von der Bedeutung überzeugt seien, die dem Schutz neuer Pflanzensorten, sowohl für die Entwicklung der Landwirtschaft in ihrem Hoheitsgebiet als auch für die Wahrung der Interessen der Züchter, zukommt." Mit anderen Worten, Pflanzenzüchterrechte seien eingeführt worden, um die Entwicklung der Landwirtschaft insgesamt zu fördern. Zweitens sei in Punkt b) gesagt worden, dass die Vertragsschliessenden Parteien "sich der besonderen Probleme", die "die Zuerkennung und der Schutz des Züchterrechts aufwerfen", und insbesondere "der Beschränkungen, die die Erfordernisse des öffentlichen Interesses der freien Ausübung eines solchen Rechtes auferlegen können", bewusst seien. Herr Skov meinte, es sei sehr wichtig, diese Erklärungen in der Präambel nicht zu vergessen. Was während der Diskussion gesagt worden sei, würde der UPOV und ihren Verbandsstaaten die Pflicht auferlegen, über die vor allem von der ASSINSEL und der FIS erwähnten Probleme nachzudenken und zu prüfen, ob eine Gesetzesänderung notwendig sei oder nicht. Herr Skov sagte, er persönlich könne sehr wohl sehen, dass es Probleme gebe, aber um sie zu überprüfen, sei Zeit erforderlich. Schliesslich unterrichtete Herr Skov Herrn Royon in bezug auf Obstbäume darüber, dass Dänemark Bestimmungen angenommen habe, um sicherzustellen, dass der Züchter ein Recht auf Entschädigung für die Vermehrung in einer gewerbsmässig geführten Obstplantage habe.

148. Herr Winter sagte, er möchte diese Debatte nicht zum Schluss kommen lassen, ohne darauf hingewiesen zu haben, dass nicht nur Gemüse, Zierpflanzen und Bäume von diesem Problem betroffen seien, sondern dass die Technik der schnellen Vermehrung zum Beispiel bei Kartoffel durchaus schon praktische Anwendung finde; und dort könnte sich die gleiche Problematik stellen. Freiherr Dr. von Pechman habe einige Gedanken über die Schwierigkeiten bei der rechtlichen Umsetzung der geforderten Lösungen geäussert. Er möchte darauf verweisen, dass auf der Diplomatischen Konferenz 1978 dieses Problem durchaus diskutiert worden sei, und er möchte daran erinnern, dass schon damals die Gefahr, die in dem in dem Uebereinkommen beschriebenen Schutzzumfang liege, erkannt worden sei, die Gefahr, die darin bestehe, dass gesagt werde, lediglich das Vermehrungsmaterial, das zum Zwecke des gewerbsmässigen Absatzes erzeugt worden sei, solle dem Schutz unterliegen. Es sei seinerzeit der Vorschlag in die Diskussion eingebracht worden, auch Vermehrungsmaterial, welches für den gewerbsmässigen Vertrieb oder mit "gewerbsmässigem Hintergedanken" erzeugt worden sei, zu erfassen. Dies sei aus den von Herrn Skov dargelegten Gründen abgelehnt worden. Er meine aber, es wäre durchaus einer Ueberlegung wert, hier noch einmal einzusteigen und eventuell doch vielleicht in weiterer Zukunft in diesem Sinne eine Lösung zu finden.

149. Herr Urselmann (ASSINSEL) sagte, er fürchte, Dr. Troost habe in der Erklärung von Artikel 5 des Uebereinkommens die falsche Position bezogen. Das Uebereinkommen sage, dass die vorherige Zustimmung des Züchters für die Erzeugung für Zwecke des gewerbsmässigen Vertriebs erforderlich sei. Die Art der Erzeugung, auf die Herr Royon hingewiesen habe, erfolge nicht für den gewerbsmässigen Vertrieb, sondern für den Gebrauch durch den Produzenten auf seinen eigenen Grundstücken.

150. Dr. Böringer machte darauf aufmerksam, dass hier ein Missverständnis vorliege. Der Artikel 5 Absatz (1) des UPOV-Uebereinkommens enthalte zwei

Dinge, erstens - er nehme hier das zweite vorweg - "generatives und vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solches." Er glaube, das habe Dr. Troost ansprechen wollen; er habe sagen wollen, dass diese Definition seinerzeit in sehr weiser Form sehr weit gefasst worden sei, und er, Böringer, würde dem zustimmen. In dem Punkt brauche seines Erachtens nichts geändert zu werden. Die Frage sei aber, wie die Umsetzung dieses Begriffs in nationales Recht erfolgen könne. Da gebe es Differenzen. Er meine, die heutige Diskussion zwingt einige der Verbandsstaaten oder sogar jeden Verbandsstaat dazu, noch einmal zu prüfen, wie es in seinem eigenen nationalen Recht aussehe. Zweiter Punkt sei die Frage "Erzeugung zu Zwecken des gewerblichen Vertriebs". Das sei der andere Punkt, der nicht das umfasse, was hier von einzelnen Organisationen vorgetragen worden sei, die Frage der Verwendung von Vermehrungsmaterial im eigenen Betrieb im Hinblick auf eine gewerbliche Erzeugung. Und darüber müsse man nachdenken. Er dürfe aber vielleicht noch eine weitere Anmerkung machen. Die neuen Techniken der Gewebekultur hätten aus seiner Sicht dieses Problem nicht geschaffen. Sie zeigten vielmehr lediglich eine neue Dimension des Problems auf. Die Züchter bisher üblicherweise generativ vermehrter Pflanzenarten spürten jetzt erst recht eigentlich den Nachteil, den die Züchter üblicherweise vegetativ vermehrbare Arten schon immer hätten tragen müssen. Da liege das Problem. Der Druck werde jetzt grösser.

151. Herr Clucas bemerkte, er habe kürzlich in einer im Vereinigten Königreich veröffentlichten Fachzeitschrift "Grower" eine Anzeige für einen Lehrgang in der Technik der Gewebekultur gelesen; der Lehrgang koste 200 englische Pfund. Das illustriere sehr prägnant das Ausmass der Verbreitung dieser Technologie in der Öffentlichkeit. Zum anderen habe er kürzlich einen Anbauer besucht, der auf 250 Acres Blumenkohl anbaue und der die Möglichkeit prüfe, seine eigene Gewebekultureinheit aufzubauen. Herr Clucas meinte, solche Tatsachen zeigten den Trend der Entwicklung und würden unterstreichen, was der eine oder andere hier gesagt habe. Es sei gut zu hören, dass diese Fragen überprüft werden würden. Er möchte darauf hinweisen, dass die Zeit dränge; obwohl zur Stunde noch nicht zu befürchten sei, dass Millionen von Blumenkohlpflanzen mit Hilfe der Gewebekultur erzeugt würden und mit einem Schlage den Markt überschwemmen würden, so schreite diese Technologie doch so schnell vor, dass diese Situation jeden Augenblick eintreten könne.

152. Herr Lopez de Haro (Spanien) sagte, er möchte auf die Stellungnahme von Herrn Royon zurückkommen. Nach Ansicht der spanischen Delegation betreffe Artikel 5, den Herrn Royon erwähnt habe, in Wirklichkeit das Landwirteprivileg. Obwohl dies keine Frage sei, die unverzüglich behandelt werden müsse, möchte er darauf hinweisen, dass nach Meinung seiner Delegation das spanische Sortenschutzrecht sich in Uebereinstimmung mit dem UPOV-Uebereinkommen befinde. Gleichwohl habe er Verständnis für die von Herrn Royon im Hinblick auf den Schutz des Endprodukts erwähnten Probleme, und er könne versichern, dass Massnahmen ergriffen würden, um das Recht zu ändern und hierdurch den Züchtern den Schutz des Endprodukts zu ermöglichen.

153. Dr. Mast lenkte die Aufmerksamkeit auf die Verwendung des Begriffs "Landwirteprivileg". Er sagte, seiner Erinnerung nach sei früher der Begriff "Landwirteprivileg" für eine andere Situation gebraucht worden, für einen anderen Tatbestand, der sich von dem Recht der Landwirte, das eigene Saatgut für die nächste Saison aufzubewahren, unterscheide. Der Begriff sei verwendet worden für das Recht, das in einigen Ländern dem Landwirt eingeräumt werde, von ihm selbst erzeugtes Saatgut an einen benachbarten Landwirt weiterzugeben, mit anderen Worten: "Verkäufe über den Zaun". Das Recht des Landwirts, Saat-

gut, das er auf seinem Grund und Boden geerntet habe, aufzubewahren und es in der nächsten Saison wieder auf seinen eigenen Feldern wieder auszusäen, sollte besser als "Landwirtvorbehalt" bezeichnet werden.

154. Herr Heuver sagte, er habe zur Kenntnis genommen, dass neue Entwicklungen, beispielsweise die Meristemkultur es für die UPOV und ihre Verbandsstaaten notwendig machen würden, das Recht daraufhin zu überprüfen, ob eine Notwendigkeit und die Möglichkeit zu einer Änderung beständen. Auf der nächsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses würde über das diskutiert werden, was auf der gegenwärtigen Sitzung gesagt worden sei. Herr Clucas habe auch gebeten, die Möglichkeit der Ueberprüfung von Hybriden in Erwägung zu ziehen, die nicht in allen UPOV-Verbandsstaaten schutzfähig seien. Das sei ja eine andere Frage, die erörtert werden müsse. Die Bitte, den Schutzzumfang zu erweitern, müsse ebenfalls erörtert werden, aber ein Fortschritt sei hier nur zu erwarten, wenn neue und überzeugende Gründe vorlägen. Diese ergäben sich vielleicht aus den neuen Entwicklungen, die erwähnt worden seien.

155. Herr Royon sagte, dass er die Ausführungen von Herrn Heuver sehr begrüesse. Er meinte, wenn die erwähnten neuen Entwicklungen auf der technischen Ebene als Ausgangspunkt dienen könnten, wenn sie die für den Schutz verantwortlichen Argumente liefern könnten, und zwar auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene, um die erwünschten Änderungen für die Züchter einzuführen, dann wären die Organisationen völlig zufrieden. Gleichwohl möchte er auf zwei von der CIOPORA gemachten Bemerkungen bestehen, nämlich dass man, wenn man sich lediglich auf punktuelle technische Entwicklungen stütze, um die Frage zu beantworten, ob das Recht richtig oder falsch sei, seine Zeit damit verschwende, Lecks zu stopfen, wo vielleicht eine Gesamtüberholung notwendig sei. Aus diesem Grund möchte Herr Royon auf den Begriff zurückkommen, den er vor nicht allzulanger Zeit in die Debatte geworfen habe, den Begriff der gewerbsmässigen Auswertung einer Sorte, denn dies sei schliesslich das, was zähle, sowohl für die Züchter als auch für die Benützer.

156. Dr. Leenders bemerkte, Herr Heuver habe sich in seiner kurzen Zusammenfassung der von der ASSINSEL und FIS vorgebrachten Wünsche auf die neuen Techniken konzentriert. Dr. Leenders rief in Erinnerung, dass er auch über den Schwarzmarkt in Saatgut und über die beweglichen Saatgutaufbereitungseinrichtungen gesprochen habe. Die Aufbereitung von Erntegut durch den Landwirt selbst in Saatgut könnte schliesslich sehr gut auch für Zwecke des gewerblichen Vertriebs durchgeführt werden. Der Gebrauch beweglicher Saatgutaufbereitungsanlagen nehme zu, und die FIS möchte gerne, dass diese Frage in die Untersuchungen der UPOV miteinbezogen würde.

Dr. Leenders sagte, er möchte noch einen weiteren Punkt erwähnen; zur Zeit der Revisionskonferenz habe das UPOV-Sekretariat ein Dokument ausgearbeitet, das sich auf Bemerkungen von verschiedenen Organisationen zu Artikel 5 des UPOV-Uebereinkommens gestützt habe. Es könnte zweckmässig sein, dieses Dokument wieder hervorzuholen, da er glaube, dass in ihm alle möglichen Lösungen sehr gut dargestellt seien.

Dr. Leenders sagte, bei dem dritten Punkt, den er aufwerfen möchte, handle es sich um eine schwierige und heikle Frage. Denn genau genommen hänge sie mit der Ausübung der Züchterrechte und der Rolle zusammen, den die Saatgutzertifizierungsbehörden spielen könnten. Die Aufgabe der Saatgutzertifizierungsbehörden sei es natürlich, Saatgut zu zertifizieren und nicht

die Einhaltung der Pflanzenzüchterrechte sicherzustellen. Jedoch könnten solche Behörden gelegentlich durch Anbringung ihres amtlichen Anhängers die Vornahme von Verletzungshandlungen unterstützen, und die FIS würde es gerne sehen, wenn die UPOV diese Situation untersuche.

157. Herr Heuver bezweifelte, ob es die UPOV sei, die das von Dr. Leenders aufgeworfene Problem aufgreifen solle.

158. Herr Denton sagte, er wisse zwar nicht, wie wertvoll seine Anregung sei, aber er möchte darauf hinweisen, dass es einen zugegebenerweise in Züchtereisen nicht sehr populären Präzedenzfall gebe, indem nämlich in der Nomenklatur gesagt werde, dass bestimmte Dinge erlaubt seien, wenn es sich um eine feste Praxis handle. Wenn das Landwirteprivileg ein Hemmnis sei, das nicht völlig beseite geschoben werden könne, dann könnte es vielleicht doch möglich sein, es auf die traditionelle Praxis der Landwirte zu beschränken. Herr Denton meinte, dies könnte doch ein dankbarer Weg sein, um das Problem in Grenzen zu halten.

159. Herr Rigot schloss die Sitzung mit folgenden Worten:

"Nun sind wir am Ende unserer Diskussionen angelangt. Ich hoffe, dass jeder seinem Wunsch entsprechend die Gelegenheit hatte, seine Auffassungen ungehindert zum Ausdruck zu bringen. Ich glaube, dies ist die Stunde der ersten Entschliessungen. Ich sage der ersten Entschliessungen, denn es ist sicherlich nicht möglich, ohne die Aufzeichnungen vor Augen zu haben, ohne noch einmal nachgedacht und sie durchgearbeitet zu haben, sich eingehend zur Sache zu äussern.

Ich freue mich jedenfalls im Namen der UPOV, dass unsere Debatte in einer gelockerten, angenehmen, herzlichen, und so glaube ich sagen zu können, von einer Bereitschaft zum Dialog und zur gegenseitigen Unterrichtung gekennzeichneten Atmosphäre stattgefunden hat. Wenn hier und da etwas rauhere Töne angeschlagen wurden, so sind sie auch in gleicher Weise beantwortet worden. Aber das Hauptziel dieser Sitzung wurde in jedem Falle erreicht. Ich weiss nicht, ob man sagen kann, dass es wirklich neue Gedanken gab, die in die Debatte eingebracht wurden, aber es gab doch von Ihrer Seite interessante Ueberlegungen und Vorschläge, die in Erwägung gezogen werden müssen und die zweifellos Gegenstand einer aufmerksamen Analyse durch uns sein werden.

Der Gedankenaustausch über die Rechtsfolgen des Fortschritts auf dem Gebiet der Biotechnologie war von ganz besonderer Bedeutung für die UPOV: viele Ueberlegungen waren gekennzeichnet von einer grossen Weisheit, von viel gesundem Menschenverstand, und haben warscheinlich neue Wege aufgezeichnet; die UPOV muss ja auf bestimmten Gebieten ihre Strategie und ihre Ziele noch festlegen, Ziele, die sich in jeder Hinsicht mit den Interessen der Züchter decken sollten.

Diese Sitzung hat die Probleme aufgezeigt, die unterschiedlichen Auffassungen der anderen. Ihre Vorstellungen sind unbestreitbar so, dass sie die Suche nach zufriedenstellenden Lösungen für die einen und für die anderen erleichtern, insbesondere die Suche nach neuen Lösungen.

Ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit und für Ihren aktiven Beitrag zu dieser Sitzung, die positive Elemente für eine konstruktive Lösung geliefert hat. In der Tat glaube ich, dass mehr Dinge uns vereinen als uns trennen.

Vielleicht ist es mehr die Art, Dinge zu sehen und sie anzufassen, die häufig einen Unterschied machen.

Der Rat wird im Lichte dieser zweiten Erfahrung mit den von Ihnen vertretenen Organisationen die Notwendigkeit prüfen, eventuell unseren Treffen mit Ihnen und mit Ihren Organisationen - Treffen, die glaube ich äusserst interessant sind - eine gewisse Regelmässigkeit zu verleihen. Die Erfahrung dieser beiden Sitzungen wird es in der Zukunft erlauben, sie noch effizienter und zweckmässiger in ihrem Ablauf zu organisieren. Das ist es jedenfalls, was ich persönlich als Schlussfolgerung festhalte und gewiss auch sicherlich bei anderen Gelegenheiten zur Sprache bringen werde.

Ich möchte mit dieser Ueberlegung, die sicherlich nicht nur meine Ueberzeugung widerspiegelt, schliessen. Wenn auch die Entwicklung nicht immer so gut sein wird, wie man erhofft, so ist sie auch niemals so schlecht, wie man befürchtet.

Ich würde mich freuen, sehr viele von Ihnen im Dezember 1986 in Paris wiederzusehen. Denn, wie sie wissen, wird der Rat der UPOV in Paris bei Gelegenheit des 25. Jahrestags der Annahme des UPOV-Uebereinkommens zusammentreten. Diese Sitzung in Paris wird geprägt werden durch eine bestimmte Feierlichkeit; sie sollte in überzeugender Weise Zeugnis ablegen von der Lebenskraft der UPOV und auch von ihrer Effizienz, die mit Ihrer Hilfe sicherlich noch verbessert werden kann. Ich möchte jedenfalls diese Gelegenheit nutzen, um an dieser Stelle den französischen Züchterverbänden und besonders auch Herrn Simon und seinem Arbeitsstab für die wertvolle und verständnisvolle Hilfe bei der Vorbereitung dieser Veranstaltung zu danken; diese Hilfe bewahrt die UPOV zweifellos vor den dornigen Problemen der Finanzierung. Das Symposium wird am 2. Dezember 1986 um 15.00 Uhr in Paris eröffnet; auf diesem Symposium wird vor allem der hier anwesende Dr. Mastenbroek als Sprecher teilnehmen. Ich möchte ihm an dieser Stelle für seine Zustimmung danken, ebenso auch Herrn Cauderon.

Das ist es, was ich zum Abschluss dieser Sitzung sagen möchte, die aus meiner Sicht sehr zufriedenstellend verlaufen ist. Wir werden noch Gelegenheit haben, hierüber zu diskutieren. Sie haben uns viel Arbeit gegeben. Herr Heuver ist sich dessen sehr wohl bewusst, und ich glaube auch, dass die Mitglieder des Verbandsbüros nunmehr wissen, dass sie in der kommenden Zeit nicht arbeitslos sein werden. Herzlichen Dank und gute Rückreise!"

[Anlagen folgen]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIOUE/BELGIEN

- M. J. RIGOT, Ingénieur en chef, Directeur au Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, Avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles
- M. R. D'HOOGH, Ingénieur principal, Chef de service, "Protection des obtentions végétales," Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, Avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DAENEMARK

- Mr. H. SKOV, Chief of Administration, Office of the State Plant Research Service, Virungaard, Kongevejen 83, 2800 Lyngby
- Mr. F. ESPENHAIN, Head of Office, Board for Plant Novelty, Tystofte, 4230 Skaelskor

FRANCE/FRANKREICH

- M. M. SIMON, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, 17, avenue de Tourville, 75007 Paris
- Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général adjoint, Comité de la protection des obtentions végétales, 17, avenue de Tourville, 75007 Paris
- M. J. GUIARD, Ingénieur, INRA/GEVES, La Minière, 78280 Guyancourt

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

- Dr. D. BOERINGER, Präsident, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61
- Mr. W. BURR, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn
- Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

- Dr. B. SZALOCZY, Director General, Institute for Plant Cultivation and Qualification, Ministry of Agriculture and Food, P.O. Box 93, 1525 Budapest 114
- Mr. I. IVA'NYI, Vice-President, National Office of Inventions, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5
- Dr. J. BOBROVSZKY, Head of Legal and International Department, National Office of Inventions, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. P.J. O'LEARY, Controller of Plant Breeders' Rights, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ITALY/ITALIE/ITALIEN

- Dr. B. PALESTINI, Chief Inspector, Ministry of Agriculture and Forestry, D.G. Produzione Agricola, 20, Via XX Settembre, 00187 Rome
- Dr. G.L. CUROTTI, Vice-directeur général, Istituto Agronomico per l'Oltremare, rue Cocchi 4, Florence

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. H. MIZOTA, Chief Examiner, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo
- Mr. N. INOUE, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

- Mr. W.F.S. DUFFHUES, Director, Arable Crops and Horticulture, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague
- Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6700 AC Wageningen
- Mr. K.A. FIKKERT, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

NEW ZEALAND/NOUVELLE-ZELANDE/NEUSEELAND

- Mr. F.W. WHITMORE, Registrar of Plant Varieties, Plant Varieties Office, P.O. Box 24, Lincoln, Canterbury

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SUEDAFRIKA

- Dr. A.D. NIEUWOUDT, Director, Directorate of Plant and Seed Control, Department of Agricultural Economics and Marketing, Private Bag X179, 0001 Pretoria
- Dr. J.H. GROBLER, Agricultural Counsellor, South African Embassy, Trafalgar Square, London, WC2N 5DP, United Kingdom

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- M. R. LOPEZ DE HARO Y WOOD, Subdirector Técnico de Laboratorios y Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid
- M. J.-M. ELENA ROSSELLO, Jefe del Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGAARD, President of Division of the Court of Appeal, Armfeltsgatan 4, 115 34 Stockholm
- Prof. L. KAAHRE, Vice-Chairman, Department of Plant Husbandry, Swedish University of Agricultural Sciences, Box 7042, 75007 Uppsala

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Dr. W. GFELLER, Leiter des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Mrs. M. JENNI, Sachbearbeiterin, Büro für Sortenschutz, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KOENIGREICH

- Mr. F.H. GOODWIN, Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. J. ROBERTS, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. S.D. SCHLOSSER, Attorney, Office of Legislation and International Affairs, Patent and Trademark Office, Department of Commerce, Washington, D.C. 20231

II. INTERNATIONAL NON-GOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
ORGANISATIONS INTERNATIONALES NON GOUVERNEMENTALES/
INTERNATIONALE NICHTSTAATLICHE ORGANISATIONEN

ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (COMASSO)/ASSOCIATION DES OBTENTEURS DE VARIETES VEGETALES DE LA COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (COMASSO)/VEREINIGUNG DER PFLANZENZUECHTER DER EUROPAEISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (COMASSO)

- M. V. DESPREZ, Président, Cappelle en Pèvele, 59242 Templeuve, France
- Mr. J.S. DENTON, Vice President, The Plant Royalty Bureau Ltd., Woolpack Chambers, Market Street, Ely, Cambridge CB7 4ND, United Kingdom
- Mr. J. WINTER, Generalsekretär, Kaufmannstrasse 71, 5300 Bonn 1, Bundesrepublik Deutschland
- Dr. R. MEYER, Geschäftsführer, Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V., Kaufmannstrasse 71, 5300 Bonn, Bundesrepublik Deutschland
- M. R. PETIT-PIGEARD, Directeur général, Caisse de Gestion des Licences végétales, SICASOV, 7, rue du Coq Héron, 75001 Paris, France
- Mr. J. JOERGENSEN, J. Asmussens EFTF A/S, Sankt Anna Plads 20, 1250 Copenhagen, Denmark

INTERNATIONAL ASSOCIATION FOR THE PROTECTION OF INDUSTRIAL PROPERTY (AIPPI)/ ASSOCIATION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DE LA PROPRIETE INDUSTRIELLE (AIPPI)/ INTERNATIONALE VEREINIGUNG FUER GEWERBLILCHEN RECHTSSCHUTZ (AIPPI)

- Dr. E. FREIHERR VON PECHMANN, Patentanwalt, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der AIPPI, Schweigerstrasse 2, 8000 München 90, Bundesrepublik Deutschland

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF HORTICULTURAL PRODUCERS (AIPH)/ASSOCIATION INTERNATIONALE DES PRODUCTEURS DE L'HORTICULTURE (AIPH)/INTERNATIONALER VERBAND DES ERWERBSGARTENBAUS (AIPH)

- Dr. R. TROOST, Président, Commission pour la protection des nouvelles variétés, Jan van Nassastraat 50, 2596 BV La Haye, Pays-Bas
- Mr. O. BARTHOLOMAE, Stellvertretender Generalsekretär, Zentralverband Gartenbau, Godesberger Allee 142-148, 5300 Bonn 2, Bundesrepublik Deutschland
- M. A. GROOT, Secrétaire général du Conseil néerlandais de l'horticulture, Schiefbaanstraat 29, 2596 RC La Haye, Pays-Bas
- Mr. A.E. LYCK, Head of Political Department, Danish Horticultural Producers' Association, P.O. Box 3073, 1508 Copenhagen, Denmark

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF PLANT BREEDERS FOR THE PROTECTION OF PLANT VARIETIES (ASSINSEL)/ASSOCIATION INTERNATIONALE DES SELECTIONNEURS POUR LA PROTECTION DES OBTENTIONS VEGETALES (ASSINSEL)/INTERNATIONALER VERBAND DER PFLANZENZUECHTER FUER DEN SCHUTZ VON PFLANZENZUECHTUNGEN (ASSINSEL)

- Dr. C. MASTENBROEK, President of ASSINSEL, de Terminator 8, 8251 AD Dronten, Netherlands
- Mr. T.M. CLUCAS, Deputy President of ASSINSEL, Asmer Seeds Ltd., Asmer House, Ash Street, Leicester LE5 ODD, United Kingdom
- Prof. Dr. F.G. FAJERSSON, Vice President, Scientific Advisor, Weibullsholm, Box 520, 26124 Landskrona, Sweden
- Dr. H.H. LEENDERS, Secretary General of ASSINSEL, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland
- Mr. M. BESSON, Secretary General Designate of ASSINSEL, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland
- M. M. BARON, Selectionneur, Limagrain, B.P. 115, 63201 Riom, France
- Dr. C.-E. BUECHTING, Vorsitzender des Aufsichtsrats, Kleinwanzlebener Saat-zucht AG, Postfach 146, 3352 Einbeck, Bundesrepublik Deutschland
- Dr. D.L. CURTIS, DeKalb-Pfizer Genetics, 3100 Sycamore Road, DeKalb, IL 60135, United States of America
- M. J. DONNENWIRTH, Représentant de Pioneer, Gie Pioneer France, Epuisseau, 41290 Oucques, France
- Dr. J.A.J.M. GEERTMAN, Secrétaire général, N.T.Z., Jan van Nassaustraart 109, 2596 BS The Hague, Netherlands
- Dr. M. GOHN-MAUTHNER (Mrs.), Probstdorfer Saat-zucht, Parkring 12, 1011 Wien, Oesterreich
- Dr. D. GUNARY, Nickerson Seed Company, Rothwell, Lincoln LN7 6DT, United Kingdom
- Mr. M. KAMPS, President, Dutch Plant Breeders' Association, MKB, Stadsring 63, 3911 NH Amersfoort, Netherlands
- M. C. KISS, Président de section maïs, 18, Avenue Gallieni, 49130 Les Ponts-de-Cé, France
- Dr. G. KLEY, Vorsitzender der Sektion Futterpflanzen, Postfach 1407, 4780 Lippstadt, Bundesrepublik Deutschland
- Dr. P. LANGE, Syndikus, Kleinwanzlebener Saat-zucht AG, Postfach 146, 3352 Einbeck, Bundesrepublik Deutschland
- Mme M. MARCHAND, Secrétaire du syndicat des Etablissements français de semences de maïs, SEPRONA, 3, Avenue Marceau, 75116 Paris, France
- Mr. D.G. McNEIL, General Manager, Plant Royalty Bureau Ltd., Woolpack Chambers Market Street, Ely, Cambridgeshire CB7 4ND, United Kingdom

- Mr. C.P. PEDERSEN, Research Manager, Association of Danish Plant Breeders, 4, Daehnfeldt, Box 185, 5100 Odense, Denmark
- M. P. PERROTIN, Limagrain, B.P. 51, 63360 Gerzat, France
- Dr. B.M. ROTH, Ciba-Geigy GMBH, Postfach, 7867 Wehr, Bundesrepublik Deutschland
- M. S.J. SLUIS, Royal Sluis, P.O. Box 22, 1600 AA Enkhuizen, Pays-Bas
- Mr. G.J. URSELMANN, Sluis & Groot Research, Zaadunie BV, P.O. Box 26, 1600 AA Enkhuizen, Netherlands
- Mr. J. VAN DE LINDE, Secretary General, Dutch Breeders Organisation, NBK, Stadsring 63, 3811 HN Amersfoort, Netherlands
- Mr. M. VON WUTHENAU, Ciba-Geigy GMBH, Postfach, 7876 Wehr, Bundesrepublik Deutschland
- Mr. P.C.G. WEIBULL, Director, Weibullsholm Plant Breeding Institute, Box 520, 26124 Landskrona, Sweden
- Mr. J.H.W. ZWINKELS, Director, Nickerson Zwaan b.v., P.O. Box 19, 2990 AA Barendrecht, Netherlands

INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED ORNAMENTAL AND FRUIT TREE VARIETIES (CIOFORA)/COMMUNAUTE INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE PLANTES ORNEMENTALES ET FRUITIERES DE REPRODUCTION ASEXUEE (CIOFORA)/INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZUECHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIER- BZW. OBSTPFLANZEN (CIOFORA)

- M. J. VAN ANDEL, Président, Postbus 265, 1430 AG Aalsmeer, Pays-Bas
- Mr. R. KORDES, Member of the Board, W. Kordes & Söhne, 2206 Sparrieshoop bei Elmshorn, Bundesrepublik Deutschland
- M. R. ROYON, Secrétaire général, 128, Les Bois de Font Merle, 06250 Mougins, France
- M. W.E.C. DELFORGE, Rosieriste et journaliste horticole, Rozenlaan 24, 9180 Belsele, Belgique

INTERNATIONAL FEDERATION OF THE SEED TRADE (FIS)/FEDERATION INTERNATIONALE DU COMMERCE DES SEMENCES (FIS)/INTERNATIONALE VEREINIGUNG DES SAATENHANDELS (FIS)

- Dr. J.W. CHANEY, President of FIS, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland
- Dr. H.H. LEENDERS, Secretary General of FIS, Chemin du Reposoir 5-7, 1260 Nyon, Switzerland

INTERNATIONAL CHAMBER OF COMMERCE (ICC)/CHAMBRE DE COMMERCE INTERNATIONALE (CCI)/
INTERNATIONALE HANDELSKAMMER (IHK)

Dr. A. HUENI, Gempenstrasse 7, 4106 Therwil, Switzerland

III. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

Mr. J. RIGOT, Chairman
Mr. J.-M. ELENA ROSSELLO, Co-Chairman for technical questions
Mr. M. HEUVER, Co-Chairman for administrative and legal questions
Mr. S.D. SCHLOSSER, Co-Chairman for biotechnology questions

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BUERO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General
Dr. H. MAST, Vice Secretary-General
Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
Mr. A. HEITZ, Senior Officer
Mr. A. WHEELER, Senior Officer
Mr. M. TABATA, Associate Officer

[Annex II follows/
Annexe II suit/
Anlage II folgt]

IOM/II/8

ANLAGE II

Dokument CIOP/IOM/2

(16.09.1985)

ANLAGE ZU EINEM SCHREIBEN DES GENERALSEKRETAERS DER CIOPORA
AN DEN STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETAER DER UPOV
VOM 17. SEPTEMBER 1985

Gegenstand: Mindestabstände zwischen den Sorten

Diese Frage wurde vor kurzer Zeit von der UPOV selbst aufgeworfen, und die CIOPORA hat mit Erstaunen feststellen müssen, dass die UPOV jetzt beabsichtigt, die Prüfung einzustellen.

Diese Frage, selbst wenn sie sehr schwierig ist, stösst auf Interesse und ist wichtig auf mehreren Ebenen.

Bei dem gegenwärtigen Sachstand kann die CIOPORA nur den Tenor ihrer Stellungnahme bekräftigen, die sie der UPOV mit Schreiben vom 21. Oktober 1983 mitgeteilt hat.

Im Gegensatz zu dem, was in Absatz 10 des Dokuments UPOV IOM/II/2 vom 30. April 1985 zum Ausdruck gebracht wird, könnte das Problem der Mutationen (für die Arten, für die es sich mit besonderer Schärfe stellt), erheblich verkleinert werden, wenn grössere Mindestabstände zwischen den Sorten vorgesehen würden. Die Forderung grösserer Mindestabstände sollte auf alle Sorten einer gegebenen Art Anwendung finden, und es wäre dann nicht nötig zu wissen oder zu prüfen, ob diese oder jene Sorte nun eine Mutation ist oder nicht oder ob sie das Ergebnis einer Hybridisierung darstellt.

Die CIOPORA wiederholt, dass das Problem sich nicht in gleicher Weise für alle Arten stellt und dass folglich jede Art den Gegenstand einer besonderen Prüfung bilden sollte. Merkmale gleicher Natur (z.B. Blattfärbung) können für eine Art unbedeutend sein und für eine andere bedeutend. Aus diesem Grunde glaubt die CIOPORA, dass die UPOV nicht umhin kann, die beruflichen Experten für die Bestimmung der genannten Mindestabstände, Art für Art, zu konsultieren.

Nichtsdestoweniger sollte eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen, die für alle Arten gelten, aufgestellt werden; die Erhöhung der Mindestabstände sollte nicht nur auf der Ebene der Prüfung, sondern auch auf der Ebene der Kontrolle der geschützten Sorte und der Gefahr der Verletzung berücksichtigt werden.

Bisher ist die Verletzung immer in der Weise betrachtet worden, dass sie besteht aus der Vermehrung, dem Feilhalten, dem Verkauf usw. ohne Zustimmung des Züchters, DER geschützten Sorte als solcher. Im Hinblick auf die gegenwärtigen Arbeiten auf dem Gebiet der "Mutationszüchtung" und der "Genmanipulationen" müsste der Begriff der Verletzung auch auf die vorgenannten Tätigkeiten erstreckt werden, wenn diese sich nicht nur auf DIE Sorte beziehen, sondern auch auf jede "Minivariation" dieser Sorte, d.h. auch jede andere Sorte innerhalb besagter Mindestabstände.

Auf allen Gebieten des gewerblichen Eigentums ist die sklavische Nachahmung verhältnismässig selten; die Verletzer bemühen sich im allgemeinen, mit minimalen Unterschieden den Gegenstand oder das geschützte Verfahren nachzuahmen.

Mit der Entwicklung des Sortenschutzes besteht die Gefahr, dass diese Art der Nachahmung zunimmt.

Folglich glaubt die CIOPORA, dass die UPOV nicht so schnell die Frage der Mindestabstände fallen lassen sollte, nur weil sie hier ein schwieriges Problem zu lösen hat.

[Ende der Anlage II und des Dokuments]